



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 2 / 2007–2008

	Inhalt	Seite
2. Revision der Veterinärgesetzgebung.		21

Inhaltsverzeichnis

A. Ausgangslage und Anlass für die Totalrevision	23
I. Übergeordnetes eidgenössisches Recht	23
II. Neue Kantonsverfassung	24
III. Neue Inhalte	24
IV. Vereinfachung und Zusammenführung	24
B. Vernehmlassungsverfahren	25
I. Vorgehen und Rücklauf	25
II. Hauptanliegen und deren Berücksichtigung	25
1. Professionalisierung des Veterinärdienstes	25
2. Regelung der Berufe der Tiergesundheitspflege	26
3. Zeitpunkt der Revision	27
4. Fundanzeige an Gemeindepräsident	27
C. Schwerpunkte der Revision	28
I. Kantonale Organisation und Professionalisierung des Veterinärdienstes	28
1. Kantonale Organisation	28
2. Professionalisierung	28
II. Berufe der Tiergesundheitspflege und Praxisführung ...	30
III. Hundehaltung und Findeltiere	30
IV. Weitere Änderungen gegenüber dem Vernehmlassungs- entwurf	31
D. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen	32
I. Allgemeine Bestimmungen	32
II. Organisation und Zuständigkeit	33
III. Berufe der Tiergesundheitspflege und Praxisführung ...	36
IV. Entsorgung von tierischen Nebenprodukten	38
V. Tierseuchenfonds	41
VI. Tierseuchenbekämpfung	42
VII. Verkehr mit Tieren, tierischen Stoffen und anderen Gegenständen	44
VIII. Tierschutz	45
IX. Hundehaltung und Findeltiere	46
X. Finanzierung	47
XI. Verfahren und Übertragung von Aufgaben	48
XII. Strafbestimmungen	49

E. Personelle und finanzielle Auswirkungen	50
I. Auswirkungen aufgrund der Änderungen des Bundesrechts seit 1994	50
II. Auswirkungen der Revision des Veterinärgesetzes	54
F. Berücksichtigung der VFRR-Grundsätze	54
G. Genehmigung durch den Bund und Inkraftsetzung	55
H. Anträge	55
Anhänge	57

Revision der Veterinärgesetzgebung

Chur, 15. Mai 2007

Sehr geehrte Frau Landespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend Botschaft und Entwurf für eine Totalrevision der Veterinärgesetzgebung.

A. Ausgangslage und Anlass für die Totalrevision

I. Übergeordnetes eidgenössisches Recht

Das geltende Veterinärgesetz (BR 914.000) sowie die zugehörige Veterinärverordnung (BR 914.050) wurden 1994 erlassen; die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Tierschutz (BR 497.100) stammt aus dem Jahre 1982. Zwischenzeitlich haben sich auf eidgenössischer Ebene eine Vielzahl von Änderungen im Bereiche der Tierseuchengesetzgebung ergeben. So wurden beispielsweise das Tierseuchengesetz (TSG; SR 916.40) und die Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) seit 1995 mehrfach revidiert sowie die Verordnung vom 3. Februar 1993 über die Entsorgung tierischer Abfälle (VETA) durch die Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP; SR 916.441.22) ersetzt. Auch das eidgenössische Tierschutzgesetz (TSchG; SR 455) wurde total revidiert (Referendumsvorlage in BBl 2006, 327), und das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG; Medizinalberufegesetz; Referendumsvorlage in BBl 2006, 5753) wird das Bundesgesetz betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der Schweizerischen Eidgenossenschaft ersetzen (SR 811.11). Schliesslich hat der Bund die gesamte Heilmittelgesetzgebung überarbeitet. Am 1. Januar 2002 wurde das neue Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (HMG; Heilmittelgesetz; SR 812.21) und am 1. September 2004 die Verordnung über die Tierarzneimittel (TAMV; SR 812.212.27) in Kraft gesetzt.

Die seit Inkrafttreten des kantonalen Veterinärgesetzes am 1. Januar 1995 eingetretenen zahlreichen Änderungen in den eidgenössischen Erlassen bedingen auch Änderungen auf kantonomer Stufe. Anpassungen sind etwa im Bereiche

der kantonalen Organisation (z.B. Aufhebung der Viehinspektion, Aufhebung kommunaler Schlachtier- und Fleischuntersuchungskreise) notwendig. Weiter ist etwa auch die Terminologie an das übergeordnete Recht anzupassen, insbesondere im Bereiche der Entsorgung tierischer Nebenprodukte. Ebenfalls wird das Verfahren bei der Bewilligung von Tierversuchen auf eidgenössischer Ebene eingehender geregelt, so dass die entsprechenden kantonalen Bestimmungen weitgehend obsolet geworden sind. Da Hunde neu gekennzeichnet und registriert werden müssen, sind die entsprechenden Vollzugsvorschriften anzupassen.

II. Neue Kantonsverfassung

Ein weiterer Grund für die Neuregelung der Veterinärgesetzgebung bildet die neue Kantonsverfassung (KV; BR 110.100), die am 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist. Einige Bestimmungen der geltenden Erlasse im Bereiche des Veterinärwesens bedingen, aufgrund ihrer Wichtigkeit, nach der neuen Kantonsverfassung eine Regelung auf Gesetzesstufe (vgl. Art. 31 KV). So sind beispielsweise Art und Umfang der Übertragung von hoheitlichen und anderen bedeutenden Aufgaben an Trägerschaften ausserhalb der kantonalen Verwaltung neu ebenfalls in einem Gesetz festzuschreiben (vgl. demgegenüber Art. 32 des geltenden Veterinärgesetzes). Konkret davon betroffen ist der Sammeldienst für tierische Nebenprodukte und deren Vernichtung in Bazenheid.

III. Neue Inhalte

In einigen Bereichen werden aufgrund der gesammelten Erfahrungen neue Akzente gesetzt. Im Bereich der Tiergesundheitspflege sind nicht nur Tierärzte und Tierärztinnen mit einem eidgenössischen Hochschulabschluss tätig. Immer mehr Personen mit anderen Ausbildungen unterschiedlichster Art und Qualität bieten ihre Dienste ebenfalls an. Im Interesse der Tiere soll daher die Regelung bezüglich der Berufe der Tiergesundheitspflege im Einklang mit dem Bundesrecht griffiger gestaltet werden. Ebenfalls sollen Bestimmungen erlassen werden, die unabhängig von den Vorschlägen des Bundes im Zusammenhang mit dem tödlichen Beissunfall Anfang Dezember 2005 Massnahmen gegen gefährliche Hunde und ihre Besitzer ermöglichen.

IV. Vereinfachung und Zusammenführung

Die kantonale Vollziehungsgesetzgebung zum eidgenössischen Tierschutzgesetz kann wegen ihrer Sachnähe in die Veterinärgesetzgebung integriert

werden, zumal bereits das bisherige Veterinärgesetz Bestimmungen zum Tier-
schutz enthielt.

B. Vernehmlassungsverfahren

I. Vorgehen und Rücklauf

Ein erster vom Departement des Innern und der Volkswirtschaft (DIV; seit 1. Januar 2007 Departement für Volkswirtschaft und Soziales) ausgearbeiteter Gesetzesentwurf wurde am 27. April 2005 durch die von der Regierung eingesetzte Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Landwirtschaft, des Metzgerei- und Transportgewerbes sowie der Tierärzteschaft, beraten. Am 5. Juli 2005 gab die Regierung den überarbeiteten Gesetzesentwurf zur Vernehmlassung frei. Eingeladen wurden die Gemeinden, die politischen Parteien, der Bündner Tierschutzverein, der Bündner Metzgermeisterverband, die Gesellschaft Bündner Tierärzte, die Amts- und Kontrolltierärzte, der Bündner Bauernverband, die Bündner Viehvermittlungs-AG, der Datenschutzbeauftragte des Kantons Graubünden und die Departemente der kantonalen Verwaltung. In der Folge sind insgesamt 31 Stellungnahmen eingegangen.

II. Hauptanliegen und deren Berücksichtigung

Der Entwurf wurde in der Vernehmlassung grundsätzlich gut aufgenommen und mehrheitlich begrüsst. Verschiedene Hinweise konnten bei der Überarbeitung berücksichtigt werden. Auf sie wird teilweise noch in den Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen eingegangen. In den Vernehmlassungen wurde vor allem zu folgenden Punkten Stellung genommen:

1. Professionalisierung des Veterinärdienstes

Nebst den positiven Rückmeldungen stiessen die Ausführungen in den Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf zu einer möglichen Professionalisierung des Veterinärdienstes bei der Tierärzteschaft sowie bei einigen weiteren Vernehmlassungsteilnehmern auf Kritik und lösten teilweise Ängste aus. Erwähnt wurde, dass die Aufgaben bereits bisher korrekt erfüllt worden seien, auf die topographischen Verhältnisse unseres Kantons Rücksicht genommen werden müsse und zu verhindern sei, dass in gewissen Gebieten eine veterinärmedizinische Unterversorgung auftrete. Das bisher gut funktionierende und günstige System solle daher nur verändert werden, wenn Verbesserungen erzielt

würden. So könnten z.B. eine gewisse Straffung der Organisationsstrukturen sowie Massnahmen zum Abbau von Interessenkollisionen oder bei der Fleischkontrolle geprüft werden.

In den Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf wurde ausführlich dargelegt, dass den amtlichen Tierärzten und Tierärztinnen durch das Bundesrecht vielfältige neue Aufgaben überbunden werden. Das Bundesrecht verlangt neu, dass der Beschäftigungsgrad amtlicher Tierärztinnen und Tierärzte mindestens 30 Prozent betragen muss (vgl. Art. 2 Abs. 5 der Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärdienst; SR 916.402). Der Vollzug amtstierärztlicher Aufgaben kann daher nur noch mit voll- oder teilzeitlich angestellten amtlichen Tierärzten oder Tierärztinnen erfolgen. Das Veterinärgesetz ist nun bezüglich der Art und Weise der Beschäftigung amtlicher Tierärztinnen und Tierärzte bewusst offen gestaltet, um auch auf künftige Veränderungen des Bundesrechts ohne Gesetzesrevision reagieren zu können. Bereits gemäss geltendem Recht wäre eine Professionalisierung im obigen Sinne durchaus möglich, da die Mittel der Aufgabenerfüllung nicht gesetzlich festgeschrieben sind.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass mit der Möglichkeit, Tierärztinnen und Tierärzten Spezialaufträge zu erteilen, sichergestellt wird, dass auch nicht-amtliche Tierärzte und Tierärztinnen mit amtlichen Aufgaben betraut werden können (Art. 7 E-VetG). Damit wird den Anliegen der Vernehmlassungsteilnehmer im Rahmen des Möglichen entsprochen.

Seitens der Tierärzteschaft wurde teilweise bemängelt, dass der Gesetzesentwurf keine Bestimmungen über die Entschädigung amtlicher Tätigkeiten enthalte. Da die Entschädigung amtlicher Tätigkeiten sich grundsätzlich nach dem Personalgesetz richtet, ist auf Gesetzesstufe keine weitere Regelung notwendig. Von der Personalgesetzgebung abweichende Bestimmungen kann die Regierung auch gestützt auf Art. 69 Abs. 1 des neuen Personalgesetzes (BR 170.400) auf Verordnungsstufe erlassen.

2. Regelung der Berufe der Tiergesundheitspflege

Die Bewilligungspflicht für die weiteren Berufe der Tiergesundheitspflege (z.B. Tierheilpraktiker und Tierheilpraktikerinnen, Tierhomöopathen und Tierhomöopathinnen, Tierpsychologen und Tierpsychologinnen etc.) wurde grundsätzlich begrüsst. Verschiedentlich wurde jedoch gewünscht, die Gesuchstellenden sollten eine Fachausbildung nachweisen müssen und nur in ihrem Fachbereich tätig werden dürfen.

Aufgrund der Vielzahl von angebotenen Ausbildungen mit unterschiedlichsten Inhalten können die einzelnen Fachbereiche nicht genügend scharf voneinander abgegrenzt werden. Dies gilt umso mehr, als viele Berufsausübende ihre

Ausbildungen im Ausland absolvieren. Dementsprechend wäre die Festlegung von Kriterien für eine genügende Ausbildung in einem Bereich und ihre Überprüfung nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand möglich. Die Ausscheidung von bestimmten Fachbereichen und die Beschränkung der Berufsausübung auf solche vermöchte also die Qualität der angebotenen Leistung kaum positiv zu beeinflussen. Um dem Wunsch nach einer stärkeren Kontrolle der Zulassung zur Berufsausübung nachzukommen, wird vorgesehen (Art. 17 E-VetG), dass der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin sich durch Ablegen einer Prüfung über seine oder ihre Grundkenntnisse und Fähigkeiten auszuweisen hat.

Mit der vorgeschlagenen Pflicht, sich über die nötigen Grundkenntnisse und Fähigkeiten mittels Ablegen einer Prüfung auszuweisen, erscheinen die Rahmenbedingungen für die Ausübung der weiteren Berufe der Tiergesundheitspflege im Interesse der öffentlichen Gesundheit, der Lebensmittelsicherheit, des Tierschutzes sowie von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr genügend abgesteckt.

3. Zeitpunkt der Revision

Trotz der laufenden Revisionen auf Bundesebene soll mit der Revision der kantonalen Gesetzgebung nicht zugewartet werden, weil gemäss Art. 104 Abs. 2 KV dem Grossen Rat innerhalb von drei Jahren seit Inkrafttreten der Kantonsverfassung die Vorschläge für die erforderlichen Anpassungen des kantonalen Rechts an die neue Kantonsverfassung zu unterbreiten sind. Darüber hinaus sind auch künftig laufend Gesetzes- oder Verordnungsrevisionen auf Bundesebene zu erwarten, zumal noch viele Detailfragen zwischen der Schweiz und der EU zu klären sind. Die parlamentarischen Beratungen zum neuen Tierschutzgesetz und zum neuen Medizinalberufegesetz sind jedoch zwischenzeitlich abgeschlossen. Auf Verordnungsebene sind viele revidierte Bestimmungen bereits in Kraft und von den noch geplanten Revisionen (z.B. Tierschutzverordnung) liegen entsprechende Entwürfe vor. Auch wenn also in den kommenden Jahren mit weiteren Revisionen des übergeordneten Rechts zu rechnen ist, sind die Rahmenbedingungen für das kantonale Recht aus den aktuellen Revisionsbemühungen des Bundes ersichtlich.

4. Fundanzeige an Gemeindepräsident

Der Vernehmlassungsentwurf enthielt eine Bestimmung, wonach der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin die Fundanzeige für ein Findedtier entgegenzunehmen und der zuständigen kantonalen Stelle mitzuteilen hatte (Art. 69). Diese Bestimmung wurde gestrichen, da Art. 13 Ziff. 1 EGZGB

(BR 210.100) bereits eine entsprechende Regelung enthält. Zwar wurde seitens verschiedener Vernehmlassungsteilnehmer kritisiert, dass der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin diese Fundanzeige entgegenzunehmen und weiterzuleiten habe. Die Gemeinden können jedoch eine nachgeordnete Verwaltungseinheit (Stadt- oder Gemeindepolizei) mit der Entgegennahme und Weiterleitung von Fundanzeigen betrauen (vgl. auch Art. 720 ZGB). Die Verantwortung für eine ordnungsgemässe Abwicklung liegt jedoch beim Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin. Die zuständige kantonale Meldestelle im Sinne von Art. 720a Abs. 2 ZGB und Art. 13 Ziff. 1 EGZGB ist das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit.

C. Schwerpunkte der Revision

I. Kantonale Organisation und Professionalisierung des Veterinärdienstes

1. Kantonale Organisation

Obwohl sich Aufgaben und Kompetenzen einzelner tierseuchenpolizeilicher Organe bereits recht detailliert aus dem Bundesrecht ergeben, sind die Grundzüge der Organisation im Gesetz festzulegen. Dabei sollen die wichtigsten Organe im Gesetz erwähnt werden. Daneben erhält die Regierung die Möglichkeit, weitere Organe einzusetzen (Art. 3 Abs. 2 lit. d). Ferner werden gegenüber der bisherigen Regelung die kommunalen Viehinspektions-, Schlachtier- und Fleischuntersuchungskreise aufgehoben und auf kommunale Viehinspektoren und Fleischkontrolleure wird verzichtet. Weiter wurde die Terminologie an das Bundesrecht angepasst. So wird insbesondere statt des Begriffes des Bezirks-tierarztes derjenige des amtlichen Tierarztes verwendet. Schliesslich werden vor allem zwischen Departement und Amt die Aufgaben neu verteilt, indem dem Amt die Zuständigkeit für die Erteilung von Bewilligungen übertragen wird.

2. Professionalisierung

Die Entwicklungen in der Europäischen Union (EU) und im Bund zeigen, dass die Aufgaben der Veterinärdienste immer vielfältiger, umfangreicher und komplexer werden. Zur Verdeutlichung seien folgende Beispiele genannt: Gemäss Art. 27 in Verbindung mit Art. 55 und Art. 56 der neuen Bundesverordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK; SR 817.190, in Kraft seit 1. Januar 2006) ist für jeden Schlachtbetrieb ein tierärztlicher Fleischkontrolleur zu bestimmen, der die Schlachtieruntersuchung durchführt. Bisher konnten auch Nicht-Tierärzte mit einer entsprechenden Ausbildung den Gross-

teil der Schlachttieruntersuchungen vornehmen. Weiter führt die mit der Öffnung gegenüber Europa einhergehende erhebliche Reduzierung des grenztierärztlichen Dienstes (vgl. die Anhörungsunterlagen zur Teilrevision u.a. der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten, EDAV, SR 916.443.11, Weiterentwicklung des Veterinäranshangs zum Landwirtschaftsabkommen Schweiz-EG vom 7. Juli 2006 sowie die EDAV vom 18. April 2007) dazu, dass im Bereich der Tierseuchenüberwachung immer mehr Überwachungsaufgaben von der Grenze in die Kantone verschoben werden. Mit der totalrevidierten Milchqualitätsverordnung (MQV; SR 916.351.0), welche auf den 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist, wurden die milchwirtschaftlichen Inspektions- und Beratungsdienste (MIBD) aufgehoben. Die Milchqualität wird nun durch Laboruntersuchungen und Kontrollen der Veterinärdienste und der Lebensmittelkontrolle sichergestellt. Weiter hat die in letzter Zeit intensiv geführte Diskussion über die Hundehaltung auch auf Bundesebene zu einer Reihe von Vorschriften geführt, die es nun umzusetzen gilt (vgl. Art. 30a ff. der Tierschutzverordnung gemäss der Änderung vom 12. April 2006, AS 2006, 1427 ff.). Neben diesen neuen Aufgaben haben sich die Veterinärdienste auch neu zu organisieren. So wird der Vollzug vermehrt durch elektronische Datenverarbeitung unterstützt (KODAVET = allg. nationale Datenbank; TRACES = Datenbank für internationalen Tierverkehr). Weiter sollen die verschiedenen öffentlich-rechtlichen Kontrollen für die einzelnen Nutztierbetriebe koordiniert werden, und die Veterinärkontrollen müssen akkreditiert werden.

Diese neuen Aufgaben sowie organisatorischen Anpassungen stellen hohe Anforderungen an die kantonalen Veterinärdienste. Für die Ausübung einer amtlichen Tätigkeit ist damit je länger je mehr ein fundiertes Wissen z.B. im Qualitätsmanagement oder Lebensmittel-, Tierseuchen-, Tierschutz- oder allgemeinen Verwaltungsrecht erforderlich. Dementsprechend stellt die bundesrätliche Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärdienst (SR 916.402) gewisse Mindestanforderungen unter anderem an die Kantonstierärzte, die Kantonstierärztinnen, die amtlichen Tierärzte und die amtlichen Tierärztinnen. Sie sollen unabhängig, unparteiisch und unbefangen sein und sollen in erheblichem Umfange Fort- und Weiterbildungen besuchen müssen. Damit die im Veterinärdienst tätigen Tierärzte und Tierärztinnen in der Praxis genügend Erfahrungen sammeln können, schreibt der Bundesverordnungsgeber vor, dass das Arbeitspensum der amtlichen Tierärzte und Tierärztinnen mindestens 30 % ausmachen muss. Auch im Bereiche des Tierschutzes wird der Bund voraussichtlich verlangen, dass sich die Vollzugspersonen aus- und regelmässig weiterzubilden haben (vgl. Art. 212 ff. des Entwurfs für eine neue Tierschutzverordnung vom 12. Juli 2006).

Die Erfahrungen in den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass auf Bundesebene immer wieder Änderungen zu erwarten sind. Diese Änderungen betreffen einerseits die Aufgaben der Veterinärdienste, andererseits ist auch immer wieder

mit neuen Anforderungen an die Organisation der Veterinärdienste zu rechnen. Um auf diese zum Teil auch sehr kurzfristigen Änderungen reagieren zu können, ist daher im neuen Veterinärgesetz bewusst ein grosser Spielraum bei der Organisation des kantonalen Veterinärdienstes vorgesehen, damit auf derartige Veränderungen im Rahmen des Möglichen und Sinnvollen flexibel reagiert werden kann. Dass dabei das Interesse an einer ausreichenden veterinärmedizinischen Grundversorgung in unserem Kanton mitzubertücksichtigen ist, ist selbstverständlich.

II. Berufe der Tiergesundheitspflege und Praxisführung

Unter den Berufen der Tiergesundheitspflege werden der Beruf des Tierarztes, derjenige des Besamungstechnikers sowie die weiteren Berufe der Tiergesundheitspflege wie Tierheilpraktiker, Tierhomöopath, Tierpsychologe etc. zusammengefasst. Bezüglich all dieser Berufe stellt sich die Frage, ob sie einer Bewilligungspflicht zu unterstellen sind. Hinsichtlich der universitären Medizinalberufe ist dies zu bejahen, da das neue Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG; Referendumsvorlage in BBl 2006, 5753 ff.) in Art. 34 für die selbständige Ausübung solcher Berufe eine kantonale Bewilligung vorsieht. Bei den nicht universitären Medizinalberufen verbleibt den Kantonen jedoch ein Spielraum.

Der grosse Teil der Berufsausübenden verfügt weder über eine Ausbildung an einer Universität noch über einen soliden Erfahrungsschatz. Vielmehr werden die Berufe bei Privaten bzw. privaten Institutionen erlernt, vielfach auch im Ausland. Die Qualität der angebotenen Ausbildungen weist dabei eine sehr hohe Bandbreite auf, und es fehlen Ausbildungsstandards. Zum Schutze von Mensch und Tier ist es daher erforderlich, dass sämtliche gewerbmässig in der Tiergesundheitspflege tätigen Personen gewisse Mindestkenntnisse für die Erkennung von Tierseuchen besitzen und über die notwendigen Kenntnisse im Bereiche des Tierschutzes verfügen. Ihre diesbezüglichen Kenntnisse und Fähigkeiten haben sie durch Ablegen einer Prüfung vor dem Amt nachzuweisen.

Anzumerken bleibt, dass das Binnenmarktgesetz (BGBM; 943.02) vorbehalten bleibt. Hat also beispielsweise eine Person bereits in einem anderen Kanton eine ähnliche Prüfung absolviert und in der Folge ihre Tätigkeit rechtmässig ausgeübt, wird sie diese auch im Kanton Graubünden ausüben dürfen, ohne erneut eine Prüfung ablegen zu müssen.

III. Hundehaltung und Findeltiere

Aufgrund des Unfalls, bei dem Anfang Dezember 2005 im Kanton Zürich ein Kind von Pitbulls tot gebissen wurde, wurden einige Bestimmungen des

revidierten Tierschutzgesetzes vorzeitig in Kraft gesetzt und die eidgenössische Tierschutzverordnung revidiert (AS 2006, 1423 ff.). Die wenig griffigen Neuerungen im Bundesrecht bedingen bei den Massnahmen zusätzliche Regelungen über die Hundehaltung. Zudem dient das Tierschutzrecht letztlich nicht dazu, Menschen vor aggressiven Hunden zu schützen. Es erscheint demnach nach wie vor sinnvoll, in einem kantonalen Gesetz Massnahmen gegen gefährliche Hunde wie auch die Kostentragung der zu ergreifenden Massnahmen zu regeln. Die vorgeschlagenen Massnahmen bezwecken, gefährliche Hunde zu erkennen und im Rahmen der Verhältnismässigkeit zu sichern. Hingegen wird davon abgesehen, bestimmte Rassen generell zu verbieten. Zu begründen ist dies damit, dass zunächst die Zuordnung eines Hundes zu einer bestimmten Rasse zeitaufwändig und teuer sein kann, etwa weil es sich um einen Mischling handelt und die Halterin oder der Halter sich nicht kooperativ zeigt. Weiter müssen nicht alle Hunde einer bestimmten Rasse zwangsläufig gefährlich sein. Schliesslich bedeutet aber auch umgekehrt die Zugehörigkeit zu einer «ungefährlichen Rasse» keineswegs, dass der Hund harmlos ist.

IV. Weitere Änderungen gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf

Gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf wurden aufgrund von Hinweisen einzelner Vernehmlassungsteilnehmer, übergeordneten Rechts und neuer Erkenntnisse folgende Anpassungen vorgenommen:

- Verweis auf die Berufe der Tiergesundheitspflege in den Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 im Hinblick auf das neue eidgenössische Medizinalberufegesetz;
- Verzicht auf ein gesondertes Notverordnungs- und -verfügungsrecht der Regierung in Art. 3 Abs. 1, da sich diese bereits aus Art. 47 Ziff. 4 und Art. 48 KV ergeben;
- Verzicht auf die Bezeichnung des zuständigen Departementes und Amtes sowie die Kompetenz zur Aufgabenübertragung in Art. 3 Abs. 2, da sich diese aus der Gesetzgebung über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation ergeben;
- Einsetzung von Organen gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. d, Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 2 lit. d auch im Bereiche der Tierarzneimittelgesetzgebung;
- Verzicht auf die Erwähnung von Rechtssetzungskompetenzen in Art. 3, da sich diese aus Art. 45 Abs. 1 KV ergeben;
- Verzicht auf die Wahl von Stellvertretern für die amtlichen Tierärzte, da die Regelung der Stellvertretung unter diesen beziehungsweise durch das Amt vorgenommen werden kann (Art. 3 Abs. 2 lit. b);
- Präzisierung in Art. 5 Abs. 4, wonach nur die Tierärztinnen und Tierärzte

- mit Spezialaufgaben an Fortbildungskursen teilzunehmen haben;
- Ausdehnung der Gründe, die einer Berufsausübungsbewilligung entgegenstehen (Art. 19 Abs. 1 lit. a);
- Verzicht auf die Kompetenz der Regierung, eine Meldepflicht einzuführen (Art. 23 Abs. 3) sowie weitere (geringfügige) Rechte und Pflichten (Art. 25 des Vorentwurfs) einzuführen, da sich diese Kompetenz auch aus Art. 45 KV ergibt;
- Präzisierung, wonach nicht nur über verordnete, sondern auch über abgegebene und angewandte Arzneimittel Aufzeichnungen zu machen sind (Art. 24);
- Verzicht auf die Kompetenz zur Übertragung von Aufgaben in Art. 25, da sich diese aus Art. 75 lit. c ergibt. Auf einen Verweis auf das Verantwortlichkeitsgesetz kann ebenfalls verzichtet werden, da es selbst seinen Anwendungsbereich bestimmt;
- Präzisierte Kostenumschreibung in Art. 31 Abs. 2;
- Präzisierung, wonach die Gewichtsmengen nicht zwingend für die Kostenteile zu berücksichtigen sind, da die technischen Voraussetzungen hierfür nicht gegeben sind (Art. 31 Abs. 3 Satz 2);
- Sonderregelung für die Standortgemeinden kantonaler Sammelstellen (derzeit nur eine) bezüglich Kostentragung (Art. 31 Abs. 3 Satz 3);
- Festlegung der Tierhalterbeiträge durch die Regierung gemäss Art. 36 Abs. 3;
- Schätzung entsprechend den einschlägigen Richtlinien (Art. 48 Abs. 2);
- Verzicht auf eine Frist für die Einreichung der Viehhandelskontrolle (Art. 58 des Vorentwurfs), da diese auf Verordnungsebene festgesetzt werden kann;
- Straffung der Gebührenregelung auf das Nötigste in Abstimmung mit dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (Art. 70 bis 72);
- Übergangsbestimmung betreffend die weiteren Berufe der Tiergesundheitspflege (Art. 82 Abs. 2 und 3).

D. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 2 *Vollzug*

Neu wird die Zuständigkeit des Kantons für den Vollzug des Bereichs der Tierarzneimittel (inklusive Betäubungsmittel) erwähnt, da auf Bundesebene mit Inkrafttreten der Heilmittelgesetzgebung (Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte, SR 812.21 sowie Verordnung über die Tierarzneimittel, SR 812.212.27) dieser Bereich völlig überarbeitet wurde und nun die Kantone ergänzende Bestimmungen zu erlassen haben. Ebenfalls wird der Vollzug im Bereiche der Medizinalberufegesetzgebung (MedBG; Referendumsvorlage in

BB1 2006, 5753 ff.) erwähnt, wobei es sich von selbst versteht, dass nur die Berufe im Bereich der Tiergesundheitspflege gemeint sind.

II. Organisation und Zuständigkeit

Art. 3 *Regierung*

Gemäss Art. 300 Abs. 1 TSV haben die Kantone die Stellvertretung des Kantonstierarztes zu regeln. Neu wird daher explizit im Gesetz festgehalten, dass der Stellvertreter oder die Stellvertreterin des Kantonstierarztes oder der Kantonstierärztin durch die Regierung bestimmt wird (lit. a).

Gegenüber Abs. 1 wird der Bereich der Lebensmittel in Abs. 2 nicht erwähnt. Da der Bereich Lebensmittel nicht Gegenstand der vorliegenden Revision ist, sondern diesbezüglich nach wie vor die entsprechenden grossrätlichen Verordnungen (Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, BR 507.100; kantonale Fleischhygieneverordnung, BR 507.400) gelten, kann man sich im Rahmen der vorliegenden Gesetzgebung darauf beschränken, die grundsätzliche Zuständigkeit der Regierung, des Departements und des Amtes festzuhalten (Aufsicht und Vollzug). Bei einer Revision der kantonalen Bestimmungen über die Lebensmittel und Fleischhygiene wird zu prüfen sein, ob diese in einem eigenständigen Gesetz zu regeln oder in das vorliegende Gesetz zu integrieren sind.

Art. 4 *Departement*

Das Departement wird von der Behandlung einzelner Sachgeschäfte wesentlich entlastet, und es erfolgt eine Konzentration auf die Wahl einzelner Funktionäre, den Abschluss von Verträgen mit Privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie die Behandlung von Beschwerde- und Straffällen. Die bisherigen Kompetenzen des Departementes, vornehmlich in den Bereichen der Bewilligungsverfahren, werden im Wesentlichen in das Amt verschoben.

Die Kompetenzen zum Abschluss von Verträgen mit Privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften bei der Übertragung von Aufgaben sollen nicht auf das Amt übertragen werden (Abs. 2 lit. c). Die Umschreibung von Art und Umfang der Übertragung hoheitlicher und anderer bedeutender Aufgaben an Trägerschaften ausserhalb der kantonalen Verwaltung im Sinne von Art. 31 Abs. 2 Ziff. 6 KV erfolgt weiter unten (Art. 75). Mithin regelt diese Bestimmung lediglich die Zuständigkeit und gibt dem Departement keine generelle Ermächtigung, Aufgaben auszulagern.

Verträge zur Übertragung von Aufgaben sollen auch mit öffentlich-rechtlichen Körperschaften geschlossen werden können, um zum Beispiel in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen gewisse Vollzugsaufgaben, welche ein besonderes Know-how erfordern, zu erledigen.

Auf eine Bestimmung über die Wahl der Fleischinspektoren und deren Zuteilung zu Regionen (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. c VetV) kann verzichtet werden, da die Organisation der Fleischkontrolle durch das Bundesrecht und die kantonale Fleischhygieneverordnung geregelt wird.

Art. 5 *Amt*

Die Bestimmungen über die Milchproduktionshygiene werden als Teil der Lebensmittelgesetzgebung verstanden, weshalb sich eine separate Erwähnung wie im bisherigen Recht erübrigt.

In Abs. 2 lit. e und Abs. 4 sind nur die Privatpersonen und Gemeindefunktionäre aufgeführt. Der Grund dafür liegt darin, dass es einer gesetzlichen Grundlage bedarf, um sie verpflichten zu können, die Kurse zu besuchen. Personen in einem Anstellungsverhältnis zum Kanton müssen demgegenüber nicht erwähnt werden.

In Abs. 3 wird neu ausdrücklich festgehalten, dass das Amt zur Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere die Kantonspolizei, den landwirtschaftlichen Kontrolldienst sowie den landwirtschaftlichen Beratungsdienst beiziehen kann. Die Mithilfe der Polizei ist neben der Verfolgung von Straffällen auch beispielsweise bei der Sperrung von Strassen etc. im Seuchenfall erforderlich.

Die Betreuung der Maultier- und Pferdezucht (Art. 5 Abs. 2 lit. c VetV) erfolgt schon seit mehreren Jahren nicht mehr durch das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT), sondern durch das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG). Die gesetzliche Grundlage hierfür ergibt sich aus Art. 14 ff. des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (BR 910.000) sowie Art. 24 der kantonalen Landwirtschaftsverordnung (BR 910.050).

Art. 6 *Amtliche Tierärztinnen und Tierärzte*

Die Aufzählung soll nicht abschliessend sein, so dass die Regierung oder das Amt den amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten weitere Aufgaben übertragen kann (vgl. lit. e).

Die Aufsicht über die Fleischkontrolleurinnen und Fleischkontrolleure ergibt sich aus Art. 5 und 6 der kantonalen Fleischhygieneverordnung (BR 507.400). Die bisherige (widersprechende) Regelung gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. b VetV ist daher aufzuheben.

Die Aufsicht über die Tätigkeit der Besamungstechniker und -technikerinnen ist beizubehalten. Tierärzte bedürfen keiner Bewilligung als Besamungstechniker, weshalb der Fall, dass ein Tierarzt einen Berufskollegen überwachen soll, nicht vorkommen kann.

Im Übrigen kann auf die obigen Ausführungen zur kantonalen Organisation und Professionalisierung des Veterinärdienstes verwiesen werden.

Art. 7 *Tierärztinnen und Tierärzte mit Spezialaufgaben*

Soweit es übergeordnetes Recht zulässt und es sinnvoll erscheint, können einzelne Aufgaben den frei praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzten mit der entsprechenden Ausbildung zur Erledigung zugewiesen werden. Mit dieser Bestimmung wird die Möglichkeit geschaffen, auch nicht-amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten Aufgaben zu übertragen. Damit wird dem von der Tierärzteschaft und einigen Parteien vorgebrachten Anliegen Rechnung getragen. Der Kanton trägt zur Sicherung der Existenzgrundlage der Tierärzte bei, damit die tierärztliche Versorgung im Kanton erhalten bleibt.

Art. 8 *Bienenkommissärin, Bienenkommissär*

Die Bekämpfung von Bienenseuchen erfordert besondere Kenntnisse. Die Funktion der Bienenkommissärin beziehungsweise des Bienenkommissärs als Leiterin bzw. Leiter des Bienenkommissariats wird daher ausdrücklich erwähnt.

Art. 9 *Schätzungsexpertinnen und Schätzungsexperten*

In Einzelfällen kann die Schätzung auch durch den Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin bzw. seinen oder ihren Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin erfolgen (vgl. Art. 47). Dass die Schätzung nach den Richtlinien des Bundes zu erfolgen hat, ergibt sich aus Art. 36 Abs. 1 TSG.

Art. 10 *Aufgaben der Gemeinden; 1. Grundsatz*

Die vorliegende Bestimmung enthält gegenüber dem bisherigen Recht (Art. 13 Abs. 1 VetV) insofern eine Änderung, als die Gemeinden, vorbehaltlich genau umschriebener Ausnahmen, nicht mehr für den Vollzug der tierseuchenpolizeilichen Bestimmungen zuständig sind. Sie haben die kantonalen Organe jedoch beim Vollzug der Bestimmungen über die Tierseuchenbekämpfung und den Tierschutz zu unterstützen. Das heisst, dass die Gemeinden finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen haben, wenn auf ihrem Gebiet die Bestimmungen über den Tierschutz und die Tierseuchenbekämpfung zu vollziehen sind. Die Unterstützungspflicht der Gemeinden ist – wie bisher (Art. 13 Abs. 2 VetV) – vor allem auf jene Fälle ausgelegt, bei denen die kantonalen Vollzugsbehörden auf die Mithilfe von Gemeindestellen, sei es aufgrund ihrer Ortskenntnis, ihrer Ortsnähe oder der Besonderheit der Lage, angewiesen sind (z.B. Absperrung der Umgebung eines seuchenverdächtigen Bestandes).

Art. 11 *2. Wasenmeisterinnen und Wasenmeister*

Die Verantwortlichkeit der Gemeinden für die Entsorgung tierischer Nebenprodukte ergibt sich aus der nachfolgenden Bestimmung. Im Lichte von Art. 311 TSV ist es nicht mehr zulässig, wie bisher (Art. 16 Abs. 2 VetV) allein die Werkgruppen mit der Entsorgung tierischer Nebenprodukte zu betrauen.

Art. 12 3. Entsorgung tierischer Nebenprodukte

Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung (Art. 18 VetV).

III. Berufe der Tiergesundheitspflege und Praxisführung

Art. 13 Bewilligungspflicht

Gemäss Art. 34 des Medizinalberufegesetzes (MedBG; Referendumsvorlage in BBl 2006, 5753 ff.) ist für die selbständige Ausübung eines universitären Medizinalberufes eine kantonale Bewilligung notwendig. Auch der Besamungstechniker bedarf für die Besamung einer Bewilligung (Art. 51 Abs. 2 TSV). Art. 13 des vorliegenden Entwurfs dehnt nun die Bewilligungspflicht auf die anderen Berufe der Tiergesundheitspflege aus. Neu gegenüber der bisherigen Regel ist, dass bereits derjenige einer Bewilligung bedarf, der gegen Entschädigung Tiere behandelt. Die bisherige Regelung, wonach einer Bewilligung bedarf, wer gewerbsmässig handelt, ist nicht praktikabel. So ist der Begriff der Gewerbsmässigkeit nur schwer zu definieren und auch der Nachweis des gewerbsmässigen Handelns ist zum Teil nur schwer zu erbringen. Die neue Regelung ist einfacher zu handhaben und auch für die Rechtssuchenden verständlicher und einfacher zu befolgen.

Gemäss Art. 30 Abs. 1 des HMG benötigt, wer Arzneimittel in Apotheken, Drogerien und anderen Detailhandelsgeschäften abgibt, eine kantonale Bewilligung. Diese Tätigkeit ist demnach ebenfalls der Bewilligungspflicht zu unterstellen (Abs. 1 lit. c).

Da gemäss Art. 5 des Personenfreizügigkeitsabkommens (SR 0.142.112.681) Ausländer unter gewissen Bedingungen das Recht haben, Ihre Tätigkeit in der Schweiz während 90 Tagen auszuüben, ist für die Inländer eine ähnliche Regelung vorzusehen, um die Gleichberechtigung zu gewährleisten. Sie haben sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit an die hier geltenden Vorschriften zu halten.

Art. 14 Bewilligung

Neu soll das zuständige Amt die Praxisbewilligungen erteilen und nicht mehr das Departement.

Die Bewilligungsvoraussetzungen wie auch die Anerkennung ausländischer Diplome richten sich nach dem Medizinalberufegesetz (MedBG; vgl. Referendumsvorlage in BBl 2006, 5753 ff.). Ebenfalls regelt es die ausnahmsweise Anerkennung ausländischer Abschlüsse bei nachgewiesener medizinischer Unterversorgung. Auf entsprechende Regelungen im kantonalen Recht (bisher Art. 5 Abs. 4 VetG und Art. 19 Abs. 2 VetV) kann daher verzichtet werden.

Aufgrund der am 1. Juli 2006 in Kraft getretenen Teilrevision des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt wird vom Erfordernis, Domizil im Kanton Graubünden zu nehmen, abgesehen.

Art. 15 *Besondere Pflichten*

Art. 15 ergänzt und präzisiert die Pflichten der Tierärzte, welche sich aus Art. 11 Abs. 2 TSG und Art. 62 Abs. 2 TSV ergeben.

Art. 16 *Bewilligung*

Für Besamungstechnikerinnen und Besamungstechniker wird neu eine eigenständige Bestimmung geschaffen. Die zulässigen Tätigkeiten dürfen je nach Bewilligung im gesamten Kantonsgebiet oder nur in einem einzelnen Betrieb ausgeübt werden (vgl. auch Art. 51 Abs. 2 TSV). Personen, die nicht im Besitze eines Fähigkeitsausweises und einer kantonalen Bewilligung sind, dürfen keine der Fortpflanzung dienenden Eingriffe vornehmen. Vorbehalten bleibt natürlich die Befugnis des Tierarztes, solche Besamungen vorzunehmen (vgl. Art. 53 TSV).

Art. 17 *Bewilligung*

Als weitere Berufe der Tiergesundheitspflege fallen beispielsweise Tierheilpraktikerinnen und Tierheilpraktiker, Tierpsychologinnen und Tierpsychologen, Tierhomöopathinnen und Tierhomöopathen in Betracht. Neu müssen sich diese Berufskategorien mittels Ablegen einer Prüfung darüber ausweisen, dass sie über die nötige Erfahrung beim Diagnostizieren von Tierseuchen sowie über ausreichende Kenntnisse der Tierseuchen-, Heilmittel- und Tierschutzgesetzgebung verfügen. Für die Abnahme der Prüfung soll das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit durch die Regierung als zuständig erklärt werden.

Art. 18 *Untersagte Tätigkeiten*

Das neue Medizinalberufegesetz regelt zwar die Anforderungen an den tierärztlichen Beruf, doch umschreibt es nicht, welche Tätigkeiten einer Tierärztin oder einem Tierarzt vorbehalten sind. Dies ist nach wie vor Sache der Kantone. Der vorliegende Entwurf verfolgt die Idee, dass zunächst all diejenigen Tätigkeiten den Tierärztinnen und den Tierärzten vorzubehalten sind, welche für das Tier einen schweren Eingriff oder ein grosses Risiko darstellen (Tierschutz). Weiter werden aber auch diejenigen Tätigkeiten vorbehalten, welche im Zusammenhang mit der Behandlung ansteckender Krankheiten stehen, um andere Tiere (Tierschutz, Tierseuchen), aber auch Menschen, bestmöglich zu schützen (Zoonosen, Lebensmittelsicherheit). Ebenfalls können amtliche Gutachten, Zeugnisse oder Bescheinigungen nur von Personen abgegeben werden, welche aufgrund ihrer veterinärmedizinischen Ausbildung Gewähr für die Richtigkeit der abgegebenen Erklärung geben können.

Aus der separaten Bewilligungspflicht für Besamungstechnikerinnen und Besamungstechniker ergibt sich, dass Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber für die Ausübung eines weiteren Berufes der Tiergesundheitspflege keine der Fortpflanzung dienenden Eingriffe vornehmen dürfen.

Der Begriff der Narkose wird durch den Begriff der Schmerzausschaltung ersetzt. Damit wird die Bestimmung auf die Terminologie von Art. 16 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 abgestimmt.

Lit. b wird insofern ergänzt, als dass nun die Vornahme aller invasiven Massnahmen Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsausübungsbewilligung für weitere Berufe der Tiergesundheitspflege verboten ist.

Art. 19 *Bewilligungserteilung*

Diese Bestimmung lehnt sich an die bisherigen Regelungen an (Art. 28 VetV).

Abs. 2: Zu denken ist etwa an die Publikation von Erteilung und Entzug von Bewilligungen.

Art. 21 *Aufsicht*

Das Amt wird neu auch berechtigt, Fahrzeuge zu kontrollieren, da in diesen auch Tiere, Arzneimittel und Medizinprodukte befördert werden. Im Übrigen werden die Termini des Heilmittelgesetzes verwendet («Arzneimittel» und «Medizinprodukte»).

Art. 23 *Praxisführung*

Der Anwendungsbereich dieser Bestimmung wird gegenüber dem geltenden Recht ausgedehnt, indem nicht nur Tierärzte und Tierärztinnen von ihr erfasst werden, sondern sämtliche Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber eines Berufes der Tiergesundheitspflege.

Art. 24 *Pflicht zur Dokumentation*

Der Anwendungsbereich dieser Bestimmung wird gegenüber dem geltenden Recht ebenfalls auf alle Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber ausgedehnt. Es wird festgehalten, dass jede und jeder, die oder der einen Beruf der Tiergesundheitspflege ausübt, gewisse Aufzeichnungen vorzunehmen hat. Dadurch soll es etwa den Organen der Tierseuchenpolizei und des Tierschutzes ermöglicht werden, allfällige Behandlungen bei einem Tier nachverfolgen zu können. Auch können solche Aufzeichnungen bei Abklärungen in Tierschutzsachen wertvolle Hinweise über den Zustand des Tieres beinhalten. Präzisiert wird, dass nicht nur über verordnete, sondern auch über abgegebene und angewandte Arzneimittel Buch zu führen ist.

IV. Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

Art. 25 *Aufgaben des Kantons*

Abs. 3 bestimmt, dass der Kanton für einen ausreichenden Sammeldienst zu sorgen hat. Damit übernimmt der Kanton keine neue Pflicht; vielmehr nahm der

Kanton bereits bisher diese Aufgabe wahr (Art. 8 Abs. 3 VetG). Diese Bestimmung soll allerdings verdeutlichen, dass der Kanton lediglich im Rahmen der Wirtschaftlichkeit einen ausreichenden Sammeldienst zur Verfügung stellt. Die Verordnung über die Entsorgung tierischer Nebenprodukte (VTNP; SR 916.441.22) sieht nämlich neu drei Kategorien von tierischen Nebenprodukten vor (Art. 4-7 VTNP), die auf unterschiedliche Art und Weise entsorgt werden können. Dies würde bedingen, dass diese drei Kategorien auch getrennt transportiert werden müssen, um eine Vermengung zu vermeiden. Aufgrund des Umstandes, dass die Sammlung in aller Regel mit 800-Liter Containern erfolgt und Nebenprodukte der Kategorien 2 und 3 nur in geringem Masse im Kanton anfallen würden, wäre die Unterscheidung in drei Kategorien nicht wirtschaftlich. Der Kanton soll daher also primär den Transport von Nebenprodukten der Kategorie 1 sicherstellen, und es bleibt den Privaten überlassen, für den Transport der Nebenprodukte der Kategorien 2 und 3 besorgt zu sein.

Art. 26 Aufgaben der Gemeinden; 1. Regionale Sammelstellen

Grundsätzlich bedarf es zwar keiner ausdrücklichen Ermächtigung im Gesetz, damit die Regierung eine Verordnung erlassen kann. Indem Abs. 2 hier dennoch eine ausdrückliche Ermächtigung der Regierung vorsieht, soll klargestellt werden, dass es nicht etwa Aufgabe der Gemeinden oder der Regionen ist, solche Reglemente zu erlassen (vgl. Reglement über die Organisation des Sammeldienstes zur Entsorgung tierischer Abfälle und den Betrieb der regionalen Sammelstellen, BR 914.460).

Art. 27 2. Gemeindesammelstellen

Diese Bestimmung ermächtigt die Gemeinden, eigene Sammelstellen zu erstellen und zu betreiben (z.B. Klosters-Serneus). Auch wenn sich eine Gemeinde dazu entschliesst, eine Gemeindesammelstelle zu betreiben, muss sie sich aber in aller Regel einer regionalen Sammelstelle anschliessen, da sonst eine rationelle Entsorgung tierischer Nebenprodukte in Frage gestellt wird. Der in Art. 46 VetV enthaltene Zusatz, dass die Gemeinden auch für die Endentsorgung verantwortlich seien, wird nicht in das neue Recht übernommen, da die Gemeinde die tierischen Nebenprodukte, wie bereits bisher üblich, lediglich in eine regionale oder die kantonale Sammelstelle überführen müssen.

Art. 29 4. Plätze zum Vergraben von tierischen Nebenprodukten (Wasenplätze)

Bisher waren alle Gemeinden verpflichtet, gestützt auf Art. 44 Abs. 2 VetV geeignete Wasenplätze zur Verfügung zu stellen. Diese Pflicht wird nun in Abs. 1 etwas gelockert. Die bisher in Zusammenarbeit mit dem Amt für Natur und Umwelt ausgeschiedenen Wasenplätze sollen beibehalten werden. Sie dienen insbesondere der Entsorgung tierischer Nebenprodukte, wenn diese nicht auf dem ordentlichen Wege der Verbrennung entsorgt werden können.

Art. 9 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 lit. b, Art. 16 und Anhang 5 der VTNP regeln auf Bundesebene das Vergraben tierischer Nebenprodukte.

Gemäss dem Wortlaut dieser Bestimmungen bedürfte das Vergraben von tierischen Nebenprodukten, die aus schwer zugänglichen Orten nicht in eine Anlage verbracht werden können, einer Bewilligung. Dies ist nicht praktikabel. Es wird daher in Abs. 2 wie bisher näher umschrieben, wie die tierischen Nebenprodukte auf Alpen und abgelegenen Berggütern zu vergraben sind. Auch wenn im Einzelfall keine Bewilligung für das Vergraben von Tieren eingeholt werden muss, sind umgestandene Klautiere dem Kanton dennoch zu melden (Art. 61 Abs. 1bis TSV).

Art. 31 *Kostenverteilung; 1. Im Allgemeinen*

Entsprechend der bisherigen Praxis kann die Regierung die Kostenbeteiligung einer Gemeinde, welche als Standort für eine kantonale Sammelstelle dient, angemessen reduzieren (Abs. 3). Damit kann dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine solche Gemeinde den Emissionen aus dem Betrieb der kantonalen Sammelstelle ausgesetzt ist.

Abs. 4 ermöglicht es der Regierung, Bestimmungen über die Erhebung von Gebühren von den Benutzerinnen und Benützern der kantonalen und der regionalen Sammelstellen, insbesondere den Halterinnen und Haltern von Heimtieren, zu erlassen. Allerdings wird darauf verzichtet, bereits im Gesetz festzuschreiben, dass etwa die Halterinnen und Halter von Heimtieren oder diejenigen, die ein totes Wildtier finden und der Sammelstelle zuführen, Benützungsgebühren zu entrichten haben. Die Einführung einer solchen Benützungsgebühr könnte zur Folge haben, dass die Sammelstellen nicht mehr benutzt und die tierischen Nebenprodukte unsachgemäss entsorgt werden. Dies könnte die Ausbreitung von Tierseuchen begünstigen, weshalb es sich durchaus rechtfertigen lässt, von denjenigen, die die Sammelstellen nur selten benützen und daher nur geringe Kosten verursachen, keine Gebühren zu erheben. Aufgrund dieser Überlegungen wird darauf verzichtet, im Gesetz (ausser für die Schlachtbetriebe) die Erhebung einer Gebühr für die Benützung der Sammelstellen vorzusehen. Vielmehr soll es der Regierung überlassen werden, ob sie aufgrund einer Abwägung aller Interessen die Einführung einer geringfügigen Benützungsgebühr als angezeigt erachtet.

Art. 32 *2. Regionale Sammelstellen*

In Abs. 2 wird klargestellt, dass auch die Unterhaltskosten zu Lasten der Gemeinden gehen.

V. Tierseuchenfonds

Art. 35 *Fondseinnahmen*

Gemäss Ziff. 1 haben die Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer Beiträge zu entrichten. Es handelt sich dabei um Beiträge im juristischen Sinne. Sie dienen insbesondere als «Entgelt» dafür, dass die Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer im Seuchenfall für Tierverluste entschädigt werden und dadurch einen wirtschaftlichen Sondervorteil erhalten. Weiter dienen sie auch der Finanzierung gewisser präventiver Massnahmen (z.B. Blutuntersuchungen bei der Nutztierpopulation). Der Kreis der Beitragspflichtigen sowie der Gegenstand des Beitrages ergeben sich somit aus dem Gesetz. Grundsätzlich richtet sich die Höhe der Beiträge nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip. Obwohl die Beiträge pro Tier im Frankenbereich liegen, können sich je nach Anzahl der Tiere höhere Beiträge für die Tierhalterinnen und Tierhalter ergeben. Das Gesetz sieht daher für die Beitragshöhe einen Rahmen vor (vgl. die nachfolgende Bestimmung).

Die in Ziff. 2 genannten Beiträge sind nicht zu verwechseln mit den Beiträgen gemäss der Sömmerungsbeitragsverordnung (SR 910.133).

In Ziff. 4 wird klargestellt, dass lediglich die Gebühren des Amtes in den Tierseuchenfonds fliessen und nicht etwa auch die Gebühren, welche das Departement oder die Gerichte in Straf- und Beschwerdefällen erheben. Die Gebühren des Departements und der Gerichte sollen den Aufwand im Zusammenhang mit der Behandlung von Straf- und Beschwerdefällen decken. Dies entspricht im Übrigen der bisherigen Praxis. Weiter werden in Ziff. 4 neu auch Bussen wegen Verstössen gegen die Tierarzneimittel- und Veterinärgesetzgebung in den Tierseuchenfonds geleitet.

Art. 36 *Beitragshöhe*

Um den Anforderungen an die genügende Umschreibung von Beiträgen zu genügen (vgl. Art. 31 Abs. 2 Ziff. 2 KV), wird neu diese Bestimmung in das Gesetz eingefügt, mit welcher der Rahmen der Beiträge je Tier/Bienenvolk aufgeführt wird. Die exakte Höhe des Beitrages wird durch die Regierung innerhalb dieses Rahmens festgesetzt werden (derzeit gemäss RB Nr. 389 vom 27. März 2007: Fr. 8.00 pro Tier der Rindergattung, Fr. 1.50 je Tier der Pferde- und Schweinegattung, Fr. 1.— je Tier der Schaf- und Ziegengattung sowie je Bienenvolk). An der bisherigen Beitragshöhe soll jedoch nichts geändert werden, es sei denn, die finanzielle Lage des Tierseuchenfonds verlange eine Erhöhung der Beiträge oder lasse eine Senkung derselben zu. Bisher bezahlten die ausserkantonalen Tierhalterinnen und Tierhalter einen Sömmerungsbeitrag, der höher war, als der Beitrag der innerkantonalen Tierhalterinnen und Tierhalter. Der Grund dafür war darin zu erblicken, dass die Gemeinden des Kantons Graubünden ebenfalls Beiträge entrichteten (Art. 12 Abs. 1 Ziff. 1 VetG). Um die Sömmerung auf Bündner Alpen für ausserkantonale Tierhalterinnen und

Tierhalter attraktiver zu gestalten, ist beabsichtigt, die Gebühren für die ausserkantonalen Tierhalter zu senken. Sie sollen sich im gleichen Rahmen bewegen wie die Beiträge der innerkantonalen Tierhalterinnen und Tierhalter. Es wird daher in Abs. 2 bestimmt, dass sich die Beitragssätze für ausserkantonale Sömmerungstiere nach Abs. 1 richten.

Art. 37 *Einzug und Ablieferung*

Die Gemeinden haben nur noch die Zähllisten für die Sömmerungstaxen zu erstellen.

VI. Tierseuchenbekämpfung

Art. 39 *Allgemeine Massnahmen*

Mit dieser Bestimmung soll verdeutlicht werden, dass im Rahmen der Verhältnismässigkeit die notwendigen Massnahmen für die Tierseuchenbekämpfung erlassen werden können, insbesondere auch bei noch unbekanntem oder im eidgenössischen Recht nicht geregelten Seuchen.

Darüber hinaus wird verdeutlicht, dass auch Massnahmen zum Schutze gesunder Tiere angeordnet werden können (z.B. Impfzwang).

Art. 40 *Laboratoriumsuntersuchungen*

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass amtliche Untersuchungen primär in den Laboratorien des Amtes durchzuführen sind und nur das Amt berechtigt ist, amtliche Untersuchungen in anderen Laboratorien durchführen zu lassen.

Art. 42 *Mithilfe der Gemeinde*

Die Gemeinden haben nicht nur das nötige Hilfspersonal für die Durchführung von Schutzimpfungen zur Verfügung zu stellen (vgl. bisherige Regelung in Art. 59 VetV). Vielmehr sollen die Gemeinden grundsätzlich dazu angehalten werden können, bei allen prophylaktischen Massnahmen das nötige Hilfspersonal zur Verfügung zu stellen, z.B. bei Räudebädern, Schutzimpfungen etc.. Eine allgemeine Bestimmung, welche die Unterstützungspflicht der Gemeinden statuiert, findet sich auch in Art. 10 dieses Gesetzes.

Art. 43 *Pflichten der Tierhalterin beziehungsweise des Tierhalters*

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich die Pflicht der Tierhalterin bzw. des Tierhalters zur Mithilfe auch aus Art. 10 Abs. 1 Ziff. 8 TSG, Art. 11 Abs. 1 TSG und Art. 61 f. TSV ergibt. Doch erscheint es sinnvoll, in den kantonalen Bestimmungen das Bundesrecht näher zu umschreiben, damit die Tierhalterinnen und Tierhalter die wichtigsten Pflichten rasch besser erkennen. Die Aufzählung ist jedoch nicht abschliessend.

Art. 48 5. Überprüfung und Berichtigung der Schätzungen

Diese Bestimmung ist Folge der bundesrechtlichen Minimalvorschriften. Gemäss Art. 36 Abs. 3 TSG sind Entschädigungen durch ein möglichst einfaches und für den Tiereigentümer kostenfreies Verwaltungsverfahren festzusetzen.

Art. 49 Beiträge

Bezüglich lit. a ist zu sagen, dass alle zwei Jahre ein Kurs stattfindet. Zu lit. b ist festzuhalten, dass heute jährlich rund Fr. 100'000.— an zwei Organisationen ausgeschüttet werden: den Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer und den Beratungs- und Gesundheitsdienst in der Schweinehaltung. Die Beitragshöhe errechnet sich gestützt auf die entsprechenden Bestimmungen der Bundesverordnungen zur Unterstützung dieser Dienste (SR 916.314.1 und SR 916.405.4). Des Weiteren wird noch ein weiterer Dienst (Rinder) mit geringen finanziellen Mitteln unterstützt.

Art. 50 Tierhalterin, Tierhalter

Art. 68 Ziff. 1 VetV stand bisher im Widerspruch zu Art. 70 Abs. 1 VetV, da beide Bestimmungen subsidiär der Tierhalterin/dem Tierhalter beziehungsweise dem Tierseuchenfonds die Kosten für nicht explizit erwähnte Seuchenbekämpfungsmassnahmen überbanden. Dieser Widerspruch soll nun mit der vorgeschlagenen Regelung gelöst werden. So gehen grundsätzlich alle Kosten für Impfstoffe, Medikamente sowie deren Verabreichung zu Lasten der Tierhalterin oder des Tierhalters. Lediglich wenn ausdrücklich etwas anderes angeordnet wird, gehen bestimmte Medikamente oder Impfstoffe zulasten des Tierseuchenfonds (vgl. etwa Art. 52 Abs. 2 Ziff. 3 dieses Gesetzes). Dies entspricht der bisherigen Auslegung des Gesetzes. In zunehmendem Masse fallen Kontrollen bei importierten Tieren an. Neu (Ziff. 5) werden daher ebenfalls die Aufwendungen bezüglich des Imports den Tierhalterinnen und Tierhaltern in Rechnung gestellt.

Art. 51 Gemeinden

Diese Bestimmung entspricht grundsätzlich der bisherigen Regelung. Abs. 1 Ziff. 1 bestimmt, dass es für die Kostenpflicht der Gemeinde nicht darauf ankommt, ob sie tatsächlich Seuchenwachen und Absperrposten aufgestellt hat. Vielmehr ist sie auch kostenpflichtig, wenn aus irgendwelchen Gründen andere Organe der Tierseuchenpolizei Seuchenwachen und Absperrposten errichten, welche von der Gemeinde zu errichten gewesen wären. Die Gemeinden haben vor allem kleinräumige Absperrungen (z.B. eines Betriebes) zu übernehmen oder sich bei grossräumigen Sperrungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu beteiligen. Bezüglich der Ergänzung von Abs. 1 Ziff. 4 um den Unterhalt kann auf die Ausführungen zu Art. 32 dieses Gesetzes verwiesen werden. Da die

Viehinspektoren abgeschafft werden, kann auf eine Entschädigung zu Lasten der Gemeinden (bisher Art. 69 Abs. 2 VetV) verzichtet werden.

Art. 52 *Tierseuchenfonds*

Aus Abs. 2 Ziff. 4 geht nun deutlicher als bisher hervor, dass Desinfektionsmittel bei der Behandlung von Tieren (Wunddesinfektion) nicht dazugehören. Diese gehen zu Lasten der Tierhalterinnen und Tierhalter (Art. 50 Ziff. 1). Mit der Präzisierung von Abs. 2 Ziff. 5 gegenüber dem geltenden Recht soll klargestellt werden, dass diese Kosten nur im Rahmen der Seuchenbekämpfung vom Tierseuchenfonds übernommen werden. Durch Abs. 2 Ziff. 6 werden primär grossräumige Absperrungen etc. erfasst. Abs. 2 Ziff. 10 enthält die bisher in Art. 14 Abs. 3 VetG aufgeführte Kostenverteilung.

VII. Verkehr mit Tieren, tierischen Stoffen und anderen Gegenständen

Art. 53 *Befugnisse des Amtes*

Bereits bisher war das Amt berechtigt, diese Märkte und Schauen zu verbieten oder einzustellen. Da solche Verbote jedoch einen massiven Einschnitt in die Wirtschaftsfreiheit darstellen und um Diskussionen über die Befugnisse des Amtes zu vermeiden, rechtfertigt es sich, diese Bestimmung ins Gesetz aufzunehmen.

Art. 54 *Lokale und regionale Viehausstellungen und ähnliche Veranstaltungen*

Die Art. 18 TSG und 27 ff. TSV enthalten eine umfassende Regelung der Viehmärkte und -ausstellungen. Es wird genau geregelt, welche Pflichten die Veranstalterin oder der Veranstalter hat und ob die Veranstaltung durch die amtliche Tierärztin oder den amtlichen Tierarzt zu überwachen ist. Ausserdem wird der Kantonstierarzt ermächtigt, im Einzelfall Erleichterungen zu gewähren oder die notwendigen Anordnungen zur seuchenpolizeilichen Überwachung anzuordnen (Art. 27 Abs. 2 TSV und Art. 30 Abs. 1 TSV).

Die eidgenössische Regelung hat den Nachteil, dass für jede lokale Viehschau oder jede ähnliche Veranstaltung ausdrücklich Erleichterungen gewährt werden müssen. Um den damit verbundenen Aufwand zu mindern, sollen mit der vorliegenden Bestimmung lokale Viehschauen und ähnliche Veranstaltungen von der Begleitdokumentenpflicht und der Pflicht, Auffuhrkontrollen durchzuführen, in der Regel entbunden werden. Bei Seuchengefahr besitzt aber das Amt die Befugnis, strengere Anordnungen zu erlassen. Art. 54 gilt jedoch nicht für Viehmärkte oder -auktionen und ähnliche Veranstaltungen, an denen es zu Handänderungen bei Tieren kommt.

Art. 55 *Kosten der Auffuhrkontrollen*

Die Kosten der Auffuhrkontrollen sollen nicht mehr den Gemeinden, sondern den Veranstaltern überbunden werden. Die alte Regelung von Art. 35 Satz 2 VetV rechtfertigte sich nur, solange die Gemeinden selbst regelmässig Veranstalterinnen von Viehmärkten und dergleichen waren. Dies ist jedoch nicht mehr der Fall, weshalb eine verursachergerechte Kostenüberbindung angezeigt ist.

Art. 56 *Tierverkehr mit dem Ausland*

Es ist wichtig, dass das Amt rechtzeitig vom Grenzübertritt Kenntnis erhält, um allfällige weitere Abklärungen über die Seuchenlage im angrenzenden Ausland zu erhalten. Dies soll auch für Fälle gelten, die nicht von der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV) oder dem Vertragsrecht mit der Europäischen Union erfasst werden. Auf eine Frist entsprechend der bisherigen Regelung in Art. 38 VetV wird jedoch aus Gründen der Durchsetzbarkeit verzichtet.

Art. 57 *Gültigkeit des Patentes*

Im Patent sind die Tierarten anzugeben, mit denen der Patentinhaber handeln darf (§ 9 lit. c des Viehhandelskonkordates). Die vorliegende Bestimmung stellt somit eine generelle Ermächtigung der Viehhändlerinnen und Viehhändler dar, auch Handel mit Kleinvieh zu betreiben.

VIII. Tierschutz

Art. 58 *Mitwirkungspflichten; 1. Meldepflichten*

Der Kreis der Meldepflichtigen wird gegenüber dem geltenden Recht auf alle Organe der Tierseuchenpolizei ausgedehnt, und auf das Prinzip der Enumeration einzelner Funktionen wird verzichtet.

Art. 59 *2. Pflicht zur Unterstützung*

Wie bei Art. 58 wird der Kreis der Unterstützungspflichtigen auf alle Organe der Tierseuchenpolizei ausgedehnt.

Art. 61 *Tierversuchskommission; 1. Zusammensetzung*

Gemäss Art. 34 des neuen Tierschutzgesetzes haben die Kantone eine unabhängige Kommission für Tierversuche einzusetzen. Ihre Aufgaben sind weitgehend durch das eidgenössische Recht festgelegt. In Abs. 2 wird neu die Möglichkeit vorgesehen, dass die Regierung zusammen mit anderen Kantonen eine Kommission einsetzt.

Art. 63 *Beizug von Organisationen*

Diese Bestimmung ist weiter gefasst als Art. 16 der grossrätlichen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Tierschutz und die entsprechende Bestimmung im Vernehmlassungsentwurf. Damit soll ermöglicht werden, dass das Amt ausgehend von der zu beurteilenden Frage die geeignete Fachorganisation beiziehen kann, etwa bei der Haltung von Reptilien oder exotischen Tieren. Hauptansprechpartner des Amtes wird aber nach wie vor der Bündner Tierschutzverein sein.

IX. Hundehaltung und Findeltiere

Art. 64 *Hundehaltung; 1. Registrierung und Kontrolle*

Gemäss Art. 30 TSG müssen Hunde gekennzeichnet und in einer Datenbank registriert sein, wobei der Bundesrat die Kennzeichnung regelt und die Kantone für die Registrierung sorgen. Gemäss Art. 17 TSV soll der Kanton selbst die Hunde in einer Datenbank erfassen können oder eine Institution damit beauftragen. Derzeit hat die Regierung die Animal Identity Service AG (ANIS) mit der Führung der Datenbank beauftragt (RB Nr. 231 vom 22. Februar 2005).

Abs.1 enthält die Ermächtigung der Regierung, die Datenbank zu bezeichnen, wobei diese von Privaten (wie heute) oder staatlichen Stellen geführt werden kann. Da die in der Datenbank enthaltenen Informationen den sich ändernden Gegebenheiten angepasst werden müssen, ist weiter festzuhalten, dass die Gemeinden für die Aktualisierung der Datenbank zuständig und verantwortlich sind. In welchen zeitlichen Abständen die Gemeinden die Daten überprüfen müssen, kann durch die Regierung bestimmt werden.

Abs. 2 verdeutlicht, dass das kantonale Recht bezüglich der Hundehaltung keine abschliessende Regelung treffen will, sondern den Gemeinden die Kompetenz verbleibt, im Bereiche der Hundehaltung weitere Bestimmungen zu erlassen. Eine abschliessende kantonale Regelung erscheint nicht sinnvoll, da städtische Gemeinden im Gegensatz zu ländlichen oder kleineren Gemeinden ganz unterschiedliche Bedürfnisse haben können, welche sich in einem kantonalen Gesetz nur schwer abbilden liessen.

Art. 65 *2. Wesensprüfung*

Um eine gewisse Kontrolle über gefährliche oder verhaltensauffällige Hunde zu erhalten und allenfalls die notwendigen Massnahmen ergreifen zu können, wird neu dem Amt die Möglichkeit gegeben, einen Hund auch gegen den Willen einer Tierhalterin oder eines Tierhalters unter Beobachtung zu stellen. Wird die Gefährlichkeit eines Tieres festgestellt, ist es gemäss Art. 17 StPO gehörig zu verwahren. Kommt eine Tierhalterin oder ein Tierhalter dieser Pflicht nicht nach, wird sie oder er bestraft und der Richter kann das Tier töten

lassen (Art. 17 StPO). Daneben kann das Amt die notwendigen Massnahmen nach Art. 66 dieses Gesetzes ergreifen.

Art. 66 3. Massnahmen

Stellt ein Tier eine Gefahr für die Sicherheit von Menschen und Tieren dar, soll das Amt die notwendigen Massnahmen, welche in einem Katalog zusammengestellt sind, anordnen können. Je nach Situation soll es dabei die notwendigen und verhältnismässig erscheinenden Massnahmen anordnen können. Die Kosten der Massnahmen sind der Tierhalterin oder dem Tierhalter zu überbinden. Selbstverständlich ist, dass die Tierhalterin oder der Tierhalter keinen Ersatz für getötete oder enteignete Tiere erhält.

Art. 67 Herrenlose und entlaufene Tiere

Zunächst wird in dieser Bestimmung festgehalten, dass die Gemeinden für die Unterbringung und Rückführung der Findeltiere verantwortlich sind. Da Tiere in aller Regel nicht weit vom Fundort entfernt ihr Zuhause haben, erscheint dies gerechtfertigt. Die Kosten für die Unterbringung und die Rückführung gehen zu Lasten der Tierhalterin oder des Tierhalters. Können diese nicht ausfindig gemacht werden, gehen die Kosten zu Lasten der Gemeinde. Anzumerken bleibt, dass gestützt auf die eidgenössische Tierseuchengesetzgebung (vgl. Art. 30 TSG) seit 1. Januar 2007 alle Hunde markiert und registriert sein müssen.

X. Finanzierung

Art. 68 und 69

Diese Bestimmungen entsprechen in etwa den bisher geltenden Art. 18 und 19 des Veterinärgesetzes. Art. 20 des bisher geltenden Veterinärgesetzes ist angesichts des Art. 32 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (BR 710.100) obsolet.

Art. 70 Gebühren und Entschädigungen; 1. Abgabepflicht

Art. 70 enthält eine Grundsatzbestimmung, wonach derjenige, der Amtshandlungen nach der einschlägigen Gesetzgebung verursacht, gebührenpflichtig ist. Diese Bestimmung umschreibt generell den Kreis der Abgabepflichtigen. Daneben werden nachfolgend zusätzliche Bestimmungen für Nachkontrollen geschaffen. Die Anforderungen an eine gesetzliche Grundlage zur Gebührenerhebung sind damit erfüllt (vgl. BGE 123 I 248 ff.). Zu beachten ist, dass die übergeordnete Gesetzgebung teilweise Kostenfreiheit verlangt (vgl. z.B. Art. 41 des neuen Tierschutzgesetzes).

In denjenigen Fällen, in denen ein Verwaltungsverfahren durchzuführen ist, um beispielsweise Massnahmen verfügen zu können, erfolgt die Gebührenerhebung auf der Grundlage von Art. 72 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BR 370.100).

Art. 71 2. Nachkontrollen; a) Gebührenpflicht

Grundsätzlich werden die Kosten z.B. für die im Rahmen der Tierschutz- oder Tierseuchengesetzgebung durchzuführenden Kontrollen nicht von den Kontrollierten getragen (vgl. Art. 41 Abs. 1 TSchG, Art. 56 Abs. 3 TSG). Dies gilt jedenfalls solange, als keine Mängel festgestellt werden. Werden Mängel festgestellt, wird in aller Regel eine Nachkontrolle durchgeführt. Da der Kontrollierte diese Nachkontrolle veranlasst hat, hat er sich über die Entrichtung von Gebühren an den Kosten der Nachkontrolle zu beteiligen, und zwar unabhängig davon, ob anlässlich der Nachkontrolle Mängel festgestellt werden oder nicht. Anzumerken ist, dass diese Bestimmung nur die Gebühren für die Nachkontrolle an sich betrifft. Ist aufgrund der Ergebnisse der Nachkontrolle ein Verwaltungsverfahren durchzuführen, richten sich dessen Kosten nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Art. 72 b) Gebührenhöhe

Für einfache Kontrollen sollen, unabhängig etwa vom Fahrweg, pauschale Gebühren erhoben werden.

XI. Verfahren und Übertragung von Aufgaben

Art. 73 Rechtsmittel im Beitragswesen

Grundsätzlich gelangen für das Beschwerdewesen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung. Im vorliegenden Gesetz sind daher lediglich noch die Abweichungen vom Standardrechtsmittelzug zu regeln. Da die Gewährung von Beiträgen, auf die kein Anspruch besteht, sich einer gerichtlichen Beurteilung entzieht, soll die Regierung in diesen Fällen im Kanton letztinstanzlich entscheiden.

Art. 74 Datenaustausch

Da zwischen dem ALG und dem ALT viele Berührungspunkte bestehen (z.B. Tierhaltung) und auch Synergien zwischen den Ämtern bei der Datenerhebung genutzt werden können, da sie auf dieselben Zahlen angewiesen sind, soll eine Bestimmung geschaffen werden, welche den Datenaustausch zwischen diesen beiden Amtsstellen in den genannten Bereichen erlaubt. Die Daten sollen auch im sogenannten Abrufverfahren (Abs. 2) ausgetauscht werden können, das heisst, dass diejenige Dienststelle, die die Daten benötigt,

ohne Einverständnis der Datenherrin auf diese zugreifen kann. Diese Bestimmung soll jedoch nicht implizieren, dass der Austausch von Daten mit anderen Ämtern nicht möglich sein soll. Vielmehr sind dann die übrigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen massgeblich.

Art. 75 *Übertragung von Aufgaben*

Die Kontrolle von Detailhandelsbetrieben im Sinne der Heilmittelgesetzgebung sowie die Kontrolle von Heim-, Wild- und Versuchstierhaltungen sowie Tierhandlungen etc. kann besondere Fachkenntnisse erfordern, so dass Spezialisten beizuziehen sind. Sind regelmässige Kontrollen erforderlich, muss die Möglichkeit bestehen, die Kontrollen Dritten zu übertragen.

Die Führung der Datenbank für die Hundehaltung ist bereits der ANIS übertragen worden. Für die Findeltiere führt derzeit das ALT die Datenbank (www.alt.gr.ch), was sehr kostengünstig ist. Sollte sich diesbezüglich allerdings ergeben, dass eine gesamtschweizerische Datenbank sinnvoller ist, soll der Regierung die Möglichkeit gegeben werden, sich dieser anzuschliessen.

XII. Strafbestimmungen

Art. 76 *Strafbarkeit; 1. Verletzung der Bewilligungspflicht*

Die Strafandrohung wird geändert und die Bussenhöhe massiv erhöht, um gegen illegal Berufstätige insbesondere dann wirksam vorgehen zu können, wenn sie trotz allfälliger einschlägiger Vorstrafen weiterhin praktizieren.

Art. 77 *2. Weitere Widerhandlungen*

Die Widerhandlung gegen Verfügungen ist nicht mehr erwähnt. Soll die Widerhandlung gegen eine Verfügung unter Strafe gestellt werden, ist diese mit der Strafandrohung des Art. 292 StGB zu verbinden, sofern nicht die Widerhandlung als solche bereits strafbar ist. Die Bussenhöhe wird ebenfalls angepasst.

Art. 78 *Juristische Personen und Gesellschaften*

Diese Bestimmung verweist derzeit auf Art. 6 und 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR). Diese Bestimmungen sind ausreichend, so dass darauf verzichtet werden kann, im kantonalen Recht eine eigenständige Regelung zu treffen.

E. Personelle und finanzielle Auswirkungen

I. Auswirkungen aufgrund der Änderungen des Bundesrechts seit 1994

Seit dem Inkrafttreten des heute geltenden Veterinärgesetzes im Jahre 1994 haben sich die eidgenössischen Erlasse inhaltlich teilweise stark verändert. Als Folge der grossen Gesetzgebungsaktivität des Bundes wurden den Kantonen immer neue Aufgaben übertragen, meist ohne die Zusprechung entsprechender Mittel. Aufgrund der personellen Ressourcen konnten bereits bisher im Kanton einige gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben nicht oder nur teilweise erfüllt werden. So würden für die Beaufsichtigung der Besamungstechnikerinnen und -techniker, die Alpfahrtskontrolle, die systematische Tierschutzkontrolle in Nutztierhaltungen ohne Direktzahlungen, die Kontrolle von Wildtierhaltungen sowie die Kontrolle von Tierheimen, Heimtierzuchtbetrieben, gewerblichen Heimtierhaltungen sowie Zoofachhandlungen alleine zusätzliche 100 Stellenprozent benötigt.

Der Bundesgesetzgeber hat zudem in den letzten drei Jahren zahlreiche revidierte oder neue Erlasse in Kraft gesetzt; die Wesentlichsten auf 1. Januar 2006 und 1. Januar 2007. Viele Aufgaben wurden neu organisiert oder auf die Kantone übertragen. Das revidierte Veterinärgesetz trägt auch diesen veränderten bundesrechtlichen Gegebenheiten Rechnung. Die Umsetzung des Bundesrechts ist mit erheblichem personellen und finanziellen Aufwand verbunden.

Mit der totalrevidierten Milchqualitätsverordnung (MQV; SR 916.351.0; in Kraft seit 1. Januar 2007) wurden die milchwirtschaftlichen Inspektions- und Beratungsdienste (MIBD) abgeschafft. Neu hat gemäss Art. 12 Abs. 2 MQV ein amtlicher Tierarzt die Milchtiere bei den jeweiligen Tierhaltern zu kontrollieren. Die milchwirtschaftlichen Kontrollen sollen mit den bereits bisher im Auftragsverhältnis durchgeführten amtstierärztlichen Kontrollen («Blaue Kontrollen») koordiniert werden. Für die milchwirtschaftlichen und amtstierärztlichen Kontrollen würden 160 Stellenprozent benötigt.

Gestützt auf Art. 27 Abs. 1 und Art. 56 Abs. 1 lit. a der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK; SR 817.190; in Kraft seit dem 1. Januar 2006) muss der überwiegende Teil der Schlachttiere durch eine tierärztliche Fleischkontrolleurin oder einen tierärztlichen Fleischkontrolleur einer Schlachttieruntersuchung unterzogen werden. Das Erfordernis einer tierärztlichen Schlachttieruntersuchung bestand vorher nicht in dieser Form. Weiter haben die tierärztlichen Fleischkontrolleure die Betriebs- und Schlachthygiene zu kontrollieren (Art. 56 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 58 VSFK). Der zusätzliche Aufwand beläuft sich auf 125 Stellenprozent.

Grössere Umstrukturierungen sind auch im Bereiche des grenzüberschreitenden Tierverkehrs zu erwarten. Die grenztierärztlichen Kontrollen (bisher durch den Bund organisiert) werden abgeschafft. Stattdessen werden die kantonalen Vollzugsbehörden die Im- und Exportkontrollen durchführen, die entspre-

chenden Zertifikate ausstellen und den internationalen Tierverkehr und -handel überwachen (vgl. die EDAV vom 18. April 2007). Ebenfalls haben die Kantone risikobasierte Kontrollen in den Zerlegebetrieben vorzunehmen (Art. 63 Abs. 4 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung; LGV; SR 817.02). Für die Kontrollen im internationalen Verkehr sowie der Zerlegebetriebe werden schätzungsweise 45 Stellenprozent für einen amtlichen Tierarzt und 20 Stellenprozent für die Sachbearbeitung benötigt.

Derzeit liegt der Entwurf vom 20. November 2006 für eine Teilrevision der Tierseuchenverordnung vor, wonach die Bovine Virus Diarrhoe (BVD bzw. Blauzungenkrankheit) bei Tieren der Rindergattung ausgerottet werden soll. Die Umsetzung der vorgesehenen Bekämpfungsmassnahmen dürfte rund 50 Stellenprozent für einen Tierarzt erfordern.

Nach Art. 30 Abs. 1 und Art. 31 der Verordnung über die Tierarzneimittel (TAMV; SR 812.212.27) haben die Kantonstierärzte die Detailhandelsbetriebe, die tierärztlichen Apotheken und Nutztierhalter zu kontrollieren. Diese Kontrolle wird voraussichtlich im Verbund mit anderen Kantonen gelöst werden (vgl. Art. 76 lit. a E-VetG), so dass für die Sachbearbeitung im Kanton lediglich noch 10 Stellenprozent benötigt werden.

Gestützt auf Art. 34b der Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1; in Kraft seit 2. Mai 2006) haben die kantonalen Vollzugsbehörden Meldungen betreffend Vorfälle mit Hunden nachzugehen und allenfalls die nötigen Massnahmen anzuordnen. Gestützt auf die bisherigen Erfahrungen in der Schweiz dürfte die Umsetzung dieser Bestimmung im Kanton Graubünden rund 80 Stellenprozent für die Sachbearbeitung bedingen.

Bezüglich der Umsetzung des neuen Tierschutzgesetzes beziehungsweise der neuen Tierschutzverordnung lässt sich der exakte Bedarf an zusätzlichem Personal noch nicht abschätzen, da der Entwurf für eine Tierschutzverordnung zum Teil auf massive Widerstände stiess.

Tabelle: Zusammenstellung neuer Tätigkeiten

Pos	Rechtsgrundlage	Tätigkeit	Stellenbedarf
1.	Art. 12 Abs. 2 MQV	Milchwirtschaftliche und amtstierärztliche Kontrollen	160%
2.	Art. 27 Abs. 1, Art. 56 Abs. 1 lit. a & c, Art. 58 VSFK	Betriebs- und Schlachthygiene	125%
3.	EDAV und Art. 63 Abs. 4 LGV	Kontrollen im internationalen Verkehr sowie der Zerlegebetriebe	65%
4.	Entwurf Teilrevision TSV	Bekämpfungsmassnahmen der Bovine Virus Diarrhoe	50%
5.	Art. 30 Abs. 1 und Art. 31 TAMV	Kontrolle der Detailhandelsbetriebe, der tierärztlichen Apotheken und Nutztierhalter	10%
6.	Art. 34b TSchV	Abklärungen und Massnahmen bei Vorfällen mit Hunden	80%
	neue TSchV	(noch offen)	(noch offen)
		Total neu	490%

Erläuterungen zu den einzelnen Positionen

Pos Erläuterungen

1. – Diese Aufgaben im Umfang von 160 Stellenprozenten müssen von Tierärzten bzw. Tierärztinnen wahrgenommen werden.
 - 100% der benötigten 160% Stellenprozente werden per 1. Juni 2007 im Aushilfekredit (Konto 3015) besetzt. Die Stelle ist somit noch nicht geschaffen worden.
 - Betreffend die restlichen Aufgaben im Umfang von 60 Stellenprozenten ist offen, ob eine Person anzustellen ist oder die nebenamtlichen Tierärzte bzw. Tierärztinnen (nebenamtliche Mitarbeitende des Kantons) heranzuziehen sind.
2. – Ca. 115% der 125% werden für die Schlachttieruntersuchungen benötigt. Diese Aufgabe wird den nebenamtlichen Tierärzten bzw. Tierärztinnen übertragen. Im Budget 2007 wurden dafür auf Konto 2230.3013 Mittel zur Verfügung gestellt.
 - Ca. 10 Stellenprozente sind für die Beurteilung der Betriebs- und Schlachthygiene notwendig. Diese Aufgabe kann ebenfalls von den nebenamtlichen Tierärzten wahrgenommen werden. Für die Entschädigung derselben bedarf es allerdings neuer finanzieller Ressourcen.
3. – Diese Aufgaben können zu 45% von den nebenamtlichen Tierärzten

bzw. Tierärztinnen erfüllt werden. Somit bedarf es hierfür finanzieller Ressourcen.

- Für 20% dieser Aufgaben wird eine sachbearbeitende Person benötigt. Es ist folglich eine Stelle zu 20% zu schaffen.
- 4. – Die Finanzierung der benötigten 50 Stellenprozent für die BVD-Bekämpfung erfolgt über den Tierseuchenfonds.
 - Offen ist, ob die Aufgaben im Rahmen des Bekämpfungsprogramms von nebenamtlichen Tierärzten bzw. Tierärztinnen oder durch eine fest beim ALT anzustellende Person mit tierärztlicher Ausbildung wahrzunehmen sind. Möglicherweise ist eine Stelle zu 50% zu schaffen.
- 5. – Diese Aufgaben sind von einem Sachbearbeiter bzw. einer Sachbearbeiterin mit einem Stellenumfang von 10% zu erfüllen. Die Stelle muss noch geschaffen werden.
- 6. – Gemäss Regierungsbeschluss vom 1. Mai 2007 (Prot. Nr. 564) werden dem ALT die notwendigen personellen Ressourcen für die Abklärungen und administrative Bearbeitung der Meldungen über Vorfälle mit Hunden zur Verfügung gestellt. In der Folge hat das ALT im Budget 2008 eine neue Stelle zu 80% (Sachbearbeitung) beantragt. Die Stelle ist somit noch nicht geschaffen worden. Allenfalls kann im Jahr 2007 über den Aushilfekredit die Stelle besetzt werden; dies ist zurzeit noch in Abklärung.

Gesamthaft gesehen sind somit – unter Vorbehalt der Umsetzung des Tierschutzrechts – für die Umsetzung des neuen Bundesrechts rund 380 Stellenprozent für amtliche Tierärzte bzw. Tierärztinnen und 110 Stellenprozent für die Sachbearbeitung erforderlich. Würden diese Aufgaben allein durch angestellte Tierärzte erledigt, ergäbe sich ein Mehraufwand von rund Fr. 800'000.—; bei einer vollumfänglichen Auslagerung der amtstierärztlichen Aufgaben wäre bei einem Stundensatz von Fr. 140.— mit einem Mehraufwand von über einer Million Franken zu rechnen (jeweils inklusive Sachbearbeitung).

Vorgesehen ist, dass 170% der tierärztlichen Aufgaben von nebenamtlichen Tierärzten bzw. Tierärztinnen erfüllt werden. Für 100% der Aufgaben wurde per 1. Juni 2007 über den Aushilfekredit ein Tierarzt beim ALT angestellt. Ob die restlichen Aufgaben im Umfang von 110 Stellenprozent durch festangestellte amtliche Tierärzte bzw. Tierärztinnen erfüllt oder im Auftragsverhältnis an freischaffende amtliche Tierärzte bzw. Tierärztinnen übergeben werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gesagt werden. Für die Sachbearbeitung im Umfang von 110 Stellenprozent sind geeignete Personen fest anzustellen, sodass beim ALT Stellen geschaffen werden müssen.

II. Auswirkungen der Revision des Veterinärgesetzes

Abgesehen vom Vollzug des Bundesrechts hat die Umsetzung des vorliegenden Gesetzes nur geringe personelle und finanzielle Auswirkungen. So soll das vorliegende Gesetz lediglich die Möglichkeit bieten, die Professionalisierung des Veterinärdienstes im Sinne einer voll- oder teilzeitlichen Anstellung von amtlichen Tierärzten einzuführen. Ob und in welchem Rahmen an der Organisation des kantonalen Veterinärdienstes etwas geändert werden muss, ist von den Anforderungen des Bundesrechts abhängig, und es sind Kosten und Qualität eines professionalisierten Veterinärdienstes mit den Kosten und der Qualität des Milizsystems zu vergleichen.

Die Einführung der Bewilligungspflicht für sämtliche weiteren Berufe der Tiergesundheitspflege mit Durchführung einer Prüfung bedeutet einen Mehraufwand für den Veterinärdienst. Allerdings dürfte sich dieser in Grenzen halten, da pro Jahr nicht mit vielen Bewerbern zu rechnen sein wird, so dass die Prüfungen und Bewilligungen mit dem bisherigen Personalbestand zu bewältigen sein werden. Die Kosten für die Durchführung der Prüfungen und Bewilligungen sollen weitgehend durch Gebühren gedeckt werden.

Die Senkung der Beiträge für ausserkantonales Sömmerungsvieh wird zu Mindereinnahmen des Tierseuchenfonds führen (vgl. Bemerkungen zu Art. 36). Allerdings wird erwartet, dass durch die damit verbundene Attraktivitätssteigerung der Bündner Alpen mehr Sömmerungsvieh in den Kanton Graubünden gebracht wird, so dass die Mindereinnahmen wenigstens bis zu einem gewissen Grade kompensiert werden können.

Der Aufwand betreffend die Umsetzung der Bestimmungen über die Findeltiere und die Hundehaltung dürfte nicht übermässig hoch sein und nur geringe Kosten verursachen (vgl. Kommentare zu Art. 64 ff.), zumal die Grundlagen geschaffen wurden, um die Kosten für die Aufwendungen den Tierhaltern überbinden zu können.

Schliesslich werden insbesondere durch die Einführung der Gebührenpflicht für Nachkontrollen (vgl. Bemerkungen zu Art. 71) Mehreinnahmen erzielt.

F. Berücksichtigung der VFRR-Grundsätze

Den Grundsätzen, welche im Rahmen des Projektes «Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtssetzung und Rechtsanwendung (VFRR)» entwickelt wurden, wurde im vorliegenden Entwurf Rechnung getragen. Er ist an die Terminologie des Bundesrechts angepasst, und auf Wiederholungen übergeordneten Rechts wurde verzichtet, sofern nicht Aspekte der Lesbarkeit, der Verständlichkeit und des Vollzuges eine Wiederholung erforderlich erscheinen liessen. Bezüglich der Bestimmungen über die Hundehaltung (Art. 64-66) ist festzuhal-

ten, dass sich auf eidgenössischer Ebene ebenfalls Bestimmungen finden lassen. Da diese jedoch lediglich in einer Verordnung enthalten sind, erscheint es zweifelhaft, ob diese für einschneidende Massnahmen eine genügende gesetzliche Grundlage darstellen. Eine Regelung in einem kantonalen Gesetz erscheint demnach nach wie vor sinnvoll. Auf Bestimmungen bezüglich des Rechtsweges wurde weitgehend verzichtet, da die Bestimmungen des neuen Verwaltungsrechtspflegegesetzes Anwendung finden. Lediglich Abweichungen vom Standard-Rechtsweg wurden statuiert (Art. 48 und 73).

G. Genehmigung durch den Bund und Inkraftsetzung

Gemäss Art. 36 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes (TSchG; SR 455) vom 9. März 1978 bedürfen kantonale Ausführungsvorschriften zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundes. Das neue Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (BBl 2006, 327 ff.), sieht gemäss Art. 42 Abs. 2 lediglich noch vor, dass dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement die Ausführungsvorschriften zur Kenntnis zu bringen sind. Das neue Tierschutzgesetz wird voraussichtlich nicht vor Ende 2007 in Kraft treten. Es wird daher zu gegebener Zeit zu prüfen sein, ob das revidierte Veterinärsgesetz gleichzeitig mit oder nach dem neuen Tierschutzgesetz in Kraft gesetzt wird oder ob eine Genehmigung des Bundes eingeholt werden soll, um das Veterinärsgesetz vor dem neuen Tierschutzgesetz in Kraft zu setzen. Die Art. 60 des Tierseuchengesetzes (TSG; SR 916.40) und Art. 83 Abs. 2 des Heilmittelgesetzes (HMG; SR 812.21) sehen lediglich die Mitteilung der Ausführungsvorschriften an die zuständigen Bundesstellen vor.

H. Anträge

Gestützt auf diese Botschaft beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Totalrevision des Veterinärgesetzes zuzustimmen;
3. die Verordnung über die Aufhebung grossrätlicher Erlasse im Zusammenhang mit der Revision des Veterinärgesetzes zu erlassen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung

Der Präsident: *Schmid*

Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Veterinärsgesetz (VetG)

vom ..

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 15. Mai 2007,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die kantonale Veterinärsgesetzgebung dient der Erhaltung und Förderung Zweck der Gesundheit von Mensch und Tier sowie dem Schutz der Nutz- und Heimtiere.

Art. 2

¹ Der Kanton vollzieht insbesondere die Bundesgesetzgebung im Bereich Vollzug der Bekämpfung von Tierseuchen, der Tierarzneimittel, der Berufe der Tiergesundheitspflege, der Lebensmittel und des Tierschutzes, die Viehhandelsbestimmungen sowie die ergänzenden kantonalen Bestimmungen.

² Die Gemeinden vollziehen die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung, die Hundehaltung und den Tierschutz, soweit sie dafür zuständig sind.

II. Organisation und Zuständigkeit

1. KANTONALE BEHÖRDEN

Art. 3

¹ Die Regierung übt die Oberaufsicht über die Tierseuchenbekämpfung, Regierung den Tierschutz, die Berufe der Tiergesundheitspflege, den Viehhandel sowie den Bereich Tierarzneimittel und Lebensmittel aus.

² Im Weiteren ist die Regierung insbesondere für die folgenden Aufgaben zuständig:

- a) Wahl der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters;
- b) Wahl der amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte;

- c) Wahl der Tierversuchskommission und des Präsidiums;
- d) Einsetzung, Aufgabenumschreibung sowie Festsetzung der Rechte, Pflichten und Entschädigungen von Organen der Tierseuchenpolizei, des Tierschutzes und im Bereiche der Tierarzneimittelgesetzgebung. Sie kann den Organen bestimmte Regionen zuweisen, in denen sie ihre Tätigkeit ausüben.

Art. 4

Departement

¹ Das Departement wählt die vom Bundesrecht und kantonalen Recht vorgesehenen Organe der Tierseuchenpolizei, des Tierschutzes und im Bereiche der Tierarzneimittelgesetzgebung, sofern sie nicht von der Regierung ernannt werden.

² Es ist ferner zuständig für:

- a) die Behandlung von Beschwerden;
- b) die Durchführung von Strafverfahren im Verwaltungsstrafverfahren;
- c) den Abschluss von Verträgen mit Privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften bei der Übertragung von Aufgaben.

Art. 5

Amt

¹ Das zuständige Amt vollzieht generell als Fachstelle die Bestimmungen über die Tierseuchenbekämpfung, die Lebensmittel, den Tierschutz, die Berufe der Tiergesundheitspflege, die Tierarzneimittel sowie den Viehhandel.

² Insbesondere obliegen ihm:

- a) die Anordnung der Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung oder zur Tilgung von Tierseuchen oder anderer Tierkrankheiten, soweit nicht andere Instanzen des Bundes oder des Kantons zuständig sind;
- b) die Erteilung sowie der Entzug von Bewilligungen, sofern in diesem Gesetz oder in den Ausführungsbestimmungen nicht eine andere Stelle als zuständig bezeichnet wird;
- c) die Mitwirkung bei Tiergesundheitsdiensten;
- d) die Beaufsichtigung und Überwachung der Organe der Tierseuchenpolizei, des Tierschutzes und im Bereiche der Tierarzneimittel sowie der Berufe der Tiergesundheitspflege;
- e) Leitung der Instruktions- und Ergänzungskurse für Viehhändlerinnen und Viehhändler;
- f) Mitwirkung bei der Erforschung von Tierkrankheiten, soweit dies im Interesse des Kantons liegt;
- g) Ausarbeitung amtlicher Gutachten;
- h) Erteilung und Entzug von Viehhandelspatenten.

³ Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann es insbesondere die polizeilichen Organe, den landwirtschaftlichen Kontrolldienst sowie den landwirtschaftlichen Beratungsdienst beziehen.

⁴ Das Amt bezeichnet die Tierärztinnen und Tierärzte mit Spezialaufgaben sowie die Wasenmeisterinnen und Wasenmeister, welche an Instruktions- oder Fortbildungskursen teilzunehmen haben.

Art. 6

Den amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten obliegen insbesondere:

- a) die Leitung der Seuchenbekämpfung, soweit diese nicht durch das Amt oder andere Organe ausgeübt wird;
- b) die Überwachung der Wasenmeisterinnen und Wasenmeister;
- c) die Aufsicht über die Tätigkeit der Besamungstechnikerinnen und Besamungstechniker;
- d) die Aufsicht über Schlachthanlagen, über die Entsorgung tierischer Nebenprodukte und die Verwertung von Tierfutter;
- e) die Erfüllung weiterer Aufgaben, welche ihnen durch die Regierung oder das Amt zugewiesen werden.

Amtliche
Tierärztinnen und
Tierärzte

Art. 7

Die Tierärztinnen und Tierärzte können vom Amt mit der Durchführung verschiedenster Aufgaben wie Abklärungen bezüglich des Verdachts auf Tierseuchen, Behandlungen im Auftrage des Amtes, Überwachung von Behandlungen, Massnahmen zur Tierseuchenbekämpfung, Schutzimpfungen, Erheben von Blutproben, Schlachtieruntersuchungen, Fleischkontrollen und Wesensprüfungen beauftragt werden.

Tierärztinnen und
Tierärzte mit
Spezialaufgaben

Art. 8

¹ Die Bienenkommissärin beziehungsweise der Bienenkommissär ist beauftragt, in Absprache mit dem Amt fachtechnische Weisungen für die Bekämpfung von anzeigepflichtigen Bienenkrankheiten zu erlassen.

² Sie beziehungsweise er leitet das Bieneninspektorat.

Bienenkommissärin,
Bienenkommissär

Art. 9

Die Schätzungsexpertinnen und Schätzungsexperten legen in der Regel die Entschädigungen für Tierverluste, die im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung geleistet werden, fest.

Schätzungsexpertinnen
und Schätzungsexperten

2. GEMEINDEBEHÖRDEN

Art. 10

Die Gemeinden unterstützen die kantonalen Organe beim Vollzug der Bestimmungen über die Tierseuchenbekämpfung und den Tierschutz.

Aufgaben der
Gemeinden
1. Grundsatz

Art. 11

2. Wasenmeister-
innen und Wasen-
meister

Jede Gemeinde bestimmt für ihr Gebiet eine Wasenmeisterin beziehungsweise einen Wasenmeister und regelt die Stellvertretung. Mehrere Gemeinden können gemeinsam eine Wasenmeisterin oder einen Wasenmeister bezeichnen.

Art. 12

3. Entsorgung
tierischer
Nebenprodukte

Jede Gemeinde hat die Entsorgung der auf ihrem Gebiet anfallenden tierischen Nebenprodukte sicherzustellen, soweit sie nicht von der Inhaberin oder vom Inhaber entsorgt werden.

III. Berufe der Tiergesundheitspflege und Praxisführung**1. BEWILLIGUNGSPFLICHT****Art. 13**

Bewilligungs-
pflicht

¹ Eine Bewilligung ist erforderlich, um in eigener fachlicher Verantwortung gegen Entschädigung:

- a) Krankheiten, Verletzungen oder gesundheitliche Störungen an Nutz- und Heimtieren festzuhalten und zu behandeln;
- b) der Fortpflanzung dienende Eingriffe an Nutz- und Heimtieren vorzunehmen,
- c) Heilmittel für Tiere abzugeben.

² Übt eine Person in einem anderen Kanton oder in einem Vertragsstaat eine gemäss Absatz 1 bewilligungspflichtige Tätigkeit rechtmässig und mit dessen Bewilligung aus, kann sie während längstens 90 Arbeitstagen im Jahr ihre Tätigkeit ohne Bewilligung im Kanton Graubünden ausüben. Sie hat dies vor Aufnahme der Tätigkeit dem Amt schriftlich mitzuteilen und den Nachweis zu erbringen, dass sie ihre Tätigkeit bisher rechtmässig ausgeübt hat. Sie hat dem Amt jederzeit über ihre Tätigkeiten Auskunft zu erteilen. Im Übrigen ist sie den Bewilligungsinhabern gleichgestellt.

2. TIERÄRZTINNEN UND TIERÄRZTE**Art. 14**

Bewilligung

¹ Jede Inhaberin und jeder Inhaber eines eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Tierarzt diploms ist berechtigt, mit Bewilligung des Amtes den Tierarztberuf im ganzen Kanton auszuüben.

² Tierärztinnen und Tierärzte, welche für die Bedürfnisse der eigenen Praxis eine tierärztliche Privatapotheke führen, bedürfen hiezu einer Bewilligung.

Art. 15

¹ Die Tierärztin beziehungsweise der Tierarzt hat bei der Feststellung oder bei Verdacht von Tierseuchen unverzüglich die amtliche Tierärztin oder den amtlichen Tierarzt sowie das Amt zu informieren und vorsorgliche Massnahmen anzuordnen.

Besondere
Pflichten

² Bei Seuchengefahr haben sich die Tierärztinnen und Tierärzte auch ausserhalb ihres eigenen Praxisgebietes dem Amt für den Vollzug der Bekämpfungsmassnahmen zur Verfügung zu stellen.

**3. BESAMUNGSTECHNIKERIN UND
BESAMUNGSTECHNIKER****Art. 16**

¹ Jede Inhaberin und jeder Inhaber des Fähigkeitsausweises für Besamungstechnikerinnen oder Besamungstechniker ist berechtigt, mit Bewilligung des Amtes künstliche Besamungen vorzunehmen. Die Bewilligung wird für die Tätigkeit im Kanton oder in einem bestimmten Betrieb ausgestellt.

Bewilligung

² Die Bewilligung berechtigt lediglich, ausschliesslich der Fortpflanzung dienende Eingriffe an Nutz- und Heimtieren vorzunehmen.

³ Den Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhabern ist untersagt, Dritte mit der künstlichen Besamung zu beauftragen.

4. WEITERE BERUFE DER TIERGESUNDHEITSPFLEGE**Art. 17**

Eine Bewilligung zur Ausübung eines weiteren Berufes der Tiergesundheitspflege wird nur erteilt, wenn sich die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller mittels Ablegen einer Prüfung darüber ausweist, dass sie oder er über die nötige Erfahrung beim Diagnostizieren von Tierseuchen sowie über ausreichende Kenntnisse der Tierseuchen-, Heilmittel- und Tierschutzgesetzgebung verfügt.

Bewilligung

Art. 18

Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsausübungsbewilligung für weitere Berufe der Tiergesundheitspflege ist es ausdrücklich untersagt:

Untersagte
Tätigkeiten

- a) Schmerzausschaltungen und schmerzausschaltungspflichtige chirurgische Verrichtungen vorzunehmen sowie ansteckende Krankheiten zu behandeln;
- b) Blutentnahmen, Injektionen sowie andere invasive Massnahmen vorzunehmen;
- c) amtliche Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen auszustellen.

5. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 19Bewilligungs-
erteilung¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a) die Bewerberin oder der Bewerber einen guten Leumund besitzt und innerhalb der letzten fünf Jahre nicht mehrfach oder in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen der eidgenössischen Tiereschutz-, Tierseuchen-, Heilmittel-, Betäubungsmittel- und Medizin-alberufegesetzgebung oder der kantonalen Veterinärgesetzgebung verstossen hat;
- b) keine Gründe vorliegen, welche die Berufsausübung verunmöglichen.

² Die Regierung ist befugt, die Voraussetzungen der Bewilligungserteilung näher zu umschreiben. Sie kann die weiteren Voraussetzungen für die Erteilung und den Entzug der Bewilligung und die Berufsausübung regeln.**Art. 20**Bewilligungs-
entzug¹ Die Bewilligung ist zu entziehen, wenn:

- a) die Voraussetzungen gemäss Artikel 19 nicht mehr gegeben sind;
- b) die Berufs- und Sorgfaltspflicht oder gesetzliche Bestimmungen in schwerwiegender Weise oder wiederholt verletzt werden.

² Der Entzug kann für die ganze oder einen Teil der Berufstätigkeit sowie auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erfolgen.**Art. 21**

Aufsicht

Das Amt ist berechtigt, alle der Berufsausübung dienenden Räume, Fahrzeuge, Arzneimittel, Medizinprodukte und Einrichtungen der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers zu kontrollieren und in die Praxisaufzeichnungen Einblick zu nehmen.

Art. 22

Meldepflichten

¹ Besamungstechnikerinnen und Besamungstechniker sowie Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung für weitere Berufe der Tiergesundheitspflege haben in allen Fällen, in denen sie Anzeichen einer anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit wahrnehmen, sofort die zuständige amtliche Tierärztin oder den zuständigen amtlichen Tierarzt zu benachrichtigen.

² Sie sind weiter verpflichtet, eine Tierärztin oder einen Tierarzt beizuziehen, wenn offenkundig ist, dass der Zustand des Tieres tierärztliche Abklärung oder Behandlung erfordert.

Art. 23

Praxisführung

¹ Die Bewilligungsinhaberin beziehungsweise der Bewilligungsinhaber hat die Praxis persönlich zu führen.

² Sämtliche in einer Praxisgemeinschaft zusammengeschlossenen, in eigener Verantwortung in der Tiergesundheitspflege tätigen Personen müssen zur Ausübung ihres Berufs über eine entsprechende Bewilligung verfügen.

³ Die Bewilligungsinhaberin beziehungsweise der Bewilligungsinhaber ist für die Berufsausübung von Vertreterinnen und Vertretern, Assistentinnen und Assistenten sowie anderen Hilfspersonen verantwortlich.

Art. 24

Die Bewilligungsinhaberin beziehungsweise der Bewilligungsinhaber hat Aufzeichnungen zu machen über die Besitzesverhältnisse und das Signalement des Tieres, die Diagnose, die Behandlung und die abgegebenen, angewandten oder verordneten Arzneimittel.

Pflicht zur Dokumentation

IV. Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

Art. 25

¹ Der Kanton sorgt dafür, dass die Infrastruktur für die Entsorgung tierischer Nebenprodukte bereitgestellt wird.

Aufgaben des Kantons

² Der Kanton erstellt eine oder mehrere kantonale Sammelstellen für tierische Nebenprodukte.

³ Der Kanton sorgt im Rahmen der Wirtschaftlichkeit für einen ausreichenden Sammeldienst.

Art. 26

¹ Die einem geordneten Einsammeln dienenden regionalen Sammelstellen werden von den Gemeinden errichtet und betrieben. Die Regierung bestimmt die Standorte der regionalen Sammelstellen, die Sammelregionen und die Zugehörigkeit der Gemeinden zu den Regionen.

Aufgaben der Gemeinden
1. Regionale Sammelstellen

² Die Regierung kann ein Reglement über den Betrieb der regionalen Sammelstellen erlassen.

Art. 27

Die Gemeinden können Gemeindegammelstellen einrichten, in der die tierischen Nebenprodukte bis zum Weitertransport einwandfrei gekühlt aufbewahrt werden können. Die Gemeinden sind für den Abtransport verantwortlich.

2. Gemeindegammelstellen

Art. 28

¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, sich dem kantonalen Sammeldienst zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte anzuschliessen.

3. Sammeldienst

² Die Gemeinden können für ihr Gebiet das Einsammeln der anfallenden tierischen Nebenprodukte und deren Transport in die zugewiesene regionale Sammelstelle organisieren.

Art. 29

4. Plätze zum Vergraben von tierischen Nebenprodukten (Wasenplätze)

¹ Die Gemeinden können verpflichtet werden, geeignete Wasenplätze zur Verfügung zu stellen.

² Auf Alpen und abgelegenen Berggütern sind tierische Nebenprodukte in der Regel am Ort, wo sie anfallen, so zu vergraben, dass sie mindestens mit einer 1,2 m hohen Erdschicht überdeckt werden. Die Stelle darf nicht sumpfig sein und nicht in der Nähe von Wasserläufen oder Quelfassungen liegen.

Art. 30

Pflichten der Privaten

Wer gewerbsmässig Tiere schlachtet oder Fleisch verarbeitet (Schlacht-, Metzgereibetriebe usw.), ist verpflichtet, sich dem kantonalen Sammeldienst anzuschliessen und seine Nebenprodukte zu bestimmten Zeiten selber der Sammelstelle zuzuführen, oder auf Gesuch hin diese von einer anerkannten, vertraglich gesicherten privaten Entsorgungsunternehmung entsorgen zu lassen.

Art. 31

Kostenverteilung
1. Im Allgemeinen

¹ Für das Entsorgen von tierischen Nebenprodukten aus der Tierseuchenbekämpfung ist der Kanton allein kostenpflichtig.

² Der Kanton beteiligt sich ausserdem an den Kosten des Sammeldienstes zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte, den Betriebs- und Unterhaltskosten der kantonalen Sammelstelle sowie den beim Kanton anfallenden Betriebskosten anderer Entsorgungsanlagen mit einem Drittel.

³ Die verbleibenden Kosten gehen zu Lasten der Gemeinden und der Betreiber der Schlachthanlagen. Die Regierung nimmt die Kostenverteilung aufgrund der Einwohner- und Schlachtzahlen sowie allenfalls der Gewichtsmengen vor. Für Standortgemeinden kantonaler Sammelstellen kann die Regierung den Kostenanteil angemessen reduzieren.

⁴ Die Regierung kann die Benützung der kantonalen und der regionalen Sammelstellen gebührenpflichtig erklären.

Art. 32

2. Regionale Sammelstellen

¹ An die Kosten der Erstellung regionaler Sammelstellen kann die Regierung Beiträge bis zu 50 Prozent aus dem kantonalen Tierseuchenfonds gewähren.

² Die Betriebs- und Unterhaltskosten der regionalen Sammelstellen gehen zu Lasten der angeschlossenen Gemeinden.

Art. 33

Fleischverarbeitende Betriebe ohne Eigenschlachtungen und andere Betriebe oder Benützer, welche die Dienste des Sammeldienstes für tierische Nebenprodukte beanspruchen, haben sich an den Kosten des Sammeldienstes angemessen zu beteiligen.

3. Beteiligung
Privater am
Sammeldienst

V. Tierseuchenfonds**Art. 34**

Der Tierseuchenfonds dient der Erfüllung der finanziellen Obliegenheiten, die dem Kanton aus dem Vollzug der Tierseuchengesetzgebung erwachsen.

Zweck

Art. 35

Dem Tierseuchenfonds fliessen folgende Einnahmen zu:

Fondseinnahmen

1. der jährliche Beitrag des Kantons, der Gemeinden und der Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer; er errechnet sich je Stück der Rindvieh-, Pferde-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung und je Bienenvolk;
2. die Beiträge für ausserkantonale Sömmerungstiere, die von der Tierbesitzerin und vom Tierbesitzer zu entrichten sind;
3. die Nettoerträge der Viehhandelsgebühren;
4. andere Gebühren des Amtes und Bussen aus der Anwendung der Bestimmungen über die Tierarzneimittel-, Tierseuchen-, Tierschutz- und Veterinärgesetzgebung;
5. die Beiträge gemäss Artikel 31 und 33.

Art. 36

¹ Von den Tierbesitzerinnen und Tierbesitzern sowie den Gemeinden werden im Sinne von Artikel 35 Ziffer 1 dieses Gesetzes folgende Beiträge erhoben:

Beitragshöhe

- | | |
|--|---------------|
| 1. je Tier der Rindergattung | bis Fr. 10.00 |
| 2. je Tier der Schweine- und Pferdegattung | bis Fr. 5.00 |
| 3. je Tier der Schaf- und Ziegengattung | bis Fr. 5.00 |
| 4. je Bienenvolk | bis Fr. 5.00 |

² Die Beitragssätze im Sinne von Artikel 35 Ziffer 2 für ausserkantonale Sömmerungstiere richten sich nach Absatz 1.

³ Die Regierung setzt innerhalb des in Absatz 1 vorgegebenen Beitragsrahmens die Höhe der Beträge fest.

Art. 37

Die Gemeinde hat die Beiträge der Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer an den Tierseuchenfonds sowie die Sömmerungstaxen für ausserkantonale

Einzug und
Ablieferung

Tiere einzuziehen. Sie liefert dem Amt auf offiziellen Formularen Zähl-listen für die Sömmerungstaxen ab.

Art. 38

Begrenzung der
Fondseinlagen

¹ Sobald der Tierseuchenfonds den Betrag von 5 Millionen Franken übersteigt, sind die Beiträge von Artikel 35 Ziffern 1 und 2 in Berücksichtigung des Verursacherprinzips angemessen zu reduzieren.

² Sinkt der Saldo des Fonds unter 2 Millionen Franken, sind die Beiträge gemäss Artikel 35 Ziffern 1 und 2 anzuheben. Reichen die Einnahmen und die vorhandenen Mittel nicht aus, um die in diesem Gesetz vorgesehenen Leistungen zu erbringen, ist der Fehlbetrag aus allgemeinen Staatsmitteln zugunsten des Tierseuchenfonds vorzuschüssen. Vorschüsse an den Fonds sind nur vorübergehend zulässig.

VI. Tierseuchenbekämpfung

1. MASSNAHMEN

Art. 39

Allgemeine
Massnahmen

¹ Die Kantonstierärztin beziehungsweise der Kantonstierarzt und ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter können alle notwendigen Massnahmen anordnen, um die Ausbreitung auch neuer Tierseuchen zu bekämpfen. Sie können sowohl Bekämpfungsmassnahmen bei verseuchten oder seuchenverdächtigen Tieren ergreifen als auch Massnahmen zum Schutze gesunder Tiere anordnen.

² Sie können insbesondere Sperrmassnahmen, Schutzimpfungen, Tötung von Tieren sowie präventive Massnahmen oder Anordnungen für die Fleisch- und Milchverwertung verfügen.

Art. 40

Laboratoriums-
untersuchungen

Aufträge für amtliche Untersuchungen sind den Laboratorien des Amtes zuzuleiten. Es entscheidet, welche Aufträge an bestimmte auswärtige Laboratorien zur Erledigung weitergeleitet werden.

Art. 41

Mitteilung und
Publikationen von
Sperr-
massnahmen

¹ Betreffen die Sperrmassnahmen nur Einzelbestände, erfolgt die schriftliche Mitteilung an die Inhaberin oder den Inhaber unter Orientierung der seuchenpolizeilichen Organe der Gemeinde.

² Bei grösserer Ausdehnung einer Seuche oder bei grösserer Seuchengefahr werden die Verfügungen der Gemeinde mitgeteilt, die für deren Veröffentlichung und Einhaltung verantwortlich ist. In besonderen Fällen erfolgt die Publikation im Kantonsamtsblatt. Bei hochansteckenden Seu-

chen sind die Sperrverfügungen und Anordnungen mit allen dafür geeigneten Massnahmen bekanntzumachen.

Art. 42

Die Gemeinden sind verpflichtet, für die von den zuständigen kantonalen Stellen angeordneten Reinigungen und Desinfektionen sowie für die periodischen Bestandesuntersuchungen und prophylaktischen Massnahmen das nötige Hilfspersonal zur Verfügung zu stellen und zu entlönnen.

Mithilfe der
Gemeinde

Art. 43

Die Tierhalterin beziehungsweise der Tierhalter hat insbesondere:

Pflichten der
Tierhalterin
beziehungsweise
des Tierhalters

1. der Tierärztin beziehungsweise dem Tierarzt bei den Untersuchungen und weiteren Verrichtungen behilflich zu sein und ihre beziehungsweise seine Anordnungen zu befolgen;
2. die erkrankten Tiere nach Weisung der Tierärztin beziehungsweise des Tierarztes zu behandeln;
3. die Reinigung und Desinfektion der eigenen Stallungen und ihrer Umgebung vorzunehmen oder auf eigene Kosten vornehmen zu lassen;
4. bei angeordneten Impfungen und Schafbädern die Tiere auf den bezeichneten Platz zu bringen und beim Impfen beziehungsweise beim Baden der Tiere behilflich zu sein;
5. im Heimbetrieb anfallende Tierkörper gemäss den Anordnungen der Gemeinde für den Abtransport bereitzustellen, in eine von der Gemeinde bezeichnete Sammelstelle oder auf den Wasenplatz zu verbringen.

2. ENTSCHÄDIGUNGEN UND BEITRÄGE

Art. 44

¹ Für Tierverluste werden Entschädigungen entsprechend der eidgenössischen Gesetzgebung und ergänzender kantonalen Bestimmungen geleistet.

Entschädigungen
für Tierverluste
1. Im Allge-
meinen

² Die Regierung ist befugt, soweit es im öffentlichen Interesse liegt, für weitere Tierkrankheiten die Entschädigungsgrundsätze ganz oder teilweise anwendbar zu erklären.

Art. 45

Die Entschädigungen sind so zu bemessen, dass die Geschädigten unter Anrechnung des Verwertungserlöses bei Klautieren und Pferden 90 Prozent, bei anderen Tieren 70 Prozent des Schätzungswertes erhalten.

2. Höhe der
Entschädigung,
Grundsatz

Art. 46

3. Ausnahmen
und Reduktion
der Entschädi-
gung

Die Entschädigungen werden neben den in der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung genannten Gründen nach Ermessen verweigert oder herabgesetzt, wenn

- a) den kranken Tieren nicht die nötige Pflege und Behandlung zuteil wurde, insbesondere wenn keine Tierärztin oder kein Tierarzt zugezogen oder Haltevorschriften nicht beachtet wurden;
- b) durch fahrlässiges Verhalten der Verwertungsertrag beeinträchtigt ist;
- c) bei umgestandenen oder geschlachteten Tieren Unterlagen zur Sicherung der Diagnose, wie tierärztlicher Befund, Sektionsbericht, Laborbefunde, oder zur Schätzung nötige Unterlagen bezüglich der Abstammung, der Milchleistung, der Trächtigkeit etc. nicht oder nur teilweise vorliegen.

Art. 47

4. Schätzung

Die Tiere sind in der Regel durch die Schätzungsexpertinnen oder Schätzungsexperten zu schätzen. In dringenden Fällen oder wenn nur einzelne, insbesondere auch umgestandene Tiere zu beurteilen sind, kann die Kantonstierärztin, der Kantonstierarzt, die Kantonstierarztstellvertreterin oder der Kantonstierarztstellvertreter die Schätzung vornehmen. Bei umgestandenen Tieren sind Abstammungs- und Milchleistungsnachweise sowie die Versicherungsschätzung mitzubersichtigen.

Art. 48

5. Überprüfung
und Berichtigung
der Schätzungen

¹ Tierbesitzerinnen oder Tierbesitzer, welche mit der Schätzung nicht einverstanden sind, können unter Beilage des Schätzungsprotokolls und weiterer für die Beurteilung relevanter Unterlagen beim zuständigen Departement Beschwerde erheben.

² Das Amt hat Schätzungen, welche auf unrichtigen Angaben beruhen oder nicht den einschlägigen Richtlinien entsprechen, zur Neubeurteilung an die Schätzungsexperten zurückzugeben, notfalls dem zuständigen Departement zur Überprüfung und Berichtigung weiterzuleiten.

Art. 49

Beiträge

Aus dem Tierseuchenfonds können Beiträge geleistet werden:

- a) an die Instruktion und Durchführung der Fleischhygiene;
- b) an Tiergesundheitsdienste;
- c) bis zu 50 Prozent an die Erstellungskosten von regionalen Sammelstellen zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte oder anderer Anlagen, die der Tierseuchenbekämpfung und Gesunderhaltung der Nutztiere dienen.

3. KOSTENVERTEILUNG

Art. 50

Zu Lasten der Tierhalterin beziehungsweise des Tierhalters gehen:

Tierhalterin,
Tierhalter

1. die Kosten der Impfstoffe, der Medikamente sowie deren Verabreichung, sofern nicht ausdrücklich in diesem Gesetz oder den Regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen angeordnet wird, dass sie vom Tierseuchenfonds zu übernehmen sind;
2. Erwerbseinbussen mit Einschluss des Nutzungsausfalls;
3. Material- und Futtermittelverluste infolge angeordneter Reinigungen und Desinfektionen;
4. Selbstbehalt bei Tierverlusten;
5. die Entschädigungen der amtlichen Tierärztin beziehungsweise des amtlichen Tierarztes für Untersuchungen oder Behandlungen von Tieren und Beständen und für das Ausfertigen der nötigen Zeugnisse, welche für Ausstellungen, besondere Märkte oder den Export oder den Import verlangt sind.

Art. 51

¹ Die Gemeinden haben zu tragen:

Gemeinden

1. die mit der Bekanntgabe von angeordneten Massnahmen und mit der Überwachung ihres Vollzuges, eingeschlossen die von der Gemeinde aufzustellenden Seuchenwachen und Absperrposten, in Zusammenhang stehenden Kosten;
2. die Kosten des Hilfspersonals bei allen Bekämpfungsmassnahmen einschliesslich der Reinigung und Desinfektion, soweit diese nicht der Tierhalterin oder dem Tierhalter obliegen;
3. die Kosten der Begleiterinnen und Begleiter bei den periodischen Bestandesuntersuchungen und Schutzimpfungen;
4. die Kosten für die Entsorgung tierischer Nebenprodukte, eingeschlossen die Beteiligung an Bau, Betrieb und Unterhalt der regionalen Sammelstellen, soweit sie nicht vom Kanton und Privaten, die den Sammeldienst benützen, übernommen werden;
5. die Kosten des Einzugs der Tierbesitzerinnen- und Tierbesitzerbeiträge und der Beiträge für ausserkantonale Sömmerungstiere zuhanden des Tierseuchenfonds;
6. die Kosten für den Bau und das Bereitstellen der Schafbäder.

² Das Entlöhnen der Wasenmeister ist Sache der Gemeinden.

³ Für den Besuch obligatorischer Instruktions- und Ergänzungskurse haben die Gemeinden ihren Organen der Seuchenpolizei angemessene Taggelder und Spesenentschädigungen auszurichten.

Art. 52

Tierseuchenfonds ¹ Alle Kosten der Vorbeuge- und Bekämpfungsmassnahmen sowie die Tierentschädigungen gehen, soweit sie nicht von der Tierhalterin oder vom Tierhalter, der Gemeinde oder vom Bund zu tragen sind, zu Lasten des Tierseuchenfonds.

² Es sind dies insbesondere folgende Kosten:

1. die Tierarztkosten für Verrichtungen im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung;
2. die Laborkosten für Untersuchungen, die vom Amt angeordnet oder mit dessen Zustimmung erfolgten;
3. die Kosten für Impfstoffe bei angeordneten Impfungen der Nutztierbestände;
4. die Kosten für die Desinfektionsmittel für Einrichtungen und Fahrzeuge in der Tierseuchenbekämpfung;
5. die Transport-, Schatzungs- und Verwertungskosten im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung;
6. die Kosten für die vom Kanton aufgestellten Seuchenwachen, Absperr- und Desinfektionsposten;
7. die Entschädigung des vom Amt engagierten Hilfspersonals bei Untersuchungen und Schutzimpfungen im Anschluss an Seuchenausbrüche unter Beachtung der Artikel 42 und 51 dieses Gesetzes;
8. die Entsorgung tierischer Nebenprodukte bei Seuchenfällen;
9. die Entschädigung der Bieneninspektorinnen und Bieneninspektoren für Verrichtungen bei der Bekämpfung anzeigepflichtiger Bienenkrankheiten;
10. im Weiteren gehen die kantonalen Kostenanteile des Sammeldienstes, des Betriebes und Unterhalts der kantonalen Sammelstelle und der Entsorgung tierischer Nebenprodukte, soweit sie nicht von Privaten, der Gemeinde oder vom Bund zu tragen sind, zu Lasten des Tierseuchenfonds.

VII. Verkehr mit Tieren, tierischen Stoffen und anderen Gegenständen**1. Viehmärkte und Ausstellungen****Art. 53**

Befugnisse des Amtes

Bei akuter Seuchengefahr oder der Gefahr der Verschleppung ansteckender Krankheiten ist das Amt befugt, die Nichtabhaltung oder die vorübergehende Einstellung von Viehmärkten, Schlachtviehmärkten, Viehschauen und Viehausstellungen zu verfügen.

Art. 54

¹ Für die Auffuhr zu lokalen Viehausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen, wo nur Tiere aus den Ausstellungs-, Nachbargemeinden beziehungsweise der gleichen Talschaft aufgeführt werden, sind in der Regel keine Begleitdokumente und Auffuhrkontrollen erforderlich.

Lokale und regionale Viehausstellungen und ähnliche Veranstaltungen

² Das Amt kann davon abweichende Anordnungen treffen, namentlich bezüglich das Mitführen von Begleitdokumenten.

Art. 55

Die aus den Auffuhrkontrollen entstehenden Kosten sind durch die Veranstalter zu tragen.

Kosten der Auffuhrkontrollen

2. TIERVERKEHR**Art. 56**

Wer ausländische Tiere der Pferde-, Rindvieh-, Schaf-, Ziegen- oder Schweinegattung zur Sömmerung auf Bündner Alpen auftreiben will, hat dies vor dem beabsichtigten Grenzübergang dem Amt zu melden.

Tierverkehr mit dem Ausland

3. VIEHHANDEL**Art. 57**

Die Patente für Grossviehhandel sind auch für den Handel mit Kleinvieh gültig.

Gültigkeit des Patentes

VIII. Tierschutz**Art. 58**

¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung auf ihrem Gebiet den kantonalen Vollzugsorganen zu melden.

Mitwirkungspflichten
1. Meldepflichten

² Die Tierärztinnen und Tierärzte, die Fleischkontrolleurinnen und Fleischkontrolleure, die Kantonspolizei, die Jagdaufsichtsorgane sowie die weiteren Organe der Tierseuchenpolizei melden dem Amt Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung.

Art. 59

Die Gemeinden, die Tierärztinnen und Tierärzte, die Fleischkontrolleurinnen und Fleischkontrolleure, die Kantonspolizei, die Jagdaufsichtsorgane sowie die weiteren Organe der Tierseuchenpolizei unterstützen die Vollzugsorgane im Bereiche des Tierschutzes.

2. Pflicht zur Unterstützung

Art. 60
 Beiträge Der Kanton kann an die Durchführung von Kursen, die dem Tierschutz dienen, Beiträge leisten.

Art. 61
 Tierversuchskommission
 1. Zusammensetzung
 1 Die Tierversuchskommission besteht aus fünf fachkundigen Mitgliedern. Davon sind zwei im Einvernehmen mit dem Graubündner Tierschutzverein als seine Vertreter zu wählen. Das Amt führt das Sekretariat.
 2 Die Regierung kann stattdessen zusammen mit anderen Kantonen eine gemeinsame Kommission einsetzen.

Art. 62
 2. Befugnisse und Aufgaben
 1 Neben den in der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung genannten Aufgaben und Befugnissen berät die Tierversuchskommission das Amt in allen mit Tierversuchen zusammenhängenden Fragen.
 2 Das Amt kann ihr weitere Aufgaben übertragen.

Art. 63
 Beizug von Organisationen
 Das Amt kann für die Beratung weitere Organisationen beiziehen.

IX. Hundehaltung und Findeltiere

Art. 64
 Hundehaltung
 1. Registrierung und Kontrolle
 1 Die Gemeinden sind verpflichtet, Hunde in einer von der Regierung bezeichneten Datenbank zu registrieren und die Daten aktuell zu halten. Das Halten von Hunden unterliegt ihrer Kontrolle.
 2 Die Gemeinden können weitere Bestimmungen über das Halten von Hunden erlassen.

Art. 65
 2. Wesensprüfung
 1 Das Amt ist berechtigt, einen Hund bei Anzeichen von Verhaltensauffälligkeiten unter Beobachtung (Wesensprüfung) zu stellen.
 2 Die Kosten der Wesensprüfung und allfälliger weiterer Untersuchungen gehen zu Lasten der Hundehalterin oder des Hundehalters, sofern die Wesensprüfung ergibt, dass das Tier für die Allgemeinheit gefährlich ist.

Art. 66
 3. Massnahmen
 1 Das Amt kann die notwendigen Massnahmen zur Sicherung gefährlicher Tiere anordnen. Es kann insbesondere anordnen, dass
 a) das Tier entschädigungslos zu töten ist;
 b) das Tier zur Neuplatzierung entschädigungslos enteignet wird;

- c) der Rüde entschädigungslos zu kastrieren beziehungsweise die Hündin zu sterilisieren ist;
- d) das Tier nur von bestimmten Personen ausgeführt werden darf;
- e) dem Tier in Siedlungsgebieten ein Maulkorb anzulegen oder es an der Leine zu führen ist;
- f) das Tier nicht für den Schutzdienst ausgebildet oder verwendet werden darf;
- g) das Tier vorübergehend in ein Tierheim oder in eine andere geeignete Tierhaltung zu verbringen ist;
- h) die Hundehalterin oder der Hundehalter eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen hat;
- i) die Tierhalterin beziehungsweise der Tierhalter Kurse oder Ausbildungen zu besuchen hat.

² Die Kosten der Massnahme gehen zu Lasten der Tierhalterin oder des Tierhalters.

Art. 67

¹ Herrenlose und entlaufene Tiere sind von den Gemeindeorganen in Gewahrsam zu nehmen und der Halterin oder dem Halter zuzuführen. Die Auslagen für die Fütterung und Unterbringung des Tieres, für Nachforschungen und sämtliche weiteren Spesen sind von der Tierhalterin oder dem Tierhalter zu tragen.

Herrenlose und entlaufene Tiere

² Kann die Halterin oder der Halter des Tieres nicht innert angemessener Frist ermittelt werden, wird es auf Anordnung der Gemeinde an einem geeigneten Platz untergebracht. Sofern die Halterin oder der Halter nicht ermittelt werden kann, gehen die Kosten zu Lasten der Gemeinde.

³ Lässt sich das Tier nirgends unterbringen, wird es beseitigt. Die Halterin oder der Halter hat keinen Anspruch auf Entschädigung.

X. Finanzierung

Art. 68

In allen Fällen, in denen Kantonsbeiträge Voraussetzungen von Bundesbeiträgen sind, gilt die Regel, dass der Kanton die ihm durch die Bundesgesetzgebung zugemuteten Beiträge gewährt.

Bundes- und Kantonsbeiträge

Art. 69

¹ Die Regierung beschliesst Beitragsleistungen und andere Fördermassnahmen im Sinne dieses Gesetzes und im Rahmen der durch den Grossen Rat festgesetzten Kredite.

Kantonsbeiträge

² Sie kann kantonale Fördermassnahmen und Beitragsleistungen an Bedingungen und Auflagen knüpfen.

Art. 70

Gebühren und
Entschädigungen
1. Abgabepflicht

Wer Amtshandlungen nach diesem Gesetz, den zugehörigen Ausführungsbestimmungen oder der übergeordneten eidgenössischen Gesetzgebung verursacht oder zu verantworten hat, muss für die entsprechenden Kosten aufkommen.

Art. 71

2. Nachkontrollen
a) Gebühren-
pflicht

Werden bei Kontrollen, welche nach diesem Gesetz, den zugehörigen Ausführungsbestimmungen oder der übergeordneten eidgenössischen Gesetzgebung durchgeführt werden, Mängel festgestellt, und sind in der Folge Nachkontrollen zur Feststellung der Mängelbehebung notwendig, so sind die Nachkontrollen gebührenpflichtig.

Art. 72

b) Gebührenhöhe

Die Regierung legt für einfache Kontrollen pauschale Gebühren bis maximal 2 000 Franken pro Kontrolle fest.

XI. Verfahren und Übertragung von Aufgaben**Art. 73**

Rechtsmittel im
Beitragswesen

Entscheide des Departements über Beiträge, auf die kein gesetzlicher Anspruch besteht, können mittels Beschwerde an die Regierung weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig.

Art. 74

Datenaustausch

¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind das Amt und das für die Landwirtschaft zuständige Amt berechtigt, die bei ihnen vorhandenen Personen- und Betriebsdaten im Bereiche der Landwirtschaft, der Tiergesundheit, der Tierarzneimittel, der Lebensmittel und des Tierschutzes auszutauschen.

² Die Daten können mittels eines Abrufverfahrens beidseitig zugänglich gemacht werden.

Art. 75

Übertragung von
Aufgaben

Die Regierung kann folgende Aufgaben auf Dritte übertragen oder in Zusammenarbeit mit anderen staatlichen Stellen erledigen:

- a) die Kontrolle von Detailhandelsbetrieben im Sinne der Heilmittelgesetzgebung;
- b) die Führung von Datenbanken;
- c) die Entsorgung tierischer Nebenprodukte;
- d) Kontrollen von Heim-, Wild- und Versuchstierhaltungen sowie von Tierhandlungen, Zoohandlungen, Tierheimen, Zirkussen und Zoos.

XII. Strafbestimmungen

Art. 76

¹ Wer ohne Bewilligung einen der bewilligungspflichtigen Berufe dieses Gesetzes oder der darauf beruhenden Erlasse ausübt oder sich hierfür empfehlt, wird mit Busse bis 20 000 Franken bestraft.

Strafbarkeit
1. Verletzung der
Bewilligungs-
pflicht

² Einrichtungen, Geräte und Stoffe, die einer verbotenen Berufsausübung dienen, werden entschädigungslos eingezogen.

Art. 77

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse des Kantons oder der Gemeinde verletzt, wird mit Busse bis 20 000 Franken bestraft.

2. Weitere Wider-
handlungen

Art. 78

Wird eine Widerhandlung beim Besorgen der Angelegenheiten einer juristischen Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit oder sonst in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtungen für einen andern begangen, so sind die entsprechenden Bestimmungen des Bundesverwaltungsstrafrechts anwendbar.

Juristische
Personen und
Gesellschaften

Art. 79

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse verjähren innerhalb von zwei Jahren seit Beendigung der strafbaren Handlung. Die absolute Verjährung tritt nach fünf Jahren ein. Die Strafe einer Widerhandlung verjährt in fünf Jahren.

Verjährung

Art. 80

Übertretungen dieses Gesetzes, seiner Ausführungsbestimmungen sowie der zugehörigen übergeordneten eidgenössischen Gesetzgebung werden durch die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Strafrechtspflege betreffend das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden beurteilt.

Zuständigkeit und
Verfahren

XIII. Schlussbestimmungen

Art. 81

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Veterinärgesetz vom 25. September 1994 aufgehoben.

Aufhebung bis-
herigen Rechts

Art. 82

Übergangsbestimmungen

¹ Auf hängige Verfahren ist neues Recht anzuwenden.

² Personen, welche bereits in den drei Monaten vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mit oder ohne Bewilligung recht- und regelmässig einen Beruf der Tiergesundheitspflege im Kanton ausgeübt haben, sind befugt, diesen weiterhin auszuüben. Sie haben sich jedoch innerhalb von drei Monaten seit Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Amt zu melden und an die Berufs- und Verhaltenspflichten dieses Gesetzes zu halten.

³ Gibt eine Person ihre Tätigkeit, die sie vor Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtmässig ohne Bewilligung ausgeübt hat, auf, hat sie bei Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit eine Bewilligung nach Artikel 13 ff. dieses Gesetzes einzuholen.

Art. 83

Referendum, Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Verordnung über die Aufhebung grossrätlicher Erlasse im Zusammenhang mit der Revision des Veterinärgesetzes (VetG)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 15. Mai 2007,

beschliesst:

Art. 1

Die nachstehenden grossrätlichen Verordnungen werden aufgehoben:

Aufzuhebende
Erlasse

1. Veterinärverordnung vom 3. März 1994 (BR 914.050),
2. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Tierschutz vom 30. September 1982 (BR 497.100).

Art. 2

Diese Verordnung tritt mit der Revision des Veterinärgesetzes (VetG) vom ... Inkrafttreten
... in Kraft.

Lescha davart ils fatgs veterinars (LVet)

dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 da la constituziun chantunala,
sunter avair gi invista da la missiva da la regenza dals 15 da matg 2007,

concluda:

I. Disposiziuns generalas

Art. 1

La legislaziun chantunala davart ils fatgs veterinars serve a mantegnair ed Intent
a promover la sanadad dals umans e dals animals sco er a proteger ils ani-
mals da niz e da cumpagnia.

Art. 2

¹ Il chantun exequescha spezialmain la legislaziun federala en il sectur dal Execuziun
cumbat cunter epidemias d'animals, dals medicaments veterinars, da las
professiuns per la tgira da la sanadad d'animals, da las victualias e da la
proteziun dals animals, sco er las disposiziuns davart il commerzi da
muvel e las disposiziuns chantunalas complementaras.

² Las vischnancas exequeschan las prescripziuns federalas e chantunalas
davart il cumbat cunter epidemias d'animals, davart il possess da chauns e
davart la proteziun dals animals, uschenavant ch'ellas èn cumpetentas per
quai.

II. Organisaziun e cumpetenzza

1. AUTORITADS CHANTUNALAS

Art. 3

¹ La regenza ha la surveglianza suprema dal cumbat cunter epidemias Regenza
d'animals, da la proteziun dals animals, da las professiuns per la tgira da
la sanadad d'animals, dal commerzi da muvel sco er dal sectur dals
medicaments veterinars e da las victualias.

² Plinavant è la regenza cumpetenta en spezial per las suandantas
incumbensas:

- a) eleger la veterinaria u il veterinari chantunal e la substituta u il substitut;
- b) eleger las veterinarias ed ils veterinaris uffizials;
- c) eleger la cumissiun per experiments cun animals e ses presidi;
- d) nominar ils organs da la polizia d'epidemias d'animals e da la protecziun dals animals sco er dal sector da la legislaziun dals medicaments veterinars, descriver lur incumbensas sco er determinar lur dretgs, lur obligaziuns e lur indemnizaziuns. Ella po attribuir tschertas regiuns als organs, en las qualas ils organs exequeschan lur activitad.

Art. 4

Departament

¹ Il departament elegia ils organs da la polizia d'epidemias d'animals, da la protecziun dals animals e dal sector da la legislaziun dals medicaments veterinars ch'èn previs dal dretg federal e dal dretg chantunal, uschenavant che quests organs na vegnan betg nominads da la regenza.

² Plinavant è el cumpetent per:

- a) tractar recurs;
- b) exequir proceduras penals en la procedura penala administrativa;
- c) far contracts cun persunas privatas e cun corporaziuns da dretg public en cas che incumbensas vegnan delegadas.

Art. 5

Uffizi

¹ Sco post specialisà exequescha l'uffizi cumpetent en general las disposiziuns davart il cumbat cunter epidemias d'animals, davart las virtualias, davart la protecziun dals animals, davart ils medicaments veterinars sco er davart il commerzi da muvel.

² El ha cunzunt l'incumbensa da:

- a) ordinar las mesiras per impedir la derasaziun u per eliminar epidemias d'animals u autras malsognas d'animals, uschenavant che betg autras instanzas federalas u chantunals n'èn cumpetentas per quai;
- b) conceder sco er retrair permissiuns, uschenavant che questa lescha u las disposiziuns executivas na designeschan betg in auter post sco cumpetent;
- c) cooperar tar servetschs da la sanadad d'animals;
- d) controllar e survegliar ils organs da la polizia d'epidemias d'animals, da la protecziun dals animals e dal sector dals medicaments veterinars sco er las professiuns per la tgira da la sanadad d'animals;
- e) manar ils curs d'instrucziun e da cumplettaziun per martgadantas e per martgadants da muvel;
- f) cooperar tar la perscrutaziun da malsognas d'animals, uschenavant che quai è en l'interess dal chantun;
- g) elavurar expertisas uffizialas;
- h) conceder e retrair patentas per il commerzi da muvel.

³ Per ademplir sias incumbensas po el consultar spezialmain ils organs da la polizia, il servetsch da controlla agricula sco er il servetsch da cussegliaziun agricula.

⁴ L'uffizi designescha las veterinarias ed ils veterinaris cun incumbensas spezialas sco er las incumbensadas ed ils incumbensads per dismetter products secundars animals che ston sa participar a curs d'instrucziun e da perfecziunament.

Art. 6

Las veterinarias ed ils veterinaris uffizials han spezialmain las suandantas incumbensas:

Veterinarias e veterinaris uffizials

- a) manar il cumbat cunter epidemias, uschenavant che quai na vegn betg exequì da l'uffizi u d'auters organs;
- b) survegliar las incumbensadas ed ils incumbensads per dismetter products secundars animals;
- c) survegliar l'activitad da las tecnicistas e dals tecnicists d'inseminaziun;
- d) survegliar ils stabiliments da maz, la dismessa da products secundars animals e l'utilisaziun da pavel d'animals;
- e) ademplir ulteriuras incumbensas che vegnan delegadas ad ellas ed ad els da la regenza u da l'uffizi.

Art. 7

Las veterinarias ed ils veterinaris pon vegnir incumbensads da l'uffizi da surpigliar incumbensas las pli differentas sco: sclerir il suspect d'epidemias d'animals, far tractaments per incumbensa da l'uffizi, survegliar tractaments, prender mesiras per cumbatter epidemias d'animals, far vaccinaziuns da protecziun, prender provas da sang, far examinaziuns da muvel da maz, far controllas da chern ed examens da cumportament.

Veterinarias e veterinaris cun incumbensas spezialas

Art. 8

¹ En encliegientscha cun l'uffizi è la cumissaria u il cumissari d'avieuls autorisà da relaschar directivas tecnicas professiunalas per cumbatter malsognas d'avieuls ch'èn suttamessas a l'obligaziun d'annunzia.

Cumissaria u cumissari d'avieuls

² Ella u el maina l'inspecturat d'avieuls.

Art. 9

Las expertas ed ils experts da stimaziun fixeschan per regla las indemnizaziuns per perditas d'animals che vegnan pajadas en il rom dal cumbat cunter epidemias d'animals.

Expertas ed experts da stimaziun

2. AUTORITADS COMMUNALAS

Art. 10

Incumbensas da las vischnancas
1. princip

Las vischnancas sustegnan ils organs chantunals en l'execuziun da las disposiziuns davart il cumbat cunter epidemias d'animals e davart la protecziun dals animals.

Art. 11

2. incumbensadas ed incumbensads per dismetter products secundars animals

Mintga vischnanca fixescha per ses territori ina incumbensada u in incumbensà per dismetter products secundars animals e regla la substituziun. Pliras vischnancas pon designar comunablamain ina incumbensada u in incumbensà per dismetter products secundars animals.

Art. 12

3. dismessa da products secundars animals

Mintga vischnanca sto garantir ch'ils products secundars animals che pervengan sin ses territori vegnian dismiss, uschenavant che quels na vegnan betg dismiss da la possessura u dal possessur.

III. Professiuns per la tgira da la sanadad d'animals e direcziun d'ina pratica

1. OBLIGAZIUN DA DUMANDAR INA PERMISSIUN

Art. 13

Obligaziun da dumandar ina permissiun

¹ Ina permissiun è necessaria per exequir las suandantas activitads en atgna responsabladad professiunala e cunter ina indemnisaziun:

- constatar e tractar malsognas, blessuras u disturbis da la sanadad vi d'animals da niz e da cumpagnia;
- far intervenziuns vi d'animals da niz e da cumpagnia, che servan a la reproducziun;
- vender medicaments per animals.

² Sch'ina persuna pratitgescha legalmain e cun la permissiun respectiva en in auter chantun u en in stadi contrahent in'activitad ch'è – tenor l'alineia 1 – suttamessa a l'obligaziun da dumandar ina permissiun, po ella pratitgar sia activitad durant maximalmain 90 dis da lavur per onn en il chantun Grischun, e quai senza permissiun. Ella sto communitgar quai en scrit a l'uffizi avant che cumenzar cun l'activitad ed ella sto cumprovar ch'ella haja pratitgà fin ussa legalmain sia activitad. Ella sto infurmar l'uffizi da tut temp davart sia activitad. Dal rest ha ella ils medems dretgs sco las titularas e sco ils titulars d'ina permissiun.

2. VETERINARIAS E VETERINARIS

Art. 14

¹ Cun la permissiun da l'uffizi è mintga titulara e mintga titular d'in diplom renconuschì federal u ester da veterinari autorisà da pratitgar la professiun da veterinaria u da veterinari en l'entir chantun. Permissiun

² Veterinarias e veterinaris che mainan in'apoteca veterinara privata per ils basegns da l'atgna pratica basegnan ina permissiun per quest intent.

Art. 15

¹ Sche la veterinaria u sch'il veterinari constatescha u suspectescha epidemias d'animals, sto ella u el infurmar immediatamain la veterinaria u il veterinari uffizial sco er l'uffizi ed ordinar mesiras preventivas. Obligaziuns spezialas

² Sch'igl exista in privel d'epidemias d'animals, ston las veterinarias ed ils veterinaris star a disposiziun a l'uffizi er ordaifer lur agen territori da pratica per exequir las mesiras da cumbat.

3. TECNICISTAS E TECNICISTS D'INSEMINAZIUN

Art. 16

¹ Cun la permissiun da l'uffizi è mintga titulara e mintga titular da l'attest da qualificaziun per tecnicistas e per tecnicists d'inseminaziun autorisà da far inseminaziuns artificialas. La permissiun vegn emessa per l'activitad en il chantun u en in tschert manaschi. Permissiun

² La permissiun autorisescha sulettamain da far intervenziuns vi d'animals da niz e da cumpagnia, las qualas servan a la reproducziun.

³ A las titularas ed als titulars d'ina permissiun èsi scumandà d'incumbensar terzas personas cun l'inseminaziun artificziala.

4. ULTERIURAS PROFESSIUNS PER LA TGIRA DA LA SANADAD D'ANIMALS

Art. 17

Ina permissiun per pratitgar in'ulteriura professiun per la tgira da la sanadad d'animals vegn mo concedida, sche la petenta u sch'il petent po cumprovar tras in examen ch'ella u ch'el ha experienscha avunda per diagnosticar epidemias d'animals sco er ch'ella u ch'el ha enconuschientschas suffizientas da la legislaziun davart epidemias d'animals, davart medicaments e davart la protecziun dals animals. Permissiun

Activitads
scumandadas

Art. 18

Per las titularas e per ils titulars d'ina permissiun per pratitgar ulteriuras professiuns per la tgira da la sanadad d'animals èsi scumandà expressivamain:

- a) da far suppressiuns da las dolurs ed intervenziuns chirurgicas che bagegnan ina suppressiun da las dolurs sco er da tractar malsognas contagiusas;
- b) da prelevar sang, da far injezioni sco er da far autras mesiras invasivas;
- c) d'emetter expertisas uffizialas, attestats uffizials ed attestaziuns uffizialas.

5. DISPOSIZIUNS COMMUNABLAS

Concessiun da la
permissiun

Art. 19

¹ La permissiun vegn concedida, sche:

- a) la petenta u il petent ha ina buna reputaziun e n'ha betg cuntrafatg repetidamain u grevamain entaifer ils ultims tschintg onns cunter las disposiziuns da la legislaziun federala u chantunala davart la protecciun dals animals, davart las epidemias d'animals, davart ils medicaments, davart ils narcotics e davart las professiuns medicinalas u cunter la legislaziun chantunala davart ils fatgs veterinars;
- b) i n'èn avant maun nagins motifs ch'impedeschan da pratitgar la professiun.

² La regenza è autorisada da circumscriber pli detagliadamain las premissas per conceder la permissiun. Ella po reglar las ulteriuras premissas per conceder e per retrair la permissiun sco er per reglar l'exercizi da la professiun.

Retratga da la
permissiun

Art. 20

¹ La permissiun sto vegnir retratga, sche:

- a) las premissas tenor l'artitgel 19 n'èn betg pli dadas;
- b) l'obligaziun professiunala e l'obligaziun d'avair quità u las disposiziuns legalas vegnan violadas grevamain u repetidamain.

² La retratga po succeder per l'entira activitad professiunala u per ina part da tala sco er per in temp limità u illimità.

Surveglianza

Art. 21

L'uffizi è autorisà da controllar tut ils locals, tut ils vehichels, tut ils medicaments, tut ils products medicinals e tut las installaziuns da la titulara u dal titular d'ina permissiun, ch'èn necessariis per pratitgar la professiun sco er da prender invista da las annotaziuns da la pratica.

Art. 22

¹ Tecnicistas e tecnicists d'inseminaziun sco er titularas e titulars d'ina permissiun per pratitgar ulteriuras professiuns per la tgira da la sanadad d'animals ston infurmar immediatamain la veterinaria u il veterinari uffizial cumpetent en tut ils cas ch'ellas u ch'els percorschan indizis d'ina malsogna transmissibla ch'è sutmesssa a l'obligaziun d'annunzia.

Obligaziuns d'annunzia

² Plinavant han ellas ed els l'obligaziun da consultar ina veterinaria u in veterinari, sch'igl è evident ch'il stadi da l'animal pretenda in scleriment u in tractament veterinar.

Art. 23

¹ La titulara u il titular d'ina permissiun sto manar persunalmain la pratica.

Manar ina pratica

² Tut las titularas e tut ils titulars d'ina permissiun ch'èn associads en ina pratica cuminaivla e tut las persunas ch'èn activas cun atgna responsabladad en la tgira da la sanadad d'animals ston disponer da la permissiun correspondententa per pudair pratitgar lur professiun.

³ La titulara u il titular d'ina permissiun è responsabel per l'exercizi da la professiun da represchentantas e da represchentants, d'assistentas e d'assistents sco er d'autras persunas auxiliaras.

Art. 24

La titulara u il titular d'ina permissiun sto far annotaziuns davart las relaziuns da possess e davart il signalament da l'animal, davart la diagnosa, davart il tractament e davart ils medicaments consegnads, applitgads u ordinads.

Obligaziun da documentaziun

IV. Dismessa da products secundars animals**Art. 25**

¹ Il chantun procura ch'i vegnia mess a disposiziun l'infrastructura per dismetter products secundars animals.

Incumbensas dal chantun

² Il chantun avra in u plirs centers chantunals da rinnada per products secundars animals.

³ En il rom da la rentabilitad procura il chantun per in servetsch da rinnada suffizient.

Art. 26

¹ Ils centers regiunals da rinnada che servan a la rinnada ordinaria vegnan construids e manads da las vischnancas. La regenza determinescha ils lieus dals centers regiunals da rinnada, las regiuns da rinnada e l'appartegnientscha da las vischnancas a las regiuns.

Incumbensas da las vischnancas
1. centers regiunals da rinnada

² La regenza po relaschar in reglament davart il manaschi dals centers regiunals da rimnada.

Art. 27

2. centers communalns da rimnada

Las vischnancas pon endrizzar centers communalns da rimnada, nua ch'ils products secundars animals pon vegnir tegnids irreproschablmain a frestg, fin ch'els vegnan transportads vinavant. Per transportar vinavant èn responsablas las vischnancas.

Art. 28

3. servetsch da rimnada

¹ Per dismetter products secundars animals èn las vischnancas obligadas da s'associar al servetsch chantunal da rimnada.

² Per lur territori pon las vischnancas organisar ch'ils products secundars animals vegnian rimnads e transportads vinavant en il center regiunal da rimnada assegnà.

Art. 29

4. plazzas per suterrar products secundars animals

¹ Las vischnancas pon vegnir obligadas da metter a disposiziun plazzas adattadas per suterrar products secundars animals.

² Sin alps e sin culms giu da via ston products secundars animals vegnir sutterrads per regla al lieu, nua ch'els pervegnan, e quai uschia ch'els vegnan cuvrids cun ina stresa da terra d'almain 1,2 m. Il lieu na dastga betg esser palidus e na dastga betg sa chattar en la vischinanza d'auals u d'enchaschaments da funtaunas.

Art. 30

Obligaziuns da las persunas privatas

Tgi che mazza professiunalmain animals u elavura professiunalmain charn (meztgas, mazlarias e.u.v.) è obligà da s'associar ad in servetsch chantunal da rimnada e d'appurtar sez ses products secundars durant tschertas uras en il center da rimnada ubain – sin dumonda – da laschar dismetter quests products d'ina interpresa privata da dismessa ch'è renconuschida e che ha ina garanzia contractuala.

Art. 31

Repartiziun dals custs
1. en general

¹ Ils custs per dismetter products secundars animals or dal cumbat cunter epidemias d'animals sto mo il chantun surpigliar.

² Il chantun sa participescha ultra da quai cun in terz als custs dal servetsch da rimnada per dismetter products secundars animals, als custs da gestiun e da mantegniment dals centers chantunals da rimnada sco er als custs da gestiun d'auters stabiliments da dismessa che resultan per il chantun.

³ Ils custs restants van a quint da las vischnancas e da las gestiunarias e dals gestiunaris da stabiliments da maz. La regenza reparta ils custs sin

fundament dal dumber d'abitantas e d'abitants e dal dumber dals animals mazzads sco er eventualmain da las quantitads da paisa. Per vischnancas nua che centers chantunals da rimmada èn staziunads po la regenza reducir adequatamain la part dals custs.

⁴ La regenza po declerar ch'i stoppian vegnir pajadas taxas per l'utilisaziun dals centers chantunals e regiunals da rimmada.

Art. 32

¹ Als custs per construir centers regiunals da rimmada po la regenza conceder contribuziuns da fin 50 pertschient or dal fond chantunal cunter epidemias d'animals. 2. centers regiunals da rimmada

² Ils custs da manaschi e da mantegniment dals centers regiunals da rimmada van a quint da las vischnancas affiliadas.

Art. 33

Manaschis ch'elavuran charr senza far sezs la meztga sco er auters manaschis ubain autras utilisadras ed auters utilisaders che fan diever dals servetschs da rimmada da products secundars animals ston sa participar adequatamain als custs dal servetsch da rimmada. 3. participaziun da persunas privatas al servetsch da rimmada

V. Fond cunter epidemias d'animals

Art. 34

Il fond cunter epidemias d'animals serva ad ademplir las obligaziuns finanzialas che resultan per il chantun cun exequir la legislaziun davart epidemias d'animals. Intent

Art. 35

Il fond cunter epidemias d'animals ha las suandantas entradas: Entradas dal fond

1. la contribuziun annuala dal chantun, da las vischnancas sco er da las possessuras e dals possessurs d'animals. Ella vegn mintgamai calculada per arment, per chaval, per portg, per nursa, per chaura e per pievel d'avieuls;
2. las contribuziuns per animals extrachantunals alpegiads che ston vegnir pajadas da la possessura u dal possessur da l'animal;
3. ils retgavs nets da las taxas dal commerzi da muvel;
4. autras taxas da l'uffizi e multas che derivan da l'applicaziun da las disposiziuns da la legislaziun davart ils medicaments veterinars, davart epidemias d'animals, davart la protecziun dals animals e davart ils fatgs veterinars;
5. las contribuziuns tenor ils artitgels 31 e 33.

Art. 36

Autezza da las contribuziuns

¹ Da las possessuras e dals possessurs d'animals sco er da las vischnancas vegnan incassadas – en il senn da l'artitgel 35 cifra 1 da questa lescha – las suandantas contribuziuns:

- | | | |
|----|--------------------------------------|------------------|
| 1. | per mintga arment | fin 10.00 francs |
| 2. | per mintga portg e per mintga chaval | fin 5.00 francs |
| 3. | per mintga nursa e per mintga chaura | fin 5.00 francs |
| 4. | per mintga pievel d'avieuls | fin 5.00 francs |

² Las tariffas da contribuziun en il senn da l'artitgel 35 cifra 2 per animals extrachantunals alpegiads sa drizzan tenor l'alineia 1.

³ Entaifer il rom prescrit en l'alineia 1 fixescha la regenza l'import da las contribuziuns.

Art. 37

Incassament e consegna

La vischnanca sto incassar las contribuziuns da las possessuras e dals possessurs d'animals per il fond cunter epidemias d'animals sco er las taxas d'alpegiada per animals extrachantunals. A l'uffizi surdat ella glistas da dumbraziun per las taxas d'alpegiada sin formulars uffizials.

Art. 38

Limitaziun dals pajaments al fond

¹ Uschespert ch'il fond cunter epidemias d'animals surpassa l'import da 5 milliuns francs, ston las contribuziuns tenor l'artitgel 35 cifras 1 – 2 vegnir reducidas adequatamain resguardond il princip da la chaschunadra e dal chaschunader.

² Sch'il saldo dal fond sa sbassa sut 2 milliuns francs, ston vegnir augmentadas las contribuziuns tenor l'artitgel 35 cifras 1 – 2. Sche las entradas ed ils meds finanzials avant maun na bastan betg per purtar las prestaziuns previsas en questa lescha, sto il deficit vegnir anticipà or da meds publics generals en favur dal fond cunter epidemias d'animals. Pajaments anticipads al fond èn admiss mo transitoricamain.

VI. Cumbat cunter epidemias d'animals

1. MESIRAS

Art. 39

Mesiras generalas

¹ La veterinaria u il veterinari chantunal e sia substituta u ses substitut pon ordinar tut las mesiras necessarias per cumbatter er la derasaziun da novas epidemias d'animals. Ellas ed els pon ordinar tant mesiras da cumbat tar animals infectads u tar animals che vegnan suspectads d'esser infectads sco er mesiras per proteger animals sauns.

² Ellas ed els pon ordinar spezialmain mesiras da bloccada, vaccinaziuns preventivas, il mazzament d'animals sco er mesiras preventivas u ordinaziuns per l'utilisaziun da la charn e dal latg.

Art. 40

Incaricas per analisas uffizialas ston vegnir transmessas als laboratoris da l'uffizi. L'uffizi decida tge incaricas che vegnan tramessas vinavant a tscherts laboratoris d'ordaifer per la liquidaziun.

Analisas da laborator

Art. 41

¹ Sche las mesiras da bloccada pertutgan mo effectivs singuls, vegn fatga ina comunicaziun en scrit a la possessura u al possessur, orientond ils organs communal da la polizia d'epidemias.

Comunicaziun e publicaziun da mesiras da bloccada

² Sche la derasaziun d'ina epidemia è pli gronda u sch'il privel d'epidemias è pli grond, vegnan communitgadas las disposiziuns a quella vischnanca ch'è responsabla per lur publicaziun e per lur observaziun. En cas spezial vegn fatga la publicaziun en il fegl uffizial dal chantun. En cas d'epidemias fitg contagiusas ston vegnir publitgadas las disposiziuns da bloccada e las ordinaziuns cun tut las mesiras adattadas per quest intent.

Art. 42

Las vischnancas èn obligadas da metter a disposiziun e d'indemnisar il personal auxiliar necessari per ils nettegiaments e per las dischinfecziuns ch'ils posts chantunals cumpetents han ordinà, sco er per las controllas periodicas dals effectivs d'animals e per las mesiras profilacticas.

Cooperaziun da la vischnanca

Art. 43

En spezial sto la possessura u il possessur d'animals:

1. gidar la veterinaria u il veterinari tar las controllas e tar las ulteriuras intervenziuns e suandar ses cumonds;
2. tractar ils animals malsauns tenor las instrucziuns da la veterinaria u dal veterinari;
3. nettegiar e dischinfectar las atgnas stallas e lur conturns u laschar far quai sin agen quint;
4. manar ils animals a la piazza inditgada, sch'igl èn vegnids ordinads vaccinaziuns e bogns da nursas, e gidar a vaccinar respectivamain a bagnar ils animals;
5. far pront per il transport cadavers d'animals che pervegnan en l'agen manaschi, e quai tenor las disposiziuns da la vischnanca, e purtar quels en in center da rimnada designà da la vischnanca u sin la piazza per sutterrar products secundars animals.

Obligaziuns da la possessura u dal possessur d'animals

2. INDEMNISAZIUNS E CONTRIBUZIUNS

Art. 44

A. Indemnisa-
ziuns per perditas
d'animals
1. en general

¹ Per perditas d'animals vegnan pajadas indemnisaziuns che correspundan a la legislaziun federala ed a las disposiziuns chantunalas complementaras.

² La regenza è autorisada da declerar ch'ils princips d'indemnisaziun pos-
sian vegnir applitgads totalmain u parzialmain per ulteriuras malsognas
d'animals, sche quai è en l'interess public.

Art. 45

2. import da
l'indemnisaziun,
princip

Las indemnisaziuns ston vegnir calculadas uschia, che las personas donne-
giadas survegnan – mettend a quint il retgav da l'utilisaziun – 90 per-
tschient da la valor da stimaziun tar animals d'ungla e tar chavals e 70 per-
tschient da la valor da stimaziun tar auters animals.

Art. 46

3. excepziuns e
reducziun da
l'indemnisaziun

Ultra dals motivs numnads en la legislaziun federala davart epidemias
d'animals vegnan refusadas u reducidas las indemnisaziuns tenor appre-
ziar, sche:

- a) ils animals malsauns n'han betg survegni la tgira ed il tractament ne-
cessari, spezialmain sch'i n'è betg vegnì consultà ina veterinaria u in
veterinari u sch'i n'èn betg vegnidas observadas prescripziuns da pos-
sessura u da possessur;
- b) il retgav da l'utilisaziun è diminui tras in cumportament negligent;
- c) documents che conferman la diagnosa sco la constataziun veterinara,
il rapport da secziun, las analisas dal laboratori u documents necessa-
ris per la stimaziun areguard la derivanza, areguard la prestaziun da
latg, areguard la purtanza e.u.v. mancan totalmain u parzialmain tar
animals ids a la malura u mazzads.

Art. 47

4. stimaziun

Ils animals ston per regla vegnir stimads da las expertas e dals experts da
stimaziun. En cas urgents u sch'i ston vegnir stimads mo singuls animals,
spezialmain er animals ids a la malura, po far la stimaziun la veterinaria u
il veterinari chantunal ubain sia substituta u ses substitut. En cas d'animals
ids a la malura ston er vegnir resguardads ils documents da derivanza e da
prestaziun da latg sco er la stimaziun da l'assicuranza.

Art. 48

5. controlla e
rectificaziun da
las stimaziuns

¹ Possessuras e possessurs d'animals che na van betg d'accord cun la sti-
maziun pon far recurs tar il departament cumpetent agiuntond il protocol
da stimaziun ed ulteriurs documents relevants per il giudicament.

² Sche stimaziuns sa basan sin indicaziuns fallidas u na correspundan betg a las directivas respectivas, sto l'uffizi las returnar a las expertas ed als experts da stimaziun per las laschar giuditgar da nov, en il mender cas sto el las trametter al departament cumpetent per las laschar examinar e rectifictar.

Art. 49

Dal fond cunter epidemias d'animals pon vegnir pajadas contribuziuns: Contribuziuns

- a) a l'instrucziun ed a la realisaziun da l'igiema da charn;
- b) a servetschs da la sanadad d'animals;
- c) da fin 50 pertschient als custs per construir centers regiunals da rimnada per dismetter products secundars animals u per construir auters stabiliments che servan a cumbatter epidemias d'animals ed a mantegnair sauns ils animals da niz.

3. REPARTIZIUN DALS CUSTS

Art. 50

A quint da la possessura u dal possessur d'animals van: Possessura u possessur d'animals

1. ils custs dals vaccins e dals medicaments sco er ils custs per dar quels als animals, schi na vegn betg ordinà expressivamain en questa lescha u en las disposiziuns executivas da la regenza che quests custs stoppian vegnir surpigliads dal fond cunter epidemias d'animals;
2. perditas da gudogn inclusiv la perdita da l'utilisaziun;
3. las perditas da material e da pavel pervia da dischinfeziuns e da nettegiaments ordinads;
4. la resalva persunala tar perditas d'animals;
5. las indemnisaziuns da la veterinaria u dal veterinari uffizial per controllar u per tractar animals ed effectivs e per emetter ils attestats necessaris che vegnan dumandads per exposiziuns da muvel, per martgads spezial, per l'export u per l'import.

Art. 51

¹ Las vischnancas ston surpigliar: Vischnancas

1. ils custs che stattan en connex cun la publicaziun da mesiras ordinadas e cun la surveglianza da lur execuziun, inclusiv las guardias d'epidemias ed ils posts da bloccada che ston vegnir installads da la vischnanca;
2. ils custs dal personal auxiliar per tut las mesiras da combat inclusiv il nettegiament e la dischinfeziun, uschenavant che quests custs n'èn betg chausa da la possessura u dal possessur d'animals;
3. ils custs da las accompagnadras e dals accompagnaders tar las controllas periodicas dals effectivs d'animals e tar las vaccinaziuns preventivas;

4. ils custs per dismetter products secundars animals, inclusiv ils custs per la participaziun a la construcziun, al manaschi ed al mantegniment dals centers regiunals da rimnada, uschenavant che quests custs na vegnan betg surpigliads dal chantun e da personas privatas che fan diever dal servetsch da rimnada;
5. ils custs per incassar las contribuziuns da las possessuras e dals possessurs d'animals e las contribuziuns per ils animals extrachantunals alpegiads per mauns dal fond cunter epidemias d'animals;
6. ils custs per construir e per metter a disposiziun ils bogns da nursas.

² La salarisaziun da las incumbensadas e dals incumbensads per dismetter products secundars animals è chaussa da las vischnancas.

³ Per che lur organs da la polizia d'epidemias possian frequentar curs obligatorics d'instrucziun e da cumplettaziun han las vischnancas da pajar a quels diarias ed indemnizaziuns da spesas adequatas.

Art. 52

Fond cunter epidemias d'animals

¹ Tut ils custs da las mesiras preventivas e da cumbat sco er da las indemnizaziuns per animals van a quint dal fond cunter epidemias d'animals, uschenavant che quests custs na ston betg vegnir surpigliads da la possessura u dal possessur d'animals, da la vischnanca u da la confederaziun.

² Quai èn spezialmain ils suandants custs:

1. ils custs da la veterinari u dal veterinari per intervenziuns en il rom dal cumbat cunter epidemias d'animals;
2. ils custs da laboratori per las analisas che vegnan ordinadas da l'uffizi u ch'èn vegnidas fatgas cun ses consentiment;
3. ils custs per ils vaccins, en cas ch'i vegn ordinà da vaccinar ils effectivs d'animals da niz;
4. ils custs per ils meds da dischinfecziun per indrizz e per vehichels en il cumbat cunter epidemias d'animals;
5. ils custs da transport, da stimaziun e d'utilisaziun en il rom dal cumbat cunter epidemias d'animals;
6. ils custs per las guardias d'epidemia, per ils posts da bloccada e per ils posts da dischinfecziun che vegnan installads dal chantun;
7. l'indemnizaziun dal personal auxiliar engaschà da l'uffizi en cas da controllas e da vaccinaziuns preventivas suenter erupziuns d'epidemias observond ils artitgels 42 e 51 da questa lescha;
8. la dismessa da products secundars animals en cas d'epidemias;
9. l'indemnizaziun da las inspecturas e dals inspecturs d'avieuls per intervenziuns en il cumbat da malsognas d'avieuls ch'èn suttamessas a l'obligaziun d'annunzia;
10. plinavant van tut las parts dal chantun vi dals custs dal servetsch da rimnada, dal manaschi e dal mantegniment dals centers chantunals da rimnada e da la dismessa da products secundars animals a quint dal fond cunter epidemias d'animals, uschenavant che quests custs na

ston vegnir surpigliads ni da persunas privatas ni da la vischnanca ni da la confederaziun.

VII. Traffic cun animals, cun substanzas d'origin animal e cun auters objects

1. MARTGADS DA MUVEL ED EXPOSIZIUNS DA MUVEL

Art. 53

Sch'igl exista in privel acut d'epidemias d'animals u il privel da derasar malsognas contagiusas è l'uffizi autorisà da disponer che martgads d'animals, martgads da muvel da maz ed exposiziuns da muvel vegnian annulladas u suspendidas temporarain. Cumpetenzas da l'uffizi

Art. 54

¹ Per la preschentaziun ad exposiziuns da muvel localas ed ad occurrenzas sumegliantas, nua che mo animals da las vischnancas d'exposiziun e da las vischnancas vischinas respectivamain da la medema vallada vegnan preschentads, n'èsi per regla betg necessari d'avair cun sai ils documents d'accumpagnament e da controlllar la preschentaziun. Exposiziuns da muvel localas e regionalas ed occurrenzas sumegliantas

² En quest connex po l'uffizi ordinar mesiras divergentas, cunzunt per avoir cun sai ils documents d'accumpagnament.

Art. 55

Ils custs che resultan per controlllar la preschentaziun ston vegnir surpigliads da l'organisatura u da l'organisatur. Custs per controlllar la preschentaziun

2. TRAFFIC CUN ANIMALS

Art. 56

Tgi che vul alpegiar animals esters da la spezia dals chavals, dals bovs, da las nursas, da las chauras u dals portgs sin las alps grischunas, sto annunziar quai a l'uffizi avant ch'igl è previs da passar sur il cunfin. Traffic cun animals da l'exteriur

3. COMMERZI DA MUVEL

Art. 57

Las patentas per il commerzi da muvel grond valan er per il commerzi da muvel manidel. Valaivladad da la patenta

VIII. Protecziun dals animals

Art. 58

Obligaziuns da
cooperar
1. obligaziuns
d'annunzia

¹ Las vischnancas èn obligadas d'annunziar cuntravenziuns cunter la legislaziun davart la protecziun dals animals sin lur territori als organs executivs chantunals.

² Las veterinarias ed ils veterinaris, las controlladras ed ils controlladers da charn, la polizia chantunala, ils organs da surveglianza da chatscha sco er ils ulteriurs organs da la polizia d'epidemias d'animals annunzian cuntravenziuns cunter la legislaziun davart la protecziun dals animals a l'uffizi.

Art. 59

2. obligaziun da
sustegnair

Las vischnancas, las veterinarias ed ils veterinaris, las controlladras ed ils controlladers da charn, la polizia chantunala, ils organs da surveglianza da chatscha sco er ils ulteriurs organs da la polizia d'epidemias d'animals sustegnan ils organs executivs en il sector da la protecziun dals animals.

Art. 60

Contribuziuns

Il chantun po pagar contribuziuns a la realisaziun da curs che servan a la protecziun dals animals.

Art. 61

Cumissiu per
experiments cun
animals
1. cumposiziun

¹ La cumissiu per experiments cun animals sa cumpona da tschintg commembras e commembers dal fatg. Duas da quellas persunas ston vegnir elegidas en enclegientscha cun la societad grischuna per la protecziun dals animals sco sias represchentantas. L'uffizi maina il secretariat.

² Empè da quai po la regenza instituir ina cumissiu communabla ensemen cun auters chantuns.

Art. 62

2. competenzas
ed incumbensas

¹ Ultra da las competenzas ed incumbensas numnadas en la legislaziun federala davart la protecziun dals animals cusseglia la cumissiu per experiments cun animals l'uffizi en tut las dumondas che stattan en connex cun experiments cun animals.

² L'uffizi po delegar ulteriuras incumbensas ad ella.

Art. 63

Consultaziun
d'organisaziuns

L'uffizi po consultar ulteriuras organisaziuns per la cussegliaziun.

IX. Possess da chauns ed animals chattads**Art. 64**

¹ Las vischnancas èn obligadas da registrar ils chauns en ina banca da datas che vegn inditgada da la regenza e d'actualisar permanentamain las datas. Il possess da chauns è suttames a lur controlla.

Possess da chauns
1. registraziun e
controlla

² Las vischnancas pon relaschar ulteriuras disposiziuns davart il possess da chauns.

Art. 65

¹ L'uffizi è autorisà da metter in chaun sut observaziun (examen da cumportament), sch'i dat indizis per singularitads dal cumportament.

2. examen da
cumportament

² Ils custs da l'examen da cumportament e d'eventualas ulteriuras analisas van a quint da la possessura u dal possessur dal chaun, sche l'examen da cumportament mussa che l'animal è privlus per la publicitad.

Art. 66

¹ L'uffizi po ordinar las mesiras necessarias ch'èn per segirar animals privlus. El po spezialmain ordinar che:

3. mesiras

- a) l'animal stoppia vegnir mazzà senza indemnizaziun;
- b) l'animal vegnia exproprià senza indemnizaziun cun l'intent d'alplazzar en in auter lieu;
- c) il chaun mastgel stoppia vegnir chastrà respectivamain la chogna sterilisada senza indemnizaziun;
- d) l'animal dastgia vegnir conduci mo da tschertas personas;
- e) il chaun stoppia – en territoris d'abitadi – purtar in buccarè u vegnir manà a la tschinta;
- f) l'animal na dastgia betg vegnir scolà u utilisà per il servetsch da protecziun;
- g) l'animal stoppia vegnir collocà ad interim en ina chasa d'animals u en in auter institut da tegnida d'animals;
- h) la possessura u il possessur da chauns stoppia far in'assicuranza da responsabladad;
- i) la possessura u il possessur d'animals stoppia frequentar curs u scolaziuns.

² Ils custs da la mesira van a quint da la possessura u dal possessur d'animals.

Art. 67

¹ Animals senza patruna u senza patrun ed animals fugids ston vegnir prendids en salv dals organs communalis e surdads a la possessura u al possessur. Las expensas per pavar e per collocar l'animal, las expensas per retschertgas sco er tut las ulteriuras spensas ston vegnir surpigliadas da la possessura u dal possessur d'animals.

Animals senza
patruna u senza
patrun u animals
fugids

² Sche la possessura u sch'il possessur d'animals na po betg vegnir erui entaifer in termin adequat, vegn l'animal – sin ordinaziun da la vischnanca – collocà en in lieu adattà. Sche la possessura u sch'il possessur na po betg vegnir erui, van ils custs a quint da la vischnanca.

³ Sche l'animal na po vegnir collocà nagliur, vegn el mazzà. La possessura u il possessur n'ha nagin dretg d'indemnisaziun.

X. Finanziaziun

Art. 68

Contribuziuns
federalas e chan-
tunalas

En tut quels cas che contribuziuns chantunalas èn la premissa per contribuziuns federalas, vala la regla ch'il chantun conceda las contribuziuns che vegnan pretendidas dad el tenor la legislaziun federala.

Art. 69

Contribuziuns
chantunalas

¹ La regenza concluda contribuziuns finanzialas ed autras mesiras da promoziun en il senn da questa lescha ed en il rom dals credits ch'èn vegnids fixads dal cussegl grond.

² Ella po colliar mesiras chantunalas da promoziun e contribuziuns finanzialas chantunalas cun cundiziuns e pretensiuns.

Art. 70

Taxas ed
indemnisaziuns
1. obligaziun da
pajar taxas

Tgi che chaschuna u tgi che ha da responsar acts uffizials tenor questa lescha, tenor las disposiziuns executivas respectivas u tenor la legislaziun federala surordinada, sto star bun per ils custs correspondents.

Art. 71

2. controllas
posteriusas
a) obligaziun da
pajar taxas

Sch'i vegnan constatadas mancanzas a chaschun da controllas che vegnan fatgas tenor questa lescha, tenor las disposiziuns executivas respectivas u tenor la legislaziun federala surordinada, e sch'i ston alura vegnir fatgas controllas posteriusas per constatar che las mancanzas sajan vegnidas eliminadas, ston vegnir pajadas taxas per questas controllas posteriusas.

Art. 72

b) import da las
taxas

Per controllas simplas fixescha la regenza taxas pauschalas fin maximalmain 2 000 francs per controlla.

XI. Procedura e delegaziun d'incumbensas**Art. 73**

Cunter decisiuns dal departament davart contribuziuns, per las qualas i n'exista nagin dretg legal, po vegnir fatg recurs tar la regenza. Quella decida definitivamain.

Meds legals en ils fatgs da contribuziun

Art. 74

¹ Per ademplir lur incumbensas han l'uffizi sco er l'uffizi ch'è cumpetent per l'agricultura il dretg da barattar las datas da persunas e da manaschi ch'èn avant maun tar els en il sectur da l'agricultura, da la sanadad d'animals, dals medicaments veterinars, da las victualias e da la protecziun dals animals.

Barat da datas

² Cun agid d'ina procedura d'invista pon las datas er vegnir fatgas accessiblas vicendaivlamain.

Art. 75

La regenza po delegar las suandantas incumbensas a terzas persunas u las liquidar en collavuraziun cun auters posts dal stadi:

Delegaziun d'incumbensas

- a) controllar fatschentas da commerzi en detagl en il senn da la legislaziun davart ils products terapeutics;
- b) manar bancas da datas;
- c) dismetter products secundars animals;
- d) controllar tratgas d'animals da cumpagnia, tratgas da selvaschina e tratgas d'animals d'experiment sco er negoziis d'animals, affars zoologics, circus e giardins zoologics.

XII. Disposiziuns penalas**Art. 76**

¹ Tgi che pratitgescha u tgi che sa recumonda senza permissiun per ina da las professiuns suttamessas a l'obligaziun da dumandar ina permissiun tenor questa lescha u tenor ils relaschs che sa basan sin quella, vegn chastià cun multa fin 20 000 francs.

Punibilitad
1. violaziun da l'obligaziun da dumandar ina permissiun

² Indrizs, apparats e substanzas che servan a pratitgar ina professiun scumandada vegnan confiscads senza indemniziun.

Art. 77

Tgi che violescha sapientivamain u per negligentscha questa lescha u relaschs chantunals u communals che sa basan sin tala, vegn chastià cun multa fin 20 000 francs.

2. ulteriuras cuntravenziuns

Persunas giuridicas e societads	<p>Art. 78</p> <p>Sch'i vegn commessa ina cuntravenziun cun procurar las fatschentas d'ina persuna giuridica, d'ina societad collectiva u commanditara, d'ina firma singula u d'ina collectividad senza personalitad giuridica u uschiglio cun exequir fatschentas u servetschs per in'otra persuna, pon vegnir applitgadas las disposiziuns correspundentas dal dretg penal administrativ federal.</p>
Surannaziun	<p>Art. 79</p> <p>Cuntravenziuns cunter questa lescha u cunter relaschs che sa basan sin quella suranneschan entaifer dus onns dapi che l'act chastiabel è vegnì terminà. La surannaziun absoluta entra en vigur suenter tschintg onns. Il chasti d'ina cuntravenziun surannescha en tschintg onns.</p>
Cumpetenzza e procedura	<p>Art. 80</p> <p>Surpassaments da questa lescha, da sias disposiziuns executivas sco er da la legislaziun federala surordinada respectiva vegnan giuditgads da l'autoritad administrativa chantunala cumpetenta tenor las disposiziuns da la lescha davart la procedura penala concernent la procedura penala davant autoritads administrativas.</p>
XIII. Disposiziuns finalas	
Aboliziun dal dretg vertent	<p>Art. 81</p> <p>Cun l'entrada en vigur da questa lescha vegn abolida la lescha davart ils fatgs da veterinari dals 25 da settember 1994.</p>
Disposiziuns transitoricas	<p>Art. 82</p> <p>¹ Per proceduras pendentas sto vegnir applitgà il dretg nov.</p> <p>² Las persunas che pratitgavan – gia durant ils ultims trais mais avant l'entrada en vigur da questa lescha – cun u senza permissiun, legalmain e regularmain, ina professiun per la tgira da la sanadad d'animals en il chantun, han il dretg da pratitgar questa professiun er vinavant. Ellas ston dentant s'annunziar entaifer trais mais dapi l'entrada en vigur da questa lescha tar l'uffizi e resguardar las obligaziuns da professiun e da cumportament da questa lescha.</p> <p>³ Sch'ina persuna chala cun l'activitad ch'ella pratitgava gia avant l'entrada en vigur da questa lescha legalmain e senza permissiun, sto ella dumandar ina permissiun tenor ils artitgels 13 ss. da questa lescha, sch'ella cumenza puspè cun sia activitad.</p>
Referendum, entrada en vigur	<p>Art. 83</p> <p>¹ Questa lescha è suttamessa al referendum facultativ.</p> <p>² La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur da questa lescha.</p>

Ordinaziun davart l'aboliziun da relaschs dal cussegl grond en connex cun la revisiun da la lescha davart ils fatgs veterinars (LVet)

dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 32 da la constituziun chantunala, suenter avair gi' invista da la missiva da la regenza dals 15 da matg 2007,

concluda:

Art. 1

Las ordinaziuns dal cussegl grond qua sutvart vegnan abolidas:

1. ordinaziun davart ils fatgs da veterinari dals 3 da mars 1994 (DG 914.050),
2. ordinaziun executiva tar la lescha federala davart la protecziun dals animals dals 30 da settember 1982 (DG 497.100)

Relaschs che ston
vegnir abolids

Art. 2

Questa ordinaziun entra en vigur cun la revisiun da la lescha davart ils fatgs veterinars (LVet) dals

Entrada en vigur

Legge sulla veterinaria (LVet)

del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 31 della Costituzione cantonale;
visto il messaggio del Governo del 15 maggio 2007,

decide:

I. Disposizioni generali

Art. 1

La legislazione cantonale sulla veterinaria serve al mantenimento e alla promozione della salute dell'uomo e degli animali, nonché alla protezione degli animali da reddito e domestici. Scopo

Art. 2

¹ Il Cantone esegue in particolare la legislazione federale nell'ambito della lotta contro le epizoozie, dei medicinali veterinari, delle professioni veterinarie, delle derrate alimentari e della protezione degli animali, le disposizioni sul commercio del bestiame, nonché le disposizioni cantonali complementari. Esecuzione

² I comuni eseguono le prescrizioni federali e cantonali sulla lotta contro le epizoozie, sulla detenzione di cani e sulla protezione degli animali, nella misura in cui ne siano responsabili.

II. Organizzazione e competenza

1. AUTORITÀ CANTONALI

Art. 3

¹ Il Governo esercita l'alta vigilanza sulla lotta contro le epizoozie, sulla protezione degli animali, sulle professioni veterinarie, sul commercio del bestiame, nonché sul settore dei medicinali veterinari e delle derrate alimentari. Governo

² Il Governo è inoltre competente in particolare per i seguenti compiti:

- a) nomina del veterinario cantonale e del supplente;
- b) nomina dei veterinari ufficiali;

- c) nomina della Commissione degli esperimenti sugli animali e della presidenza;
- d) istituzione, definizione dei compiti, nonché determinazione dei diritti, dei doveri e delle indennità degli organi della polizia epizootica, della protezione degli animali e nell'ambito della legislazione sui medicamenti veterinari. Esso può assegnare agli organi determinate regioni nelle quali esercitare la loro attività.

Art. 4

Dipartimento

¹ Il Dipartimento nomina gli organi della polizia epizootica, della protezione degli animali e nell'ambito della legislazione sui medicamenti veterinari previsti dal diritto federale e da quello cantonale, nella misura in cui non vengano designati dal Governo.

² Esso è inoltre competente per:

- a) l'evasione di ricorsi;
- b) lo svolgimento di procedimenti penali nella procedura penale amministrativa;
- c) la stipulazione di contratti con privati ed enti di diritto pubblico per la delega di compiti.

Art. 5

Ufficio

¹ L'Ufficio competente esegue in generale quale ufficio specializzato le disposizioni sulla lotta contro le epizootie, sulle derrate alimentari, sulla protezione degli animali, sulle professioni veterinarie, sui medicamenti veterinari e sul commercio del bestiame.

² Gli competono in particolare:

- a) la disposizione di provvedimenti volti ad evitare la diffusione o ad eliminare epizootie o altre malattie di animali, per quanto non siano competenti altre autorità della Confederazione o del Cantone;
- b) il rilascio, nonché la revoca di autorizzazioni, nella misura in cui nella presente legge o nelle disposizioni esecutive non sia designato competente un altro servizio;
- c) la cooperazione in seno ai servizi veterinari;
- d) il controllo e la sorveglianza degli organi della polizia epizootica, della protezione degli animali e nell'ambito dei medicamenti veterinari, nonché delle professioni veterinarie;
- e) il coordinamento dei corsi d'istruzione e complementari per i commercianti di bestiame;
- f) la collaborazione nello studio delle malattie degli animali, nella misura in cui ciò rientri nell'interesse del Cantone;
- g) l'elaborazione di perizie ufficiali;
- h) il rilascio e la revoca delle patenti per il commercio del bestiame.

³ Per adempiere ai propri compiti, esso può fare capo in particolare agli organi di polizia, al Servizio di controllo agricolo e al Servizio di consulenza agricola.

⁴ L'Ufficio designa i veterinari con compiti speciali, nonché gli affossatori, che devono partecipare ai corsi d'istruzione o di perfezionamento.

Art. 6

Ai veterinari ufficiali competono in particolare:

Veterinari
ufficiali

- a) il coordinamento della lotta contro le epizootie, per quanto questo non venga esercitato dall'Ufficio o da altri organi;
- b) la sorveglianza degli affossatori;
- c) la vigilanza sull'attività dei tecnici per l'inseminazione artificiale;
- d) la vigilanza sui macelli, sull'eliminazione dei sottoprodotti di origine animale e sull'utilizzo del mangime;
- e) l'adempimento di altri compiti che vengono loro assegnati dal Governo o dall'Ufficio.

Art. 7

I veterinari possono essere incaricati dall'Ufficio di svolgere svariati compiti, come accertamenti del sospetto di epizootie, trattamenti su incarico dell'Ufficio, controllo di trattamenti, provvedimenti di lotta contro le epizootie, vaccinazioni, prelievi di sangue, controlli degli animali da macello, controlli delle carni ed esami comportamentali.

Veterinari con
compiti speciali

Art. 8

¹ Il commissario degli apiari è autorizzato ad emanare, d'intesa con l'Ufficio, direttive tecniche per la lotta contro le malattie delle api soggette a notifica.

Commissario
degli apiari

² Egli è capo dell'ispettorato degli apiari.

Art. 9

I periti di stima fissano di regola le indennità per perdite di animali che vengono versate nel quadro della lotta contro le epizootie.

Periti di stima

2. AUTORITÀ COMUNALI

Art. 10

I comuni sostengono gli organi cantonali nell'esecuzione delle disposizioni sulla lotta contro le epizootie e sulla protezione degli animali.

Compiti dei
comuni
1. Principio

Art. 11

2. Affossatori

Ogni comune stabilisce per il proprio territorio un affossatore e ne disciplina la supplenza. Più comuni possono designare congiuntamente un affossatore.

Art. 12

3. Eliminazione di sottoprodotti di origine animale

Ogni comune deve assicurare l'eliminazione dei sottoprodotti di origine animale che si trovano sul proprio territorio, nella misura in cui non vengono eliminati dal proprietario.

III. Professioni veterinarie e gestione di uno studio**1. OBBLIGO DI AUTORIZZAZIONE****Art. 13**

Obbligo di autorizzazione

È necessaria un'autorizzazione per svolgere dietro indennizzo, sotto la propria responsabilità specialistica, le seguenti attività:

- a) accertare e curare malattie, ferite o disturbi della salute di animali da reddito e domestici;
- b) eseguire su animali da reddito e domestici interventi finalizzati alla riproduzione;
- c) consegnare agenti terapeutici per animali.

² Se una persona esercita legalmente e con autorizzazione, in un altro Cantone o in uno Stato contraente, un'attività soggetta all'obbligo di autorizzazione conformemente al capoverso 1, essa può esercitare la propria professione nel Cantone dei Grigioni senza autorizzazione per al massimo 90 giorni lavorativi all'anno. Essa deve comunicarlo per iscritto all'Ufficio prima di iniziare l'attività e fornire la comprova di aver finora esercitato legalmente la propria attività. Deve fornire in ogni momento informazioni all'Ufficio sulla propria attività. Per il resto essa è equiparata ai titolari di autorizzazione.

2. VETERINARI**Art. 14**

Autorizzazione

¹ Ogni titolare di un diploma di veterinario federale o di un diploma estero riconosciuto può esercitare, con l'autorizzazione dell'Ufficio, la professione veterinaria in tutto il Cantone.

² I veterinari che gestiscono un dispensario veterinario privato per il fabbisogno del proprio studio necessitano di una relativa autorizzazione.

Art. 15

¹ In caso di accertamento o di sospetto di epizoozie il veterinario deve informare immediatamente il veterinario ufficiale, nonché l'Ufficio e disporre misure preventive. Obblighi particolari

² In caso di pericolo di epizoozie i veterinari devono mettersi a disposizione dell'Ufficio per l'esecuzione dei provvedimenti di lotta anche al di fuori della propria regione d'esercizio.

3. TECNICI PER L'INSEMINAZIONE ARTIFICIALE**Art. 16**

¹ Ogni titolare di un attestato di capacità di tecnico per l'inseminazione artificiale può praticare inseminazioni artificiali con l'autorizzazione dell'Ufficio. L'autorizzazione viene rilasciata per l'attività nel Cantone o in una determinata azienda. Autorizzazione

² L'autorizzazione consente unicamente di eseguire interventi su animali da reddito e domestici finalizzati esclusivamente alla riproduzione.

³ Ai titolari dell'autorizzazione è vietato incaricare terzi di praticare l'inseminazione artificiale.

4. ALTRE PROFESSIONI VETERINARIE**Art. 17**

Viene rilasciata un'autorizzazione all'esercizio di un'altra professione veterinaria soltanto se il richiedente comprova, tramite un esame, di disporre della necessaria esperienza nella diagnosi delle epizoozie, nonché di conoscenze sufficienti della legislazione sulle epizoozie, sugli agenti terapeutici e sulla protezione degli animali. Autorizzazione

Art. 18

Ai titolari di un'autorizzazione all'esercizio di altre professioni veterinarie è espressamente vietato: Attività vietate

- a) eseguire anestesie e interventi chirurgici che richiedono un'anestesia, nonché curare malattie contagiose;
- b) eseguire prelievi di sangue, iniezioni e altri interventi invasivi;
- c) stilare perizie ufficiali, rilasciare certificati e attestazioni ufficiali.

5. DISPOSIZIONI COMUNI

Art. 19

Rilascio
dell'autorizza-
zione

¹ L'autorizzazione viene rilasciata se:

- a) il richiedente gode di buona reputazione e negli ultimi cinque anni non ha violato ripetutamente o in modo grave le disposizioni della legislazione federale sulla protezione degli animali, sulle epizootie, sugli agenti terapeutici, sugli stupefacenti e sulle professioni mediche o della legislazione cantonale sulla veterinaria;
- b) non sussistono motivi che rendono impossibile l'esercizio della professione.

² Il Governo è autorizzato a definire più dettagliatamente i presupposti per il rilascio dell'autorizzazione. Esso può disciplinare gli ulteriori presupposti per il rilascio e la revoca dell'autorizzazione e per l'esercizio della professione.

Art. 20

Revoca
dell'autorizza-
zione

¹ L'autorizzazione deve essere revocata se:

- a) non sussistono più i presupposti di cui all'articolo 19;
- b) sono stati violati in modo grave o ripetutamente il dovere professionale e l'obbligo di diligenza o disposizioni legali.

² L'autorizzazione può venire revocata totalmente o parzialmente, nonché per un periodo determinato o indeterminato.

Art. 21

Vigilanza

L'Ufficio è autorizzato a controllare tutti i locali, i veicoli, i medicinali, i prodotti medici e le attrezzature che servono all'esercizio della professione del titolare dell'autorizzazione e a prendere visione delle registrazioni effettuate nello studio veterinario.

Art. 22

Obblighi di
notifica

¹ I tecnici per l'inseminazione artificiale, nonché i titolari di un'autorizzazione all'esercizio di altre professioni veterinarie sono tenuti a comunicare immediatamente al veterinario ufficiale competente tutti i casi in cui essi riconoscano i sintomi di una malattia contagiosa soggetta a notifica.

² Essi sono inoltre tenuti a rivolgersi ad un veterinario, qualora sia manifesto che lo stato dell'animale necessiti di un accertamento o di un trattamento veterinario.

Art. 23

Gestione di uno
studio

¹ Il titolare dell'autorizzazione deve gestire personalmente lo studio.

² Tutte le persone che lavorano sotto la propria responsabilità in ambito veterinario facenti parte di uno studio associato devono disporre di un'autorizzazione per l'esercizio della loro professione.

³ Il titolare dell'autorizzazione è responsabile per l'esercizio della professione da parte di supplenti, assistenti e di altri ausiliari.

Art. 24

Il titolare dell'autorizzazione deve annotare i rapporti di proprietà e i connotati dell'animale, la diagnosi, il trattamento e i medicinali consegnati, utilizzati o prescritti.

Obbligo di documentazione

IV. Eliminazione di sottoprodotti di origine animale

Art. 25

¹ Il Cantone provvede affinché venga messa a disposizione l'infrastruttura per l'eliminazione dei sottoprodotti di origine animale.

Compiti del Cantone

² Il Cantone allestisce uno o più centri cantonali di raccolta per i sottoprodotti di origine animale.

³ Il Cantone provvede ad un servizio di raccolta sufficiente nei limiti dell'economicità.

Art. 26

¹ I comuni allestiscono e gestiscono i centri regionali di raccolta che servono ad una raccolta ordinata. Il Governo stabilisce le ubicazioni dei centri regionali di raccolta, le regioni di raccolta e l'appartenenza dei comuni alle regioni.

Compiti dei comuni
1. Centri regionali di raccolta

² Il Governo può emanare un regolamento sull'esercizio dei centri regionali di raccolta.

Art. 27

I comuni possono allestire centri comunali di raccolta, nei quali i sottoprodotti di origine animale possono essere perfettamente conservati sotto refrigerazione fino al trasporto. I comuni sono responsabili per il trasporto.

2. Centri comunali di raccolta

Art. 28

¹ I comuni sono tenuti ad aderire al servizio di raccolta cantonale per l'eliminazione dei sottoprodotti di origine animale.

3. Servizio di raccolta

² I comuni possono organizzare per il proprio territorio la raccolta dei sottoprodotti di origine animale e il trasporto nel centro regionale di raccolta assegnato.

Art. 29

4. Posti di sotterramento dei sottoprodotti di origine animale (posti di sotterramento di carcasce)

¹ I comuni possono essere obbligati a mettere a disposizione posti adeguati di sotterramento di carcasce.

² Sugli alpi e nei fondi di montagna discosti i sottoprodotti di origine animale devono di regola essere sotterrati, nel luogo in cui si producono, in modo da essere ricoperti con una strato di terra di almeno 1,2 metri. Non deve trattarsi di terreno paludoso e situato nelle vicinanze di corsi d'acqua o sorgenti.

Art. 30

Obblighi dei privati

Chi macella o trasforma carne a titolo professionale (macelli, macellerie, ecc.) è tenuto ad aderire al servizio cantonale di raccolta e a portare al centro di raccolta a orari determinati i propri sottoprodotti oppure, su richiesta, a farli eliminare da un'impresa privata di eliminazione riconosciuta con garanzia contrattuale.

Art. 31

Ripartizione dei costi
1. In generale

¹ Il Cantone deve assumersi da solo le spese per l'eliminazione dei sottoprodotti di origine animale provenienti dalla lotta contro le epizoozie.

² Il Cantone partecipa inoltre nella misura di un terzo alle spese del servizio di raccolta per l'eliminazione dei sottoprodotti di origine animale, ai costi d'esercizio e di manutenzione del centro cantonale di raccolta, nonché ai costi d'esercizio risultanti al Cantone di altri impianti di eliminazione.

³ Le spese rimanenti sono a carico dei comuni e dei gestori dei macelli. Il Governo procede alla ripartizione dei costi sulla base del numero di abitanti e di macelli, nonché eventualmente del peso. Per i comuni di ubicazione di centri cantonali di raccolta il Governo può ridurre adeguatamente la quota ai costi.

⁴ Il Governo può dichiarare soggetto a tasse l'utilizzo dei centri cantonali e regionali di raccolta.

Art. 32

2. Centri regionali di raccolta

¹ Il Governo può versare sussidi fino al 50 per cento dal fondo cantonale contro le epizoozie ai costi per l'allestimento di centri regionali di raccolta.

² I costi d'esercizio e di manutenzione dei centri regionali di raccolta sono a carico dei comuni affiliati.

Art. 33

3. Partecipazione di privati al servizio di raccolta

Le aziende che trasformano carne senza macellarla e altre aziende o utenti che usufruiscono del servizio di raccolta dei sottoprodotti di origine animale devono partecipare adeguatamente alle spese del servizio di raccolta.

V. Fondo contro le epizoozie**Art. 34**

Il fondo contro le epizoozie serve all'adempimento degli obblighi finanziari che gravano sul Cantone per l'esecuzione della legislazione sulle epizoozie. Scopo

Art. 35

Nel fondo contro le epizoozie confluiscono le seguenti entrate: Entrate del fondo

1. il contributo annuo del Cantone, dei comuni e dei proprietari di animali; esso è calcolato per capo di bestiame bovino, equino, suino, ovino e caprino e per sciami d'api;
2. i contributi per il bestiame extracantonale estivo, che devono essere versati dai proprietari di animali;
3. i proventi netti delle tasse sul commercio del bestiame;
4. altre tasse dell'Ufficio e multe risultanti dall'applicazione delle disposizioni della legislazione sui medicamenti veterinari, sulle epizoozie, sulla protezione degli animali e sulla veterinaria;
5. i contributi secondo gli articoli 31 e 33.

Art. 36

¹ Ai sensi dell'articolo 35 numero 1 della presente legge vengono riscalate dai proprietari di animali e dai comuni i seguenti contributi: Ammontare dei contributi

- | | |
|-----------------------------|------------------|
| 1. per capo bovino | fino a fr. 10,00 |
| 2. per capo suino e equino | fino a fr. 5,00 |
| 3. per capo ovino e caprino | fino a fr. 5,00 |
| 4. per sciami d'api | fino a fr. 5,00 |

² Le aliquote di contributo ai sensi dell'articolo 35 numero 2 per bestiame extracantonale estivo si conformano al capoverso 1.

³ Il Governo stabilisce gli importi nei limiti dei contributi stabiliti al capoverso 1.

Art. 37

Il comune deve riscuotere i contributi dei proprietari di animali a favore del fondo contro le epizoozie, nonché le tasse di estivazione per gli animali extracantonali. Esso consegna su moduli ufficiali all'Ufficio le liste del censimento per le tasse di estivazione. Riscossione e consegna

Art. 38

¹ Non appena il fondo contro le epizoozie supera l'importo di 5 milioni di franchi, i contributi di cui all'articolo 35 numeri 1 e 2 devono essere ridotti adeguatamente in considerazione del principio di causalità. Limitazione dei depositi del fondo

² Se il saldo del fondo scende sotto i 2 milioni di franchi, i contributi di cui all'articolo 35 numeri 1 e 2 devono essere aumentati. Se le entrate e i mezzi disponibili non sono sufficienti per fornire le prestazioni previste dalla presente legge, il disavanzo deve essere coperto con anticipi dai fondi generali dello Stato a favore del fondo contro le epizoozie. Gli anticipi al fondo sono consentiti solo provvisoriamente.

VI. Lotta contro le epizoozie

1. PROVVEDIMENTI

Art. 39

Provvedimenti generali

¹ Il veterinario cantonale e il suo supplente possono disporre tutti i provvedimenti necessari alla lotta contro la diffusione di epizoozie anche nuove. Essi possono disporre sia provvedimenti di lotta in caso di animali infetti o sospetti di infezione che provvedimenti volti a proteggere animali sani.

² Essi possono in particolare ordinare provvedimenti di sequestro, vaccinazioni preventive, l'uccisione di animali, nonché misure preventive o disposizioni per l'utilizzo della carne e del latte.

Art. 40

Analisi di laboratorio

Gli incarichi per analisi ufficiali devono essere trasmessi ai laboratori dell'Ufficio. Quest'ultimo decide quali incarichi trasmettere a determinati laboratori esterni.

Art. 41

Comunicazione e pubblicazione di provvedimenti di sequestro

¹ Se i provvedimenti di sequestro interessano soltanto singoli effettivi, viene inviata una comunicazione scritta al detentore e vengono informati gli organi della polizia epizootica del comune.

² In caso di propagazione estesa o di grave pericolo di epizoozia le decisioni vengono comunicate al comune responsabile per la rispettiva pubblicazione ed osservanza. In casi particolari la pubblicazione avviene sul Foglio ufficiale cantonale. In caso di epizoozie altamente contagiose le decisioni di sequestro e le disposizioni devono essere rese note con tutti i mezzi adeguati.

Art. 42

Collaborazione del comune

I comuni sono tenuti a mettere a disposizione e retribuire il personale ausiliario necessario per la pulizia e le disinfezioni ordinate dagli uffici cantonali competenti, nonché per le visite periodiche degli effettivi e i provvedimenti profilattici.

Art. 43

Il detentore deve in particolare:

1. aiutare il veterinario durante le visite e altre operazioni e seguire le sue disposizioni;
2. trattare gli animali malati secondo le istruzioni del veterinario;
3. pulire e disinfettare le proprie stalle e l'ambiente circostante o darne incarico assumendosi le spese;
4. portare gli animali nel luogo prestabilito in caso di vaccinazioni e bagni delle pecore ordinati e aiutare nelle vaccinazioni rispettivamente nel bagno degli animali;
5. predisporre per il trasporto le carcasse di animali prodotte nella propria azienda conformemente alle disposizioni del comune e portarle in un centro di raccolta designato o nel posto di sotterramento.

Obblighi del
detentore

2. INDENNITÀ E SUSSIDI**Art. 44**

¹ Per le perdite di animali vengono versate indennità conformemente alla legislazione federale sulle epizoozie e alle disposizioni cantonali complementari.

Indennità per
perdite di animali
1. In generale

² Il Governo è autorizzato a dichiarare i principi d'indennità globalmente o parzialmente applicabili ad altre epizoozie, per quanto ciò rientri nell'interesse pubblico.

Art. 45

Le indennità devono essere calcolate in modo che chi subisce il danno, tenuto conto del ricavato dell'utilizzazione, percepisca il 90 per cento del valore di stima per gli animali a unghia fessa e i cavalli e il 70 per cento per gli altri animali.

2. Ammontare
delle indennità,
principio

Art. 46

Le indennità vengono rifiutate o ridotte a discrezione, oltre che per i motivi previsti dalla legislazione federale sulle epizoozie, se:

- a) gli animali malati non sono stati trattati e curati a dovere, segnatamente se non è stato consultato un veterinario o non sono state rispettate le prescrizioni sulla detenzione;
- b) in seguito a negligenza si è pregiudicato il ricavato dell'utilizzazione;
- c) in caso di animali morti o macellati mancano interamente o parzialmente i documenti che consentono una diagnosi certa, come il referto veterinario, il rapporto sul sezionamento, le analisi di laboratorio o i documenti necessari alla stima concernenti la discendenza, la produzione di latte, la gravidanza, ecc.

3. Eccezioni e
riduzione delle
indennità

Art. 47

4. Stima

Di regola gli animali devono essere stimati dai periti di stima. In casi urgenti o se occorre valutare soltanto singoli animali, segnatamente anche morti, la stima può essere eseguita dal veterinario cantonale o dal suo supplente. In caso di animali morti occorre tenere conto dei certificati di discendenza e di produzione di latte, nonché della stima dell'assicurazione.

Art. 48

5. Verifica e rettifica delle stime

¹ I proprietari di animali che non sono d'accordo con la stima possono presentare ricorso al Dipartimento competente allegando il verbale di stima e gli ulteriori documenti importanti per la valutazione.

² L'Ufficio deve rispedire ai periti di stima per una nuova valutazione, se necessario al Dipartimento competente per la verifica e la rettifica, le stime che si basano su dati inesatti o che non corrispondono alle direttive in materia.

Art. 49

Sussidi

Possono essere versati sussidi dal fondo contro le epizootie:

- a) per l'istruzione e l'attuazione dell'igiene della carne;
- b) ai servizi veterinari;
- c) fino al 50 per cento ai costi di allestimento di centri regionali di raccolta per l'eliminazione dei sottoprodotti di origine animale o di altri impianti che servono alla lotta contro le epizootie e al mantenimento della salute degli animali da reddito.

3. RIPARTIZIONE DEI COSTI**Art. 50**

Detentore

Sono a carico del detentore:

1. i costi dei vaccini, dei medicinali e della loro somministrazione, per quanto nella presente legge o nelle disposizioni esecutive emanate dal Governo non venga espressamente disposto che devono essere assunti dal fondo contro le epizootie;
2. le perdite di guadagno compresa la perdita di utilizzazione;
3. le perdite di materiale e foraggio in seguito a pulizia e disinfezioni ordinate;
4. la franchigia per la perdita di animali;
5. le indennità del veterinario ufficiale per visite o trattamenti di animali ed effettivi e per la stesura dei certificati necessari per esposizioni, mercati speciali o per l'esportazione e l'importazione.

Art. 51

Comuni

¹ Sono a carico dei comuni:

1. i costi relativi alla notifica dei provvedimenti ordinati e alla sorveglianza della loro esecuzione, compresi i servizi di vigilanza sulle epizoozie e i posti di sequestro messi a disposizione dal comune;
2. i costi del personale ausiliario per tutti i provvedimenti di lotta, comprese la pulizia e la disinfezione, se questi non spettano al detentore;
3. i costi degli accompagnatori per le visite periodiche degli effettivi e per le vaccinazioni preventive;
4. i costi per l'eliminazione dei sottoprodotti di origine animale, compresa la partecipazione alla costruzione, all'esercizio e alla manutenzione dei centri regionali di raccolta, per quanto essi non vengano assunti dal Cantone e da privati che utilizzano il centro di raccolta;
5. i costi per la riscossione dei contributi dei proprietari di animali e dei contributi per il bestiame extracantonale estivo a favore del fondo contro le epizoozie;
6. i costi per la costruzione e la messa a disposizione dei bagni delle pecore.

² La retribuzione degli affossatori compete ai comuni.

³ Per la frequenza dei corsi d'istruzione e complementari obbligatori i comuni devono versare ai loro organi della polizia epizootica indennità giornaliera e rimborsi spese adeguati.

Art. 52

¹ Tutti i costi delle misure preventive e dei provvedimenti di lotta, nonché le indennità per animali, per quanto non siano a carico del detentore, del comune o della Confederazione, sono addebitati al fondo contro le epizoozie.

Fondo contro le epizoozie

² Si tratta in particolare dei seguenti costi:

1. i costi veterinari per trattamenti nell'ambito della lotta contro le epizoozie;
2. i costi di laboratorio per analisi ordinate dall'Ufficio o eseguite con la sua approvazione;
3. i costi per vaccini in caso di vaccinazioni ordinate degli effettivi di animali da reddito;
4. i costi per i disinfettanti per attrezzature e veicoli usati nella lotta contro le epizoozie;
5. i costi di trasporto, di stima e di utilizzazione nell'ambito della lotta contro le epizoozie;
6. i costi per i servizi di vigilanza sulle epizoozie, per i posti di sequestro e di disinfezione messi a disposizione dal Cantone;
7. la retribuzione del personale ausiliario impiegato dall'Ufficio per le visite e le vaccinazioni preventive connesse alla diffusione di epidemie in osservanza degli articoli 42 e 51 della presente legge;

8. l'eliminazione dei sottoprodotti di origine animale in caso di epizoozie;
9. la retribuzione degli ispettori degli apiari per interventi nella lotta contro le malattie delle api soggette a notifica;
10. inoltre sono addebitati al fondo contro le epizoozie le quote cantonali ai costi del servizio di raccolta, dell'esercizio e della manutenzione del centro cantonale di raccolta e dell'eliminazione dei sottoprodotti di origine animale, per quanto non siano a carico di privati, del comune o della Confederazione.

VII. Traffico di animali, sostanze di origine animale e altri oggetti

1. MERCATI DI BESTIAME E ESPOSIZIONI

Art. 53

Competenze
dell'Ufficio

In caso di pericolo acuto di epizoozie o di pericolo di propagazione di malattie contagiose l'Ufficio è autorizzato a disporre l'annullamento o la sospensione temporanea di mercati di bestiame, di mercati di bestiame da macello, di fiere ed esposizioni di bestiame.

Art. 54

Esposizioni di
bestiame locali e
regionali e
manifestazioni
analoghe

¹ Per la presentazione di bestiame in esposizioni locali e manifestazioni analoghe, durante le quali vengono presentati soltanto capi provenienti dal comune che ospita l'esposizione, da comuni vicini rispettivamente dalla stessa valle, non sono di regola necessari documenti di accompagnamento e controlli delle presentazioni.

² L'Ufficio può stabilire disposizioni divergenti, in particolare per quanto riguarda i documenti di accompagnamento.

Art. 55

Costi dei controlli
delle
presentazioni

I costi relativi ai controlli delle presentazioni sono a carico degli organizzatori.

2. TRAFFICO DI ANIMALI

Art. 56

Traffico di
animali con
l'estero

Chi vuole condurre animali di provenienza estera della specie equina, bovina, ovina, caprina o suina sugli alpi grigionesi per l'estivazione, deve notificarlo all'Ufficio prima del previsto passaggio della frontiera.

3. COMMERCIO DI BESTIAME

Art. 57

Le patenti per il commercio di bestiame grosso valgono anche per il commercio di bestiame minuto.

Validità della patente

VIII. Protezione degli animali

Art. 58

¹ I comuni sono tenuti a notificare agli organi esecutivi cantonali infrazioni alla legislazione sulla protezione degli animali commesse sul proprio territorio.

Obblighi di collaborazione
1. Obbligo di notifica

² I veterinari, i controllori delle carni, la Polizia cantonale, gli organi di vigilanza sulla caccia, nonché gli altri organi della polizia epizootica notificano all'Ufficio violazioni della legislazione sulla protezione degli animali.

Art. 59

I comuni, i veterinari, i controllori delle carni, la Polizia cantonale, gli organi di vigilanza sulla caccia, nonché gli altri organi della polizia epizootica sostengono gli organi esecutivi nell'ambito della protezione degli animali.

2. Obbligo di sostegno

Art. 60

Il Cantone può versare sussidi per lo svolgimento di corsi a favore della protezione degli animali.

Sussidi

Art. 61

¹ La Commissione degli esperimenti sugli animali si compone di cinque membri competenti in materia. Due devono essere eletti d'intesa con la Società grigionese per la protezione degli animali, in qualità di suoi rappresentanti. L'Ufficio gestisce il segretariato.

Commissione degli esperimenti sugli animali
1. Composizione

² Il Governo può istituire una commissione comune insieme ad altri Cantoni.

Art. 62

¹ Oltre ai compiti e alle competenze previste dalla legislazione federale sulla protezione degli animali, la Commissione degli esperimenti sugli animali consiglia l'Ufficio su tutte le questioni inerenti gli esperimenti sugli animali.

2. Competenze e compiti

² L'Ufficio può delegarle ulteriori compiti.

Consulenza da parte di organizzazioni

Art. 63

L'Ufficio può far capo per consulenza ad altre organizzazioni.

IX. Detenzione di cani e animali trovatelli

Detenzione di cani
1. Registrazione e controllo

Art. 64

¹ I comuni sono tenuti a registrare i cani in una banca dati definita dal Governo e a provvedere al suo aggiornamento. La detenzione di cani è soggetta al controllo da parte dei comuni.

² I comuni possono emanare ulteriori disposizioni sulla detenzione di cani.

2. Esame comportamentale

Art. 65

¹ L'Ufficio è autorizzato a porre sotto osservazione (esame comportamentale) un cane che presenta anomalie nel comportamento.

² Le spese dell'esame comportamentale e di eventuali altri esami vengono addebitate al detentore, qualora dall'esame risulti che l'animale è pericoloso per la collettività.

3. Provvedimenti

Art. 66

¹ L'Ufficio può disporre i provvedimenti necessari per rendere sicuri animali pericolosi. Esso può in particolare disporre che:

- a) l'animale venga soppresso senza dover indennizzo alcuno;
- b) l'animale venga espropriato per il ricollocamento senza dover indennizzo alcuno;
- c) il cane venga castrato risp. sterilizzato senza dover indennizzo alcuno;
- d) l'animale possa essere condotto all'aperto solo da determinate persone;
- e) l'animale debba portare una museruola o essere tenuto al guinzaglio nelle zone abitate;
- f) l'animale non possa essere istruito o utilizzato per il servizio di protezione;
- g) l'animale debba essere sistemato provvisoriamente in un centro di accoglienza per animali o in un altro centro per animali adeguato;
- h) il detentore del cane debba stipulare un'assicurazione di responsabilità civile;
- i) il detentore dell'animale debba frequentare corsi o formazioni.

² Le spese del provvedimento vengono addebitate al detentore.

Animali senza padrone e animali fuggiti

Art. 67

¹ Gli organi comunali devono prendere in custodia gli animali senza padrone e gli animali fuggiti e riportarli al detentore. Le spese per il

mangime e la sistemazione dell'animale, per ricerche e tutte le altre spese sono a carico del detentore.

² Se il detentore dell'animale non viene rintracciato entro un termine ragionevole, su ordine del comune l'animale viene sistemato in un posto adeguato. Se il detentore non può essere rintracciato, le spese sono a carico del comune.

³ Se non si riesce a sistemare l'animale da nessuna parte, esso viene soppresso. Il detentore non ha diritto ad un indennizzo.

X. Finanziamento

Art. 68

In tutti i casi in cui i sussidi cantonali costituiscono il presupposto per sussidi federali, vale la regola secondo cui il Cantone concede i sussidi dovuti in base alla legislazione federale.

Sussidi federali e cantonali

Art. 69

¹ Il Governo decide il versamento di sussidi e altre misure di promozione ai sensi della presente legge e in ragione dei crediti stabiliti dal Gran Consiglio.

Sussidi cantonali

² Esso può vincolare misure di promozione e il versamento di sussidi a condizioni e oneri.

Art. 70

Chi, in base alla presente legge, alle relative disposizioni esecutive o alla legislazione federale di rango superiore, causa atti ufficiali o deve assumersene la responsabilità, deve farsi carico delle relative spese.

Tasse e indennità
1. Obbligo di tributo

Art. 71

Se in occasione di controlli, eseguiti in base alla presente legge, alle relative disposizioni esecutive o alla legislazione federale di rango superiore, vengono constatate irregolarità e sono quindi necessari ulteriori controlli per accertare l'eliminazione del danno, gli ulteriori controlli sono soggetti a tassa.

2. Ulteriori controlli
a) Obbligo di tassa

Art. 72

Per semplici controlli il Governo stabilisce tasse forfettarie fino a 2'000 franchi al massimo per controllo.

b) Ammontare delle tasse

XI. Procedura e delega di compiti

Art. 73

Rimedi giuridici:
sussidi Decisioni del Dipartimento su sussidi ai quali non esiste alcun diritto legale possono essere impugnate mediante ricorso al Governo. Quest'ultimo decide in via definitiva.

Art. 74

Scambio di dati ¹ Per l'adempimento dei propri compiti, l'Ufficio e l'Ufficio competente per l'agricoltura sono autorizzati a scambiarsi i dati di cui essi dispongono sulle persone e sulle aziende nei settori dell'agricoltura, della salute degli animali, dei medicamenti veterinari, delle derrate alimentari e della protezione degli animali.

² I dati possono essere resi reciprocamente accessibili mediante una procedura di richiamo.

Art. 75

Delega di compiti Il Governo può delegare i seguenti compiti a terzi o svolgerli in collaborazione con altri servizi statali:

- a) il controllo di aziende di commercio al dettaglio ai sensi della legislazione sugli agenti terapeutici;
- b) la tenuta di banche dati;
- c) l'eliminazione di sottoprodotti di origine animale;
- d) i controlli di allevamenti di animali domestici, selvatici e da laboratorio, nonché di commerci e negozi di animali, centri di accoglienza per animali, circhi e zoo.

XII. Disposizioni penali

Art. 76

Punibilità
1. Violazione dell'obbligo di autorizzazione ¹ Chi senza autorizzazione esercita o offre i propri servizi in una delle professioni soggette ad autorizzazione della presente legge o di atti normativi basati su di essa, viene punito con una multa fino a 20'000 franchi.

² Le attrezzature, gli apparecchi e le sostanze che servono ad un esercizio illecito della professione vengono sequestrati senza indennizzo.

Art. 77

2. Altre infrazioni Chi viola intenzionalmente o per negligenza la presente legge o atti normativi cantonali o comunali basati su di essa, è punito con una multa fino a 20'000 franchi.

Art. 78

Se l'infrazione è commessa nella gestione degli affari di una persona giuridica, di una società in nome collettivo o in accomandita, di una ditta individuale o di una comunità di persone senza personalità giuridica, o altrimenti nell'esercizio di incombenze d'affari o di servizio per terze persone, sono applicabili le disposizioni in materia del diritto penale amministrativo federale.

Persone giuridiche e società

Art. 79

Le infrazioni alla presente legge o ad atti normativi basati su di essa cadono in prescrizione dopo due anni dalla conclusione dell'azione passibile di pena. La prescrizione assoluta subentra dopo cinque anni. La pena in seguito a infrazione cade in prescrizione dopo cinque anni.

Prescrizione

Art. 80

Le contravvenzioni alla presente legge, alle sue disposizioni esecutive, nonché alla relativa legislazione federale di rango superiore vengono giudicate dall'autorità amministrativa cantonale competente in base alle disposizioni della legge sulla giustizia penale concernenti la procedura penale dinanzi ad autorità amministrative.

Competenza e procedura

XIII. Disposizioni finali**Art. 81**

Con l'entrata in vigore della presente legge viene abrogata la legge sulla veterinaria del 25 settembre 1994.

Abrogazione del diritto previgente

Art. 82

¹ Alle procedure pendenti deve essere applicato il nuovo diritto.

Disposizioni transitorie

² Le persone che hanno esercitato legalmente e regolarmente con o senza autorizzazione una professione veterinaria nel Cantone già nei tre mesi precedenti l'entrata in vigore della presente legge sono autorizzate a continuare ad esercitarla. Esse devono però annunciarsi all'Ufficio entro tre mesi dall'entrata in vigore della presente legge e attenersi agli obblighi professionali e comportamentali della presente legge.

³ Se una persona sospende l'attività che ha esercitato legalmente senza autorizzazione prima dell'entrata in vigore della presente legge, in caso di ripresa della propria attività deve richiedere un'autorizzazione conformemente agli articoli 13 e segg. della presente legge.

Art. 83

¹ La presente legge è soggetta a referendum facoltativo.

Referendum, entrata in vigore

² Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore della presente legge.

Ordinanza sull'abrogazione di atti normativi del Gran Consiglio in relazione alla revisione della legge sulla veterinaria (LVet)

del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 32 della Costituzione cantonale;
visto il messaggio del Governo del 15 maggio 2007,

decide:

Art. 1

Le seguenti ordinanze del Gran Consiglio sono abrogate:

1. Ordinanza sulla veterinaria del 3 marzo 1994 (CSC 914.050),
2. Ordinanza d'esecuzione della legge federale sulla protezione degli animali del 30 settembre 1982 (CSC 497.100).

Atti normativi da
abrogare

Art. 2

La presente ordinanza entra in vigore contemporaneamente alla revisione della legge sulla veterinaria (LVet) del

Entrata in vigore

Geltendes Recht

Veterinärgesetz

Vom Volke angenommen am 25. September 1994¹⁾

I. Allgemeine Bestimmungen

1. ZWECK

Art. 1

Die kantonale Veterinärgesetzgebung dient der Erhaltung und Förderung der Gesundheit von Mensch und Tier sowie dem Schutz der Nutz- und Heimtiere. Zweck

2. ALLGEMEINES

Art. 2

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter. 1. Gleichstellung der Geschlechter

Art. 3

¹ Der Kanton vollzieht die Bundesgesetzgebung im Bereich der Bekämpfung von Tierseuchen, des Verkehrs mit Lebensmitteln im Sektor Fleisch und des Tierschutzes, die Viehhandelsbestimmungen sowie die ergänzenden kantonalen Bestimmungen. 2. Vollzug

² Die Gemeinden vollziehen die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung, die Schlachttierkontrolle und den Tierschutz, soweit sie dafür zuständig sind.

Art. 4

¹ Die Regierung ist befugt, für die Tierseuchenbekämpfung und die Überwachung von Lebensmitteln tierischer Herkunft Regionen zu bilden und dafür Funktionäre zu bezeichnen. 3. Besondere Befugnisse

¹⁾ B vom 23. November 1993, 419; GRP 1993/94, 846

² Die Regierung übt die Oberaufsicht über die Tierseuchenpolizei aus. Sie kann aus seuchenpolizeilichen Gründen allgemeine und besondere Anordnungen zum Schutze der Gesundheit von Mensch und Tier treffen.

II. Berufe der Tiergesundheitspflege und Fortpflanzung

Art. 5

Bewilligungs-
pflicht

¹ Eine Bewilligung ist erforderlich, um in eigener fachlicher Verantwortung gewerbsmässig:

- a) Krankheiten, Verletzungen oder gesundheitliche Störungen an Nutz- und Heimtieren festzuhalten und zu behandeln;
- b) der Fortpflanzung dienende Eingriffe an Nutz- und Heimtieren vorzunehmen;
- c) in der Lebensmittelüberwachung oder im Gesundheitsüberwachungsdienst in leitender Stellung tätig zu sein.

² Eine Bewilligung ist insbesondere erforderlich für Tierärzte und Tierheilpraktiker. Der Grosse Rat bezeichnet die weiteren Arten der bewilligungspflichtigen Berufe; er kann die Regierung ermächtigen, weitere Berufe der Tiergesundheitspflege und Fortpflanzung im Rahmen der vorgenannten Bestimmung einer Bewilligungspflicht zu unterstellen und die dafür zuständige Behörde zu bezeichnen.

³ Tierärzte, welche für die Bedürfnisse der eigenen Praxis eine tierärztliche Privatapotheke führen, bedürfen hiezu einer Bewilligung.

⁴ Zur Sicherung der tierärztlichen Versorgung in abgelegenen oder unterversorgten Gebieten können Ausnahmegewilligungen erteilt werden.

⁵ Der Grosse Rat ist befugt, die Voraussetzungen für die Erteilung und den Entzug der Berufsausübungsbewilligung und die Berufsausübung zu regeln. Er kann die Regelung speziell bezeichneter Bereiche der Regierung übertragen.

III. Entsorgung tierischer Abfälle

Art. 6

I. Verantwortung
für die
Entsorgung
tierischer Abfälle

¹ Für das Entsorgen von Abfällen aus Schlachtstellen, Metzgereien und fleischverarbeitenden Betrieben sind die Inhaber verantwortlich und kostenpflichtig.

² Die Regierung ist befugt, Heimtiere diesem Grundsatz zu unterstellen.

³ Für das Entsorgen von Tierkadavern aus der Nutztierhaltung sind die Standortgemeinden verantwortlich, für solche aus der Tierseuchenbekämpfung der Kanton.

Art. 7

¹ Der Kanton sorgt dafür, dass die Infrastruktur für die Entsorgung tierischer Abfälle bereitgestellt wird.

2. Aufgabenverteilung

² Er kann eine Organisation und Einrichtungen schaffen oder solche durch Beiträge fördern und zu diesem Zweck Verträge mit geeigneten Organisationen und Unternehmungen abschliessen.

³ Die Gemeinden sorgen dafür, dass die tierischen Abfälle in einer Sammelstelle deponiert werden können.

Art. 8

¹ Der Kanton erstellt eine oder mehrere kantonale Sammelstellen für tierische Abfälle.

3. Sammelstellen und -dienst

² Die einem geordneten Einsammeln dienenden regionalen Sammelstellen werden von den Gemeinden errichtet und betrieben. Die Regierung bestimmt die Standorte der regionalen Sammelstellen, die Sammelregionen und die Zugehörigkeit der Gemeinden zu den Regionen.

³ Die Gemeinden und die Schlachtbetriebe sind verpflichtet, sich dem kantonalen Sammeldienst zur Entsorgung tierischer Abfälle anzuschliessen. Auf Gesuch hin können Schlachtbetriebe die Entsorgung einem anderen anerkannten Unternehmen übertragen.

⁴ Die Regierung erlässt ein Reglement über die Organisation des Sammeldienstes zur Entsorgung tierischer Abfälle und den Betrieb der regionalen Sammelstellen.¹⁾

Art. 9

¹ Für das Entsorgen von tierischen Abfällen aus der Tierseuchenbekämpfung ist der Kanton allein kostenpflichtig.

4. Kostenverteilung
a) im allgemeinen

² Der Kanton beteiligt sich ausserdem an den Kosten des Sammeldienstes zur Entsorgung tierischer Abfälle sowie an den Betriebskosten der kantonalen Sammelstellen und anderer Entsorgungsanlagen mit einem Drittel.

³ Die verbleibenden Kosten gehen zu Lasten der Gemeinden und der Metzgerschaft. Die Regierung nimmt die Kostenverteilung aufgrund der Einwohner- und Schlachtzahlen sowie der Gewichtsmengen vor.

Art. 10

¹ An die Kosten der Erstellung regionaler Sammelstellen kann die Regierung Beiträge bis zu 50 Prozent aus dem kantonalen Tierseuchenfonds gewähren.

b) Regionale Sammelstellen

² Die Betriebskosten der regionalen Sammelstellen gehen zu Lasten der angeschlossenen Gemeinden.

¹⁾ BR 914.460

³ Fleischverarbeitende Betriebe ohne Eigenschlachtungen und andere Betriebe oder Benützer, welche die Dienste des Sammeldienstes für tierische Abfälle beanspruchen, haben sich an den Betriebskosten angemessen zu beteiligen.

IV. Tierseuchenfonds

Art. 11

1. Zweck Der Tierseuchenfonds dient der Erfüllung der finanziellen Obliegenheiten, die dem Kanton aus dem Vollzug der Tierseuchengesetzgebung erwachsen.

Art. 12

2. Fondseinnahmen

¹ Dem Tierseuchenfonds fliessen folgende Einnahmen zu:

1. der jährliche Beitrag des Kantons, der Gemeinden und der Tierbesitzer; er errechnet sich je Stück der Rindvieh-, Pferde-, Schweine-, Schaf- und Ziegenart und je Bienenvolk;
2. die Beiträge einschliesslich einer Kontrollgebühr für ausserkantonales Sömmerungsvieh, die vom Tierbesitzer zu entrichten sind;
3. die Nettoerträge der Verkehrsschein- und Viehhandelsgebühren;
4. andere Gebühren und Bussen aus der Anwendung der Bestimmungen über die Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung;
5. der Kantonsbeitrag gemäss Artikel 9 und die Beiträge je Einwohner der Gemeinden sowie der Schlachtbetriebe aufgrund ihres Schlachtvolumens zur Deckung der Kosten des kantonalen Sammeldienstes und der Betriebskosten für die Entsorgung und unschädliche Beseitigung tierischer Abfälle in Entsorgungsanlagen.

² Die Regierung setzt die Abgaben gemäss Ziffer 1 bis 5 fest. Der Grosse Rat kann andere Tierarten der Abgabepflicht im Sinne der Ziffer 1 unterstellen.

Art. 13

3. Begrenzung der Fondseinlagen

¹ Sobald der Tierseuchenfonds den Betrag von 5 Millionen Franken übersteigt, sind die Beiträge von Artikel 12 Ziffern 1–4 in Berücksichtigung des Verursacher- und Verantwortlichkeitsprinzips angemessen zu reduzieren.

² Sinkt der Saldo des Fonds unter 2 Millionen Franken, sind die Beiträge gemäss Artikel 12 Ziffern 1–4 anzuheben. Reichen die Einnahmen und die vorhandenen Mittel nicht aus, um die in diesem Gesetz vorgesehenen Leistungen zu erbringen, ist der Fehlbetrag aus allgemeinen Staatsmitteln zugunsten des Tierseuchenfonds vorzuschüssen. Vorschüsse an den Fonds sind nur vorübergehend zulässig.

Art. 14

¹ Für Tierverluste werden Entschädigungen entsprechend der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung und ergänzender kantonaler Bestimmungen geleistet. 4. Entschädigungen und andere Fondsausgaben

² Die Bemessungsgrundlage bilden die Richtlinien des Bundesamtes für Veterinärwesen. Der Grosse Rat ist befugt, die prozentualen Entschädigungsansätze festzulegen.

³ Im weiteren gehen alle anderen Tierseuchenbekämpfungskosten sowie die kantonalen Kostenanteile des Sammeldienstes, des Betriebes der kantonalen Sammelstellen und der Entsorgung tierischer Abfälle zu Lasten des Tierseuchenfonds.

Art. 15

Aus dem Tierseuchenfonds können Beiträge geleistet werden 5. Beiträge

- a) an die Instruktion und Durchführung der Fleischhygiene;
- b) an Tiergesundheitsdienste;
- c) bis zu 50 Prozent an die Erstellungskosten von regionalen Sammelstellen zur Entsorgung tierischer Abfälle oder anderer Anlagen, die der Tierseuchenbekämpfung und Gesunderhaltung der Nutztiere dienen.

V. Tierschutz**Art. 16**

¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung auf ihrem Gebiet den kantonalen Vollzugsorganen zu melden. Weitere Meldepflichtige können in der grossrätlichen Vollziehungsverordnung¹⁾ festgelegt werden. Meldepflicht, Beiträge

² Der Kanton kann an die Durchführung von Kursen, die dem Tierschutz dienen, Beiträge leisten.

VI. Registrierung der Hundehaltung**Art. 17**

Die Gemeinden sind verpflichtet, Hunde zu registrieren; das Halten von Hunden unterliegt ihrer Kontrolle. Registrierung und Kontrolle

¹⁾ BR 914.050

VII. Finanzierung, Beiträge und Gebühren

Art. 18

1. Finanzierung ¹ Der Grosse Rat kann in eigener Kompetenz endgültig jährlich die Kredite für die Beiträge des Kantons aufgrund dieses Gesetzes sowie der grossrätlichen Vollziehungsverordnungen im Voranschlag festsetzen, soweit sie nicht bereits in Gesetz oder Verordnungen festgelegt sind.

² In allen Fällen, in denen Kantonsbeiträge Voraussetzungen von Bundesbeiträgen sind, gilt die Regel, dass der Kanton die ihm durch die Bundesgesetzgebung zugemuteten Beiträge gewährt.

Art. 19

2. Staatsleistungen
a) Beiträge ¹ Die Regierung beschliesst Beitragsleistungen und andere Förderungsmassnahmen im Sinne dieses Gesetzes sowie der Vollziehungsverordnungen des Grossen Rates und im Rahmen der durch den Grossen Rat festgesetzten Kredite.

² Sie kann kantonale Förderungsmassnahmen und Beitragsleistungen an Bedingungen und Auflagen knüpfen.

Art. 20

b) Rückerstattung ¹ Zu Unrecht bezogene Staatsleistungen sind zurückzuerstatten, insbesondere auch, wenn die mit der Ausrichtung verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden. Weitergehende Massnahmen können in der Vollziehungsverordnung ¹⁾ festgelegt werden.

² Die Rückforderung fällt in die Zuständigkeit der Amtsstelle, deren Geschäftsbereich der Beitrag beschlägt.

³ Der Rückerstattungsanspruch verjährt nach den Vorschriften des Bundesrechts.

Art. 21

3. Gebühren und Entschädigungen ¹ ²⁾Die Erhebung von Kosten richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes ³⁾ und der gestützt darauf erlassenen Verordnung.

² Der Grosse Rat ist befugt, spezielle Gebührenbestimmungen für die Tätigkeiten aller Behörden und Funktionäre festzulegen, die mit dem Vollzug dieses Gesetzes sowie der entsprechenden Vollziehungs- und Ausführungsbestimmungen beauftragt sind, und regelt deren Entschädigung, so-

¹⁾ BR 914.050

²⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3328, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

³⁾ BR 370.100

weit nicht die allgemeinen Entschädigungsbestimmungen anzuwenden sind. Er kann den Erlass speziell bezeichneter Gebührentarife und die Regelung einzelner Entschädigungen der Regierung übertragen.

VIII. Rechtsschutz und Strafbestimmungen

1. RECHTSSCHUTZ

Art. 22¹⁾

¹ Ist eine nachgeordnete Amtsstelle, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine private, mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattete Organisation zuständig, ist die Verwaltungsbeschwerde an das zuständige Departement zulässig. Rechtsmittel

² Gegen Entscheide und Verfügungen des Departements ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig.

³ Bestimmungen des Bundes- und des kantonalen Rechts über besondere Rechtsmittel und Verfahren bleiben vorbehalten.

Art. 22a²⁾

Entscheide des Departements über Beiträge, auf die kein gesetzlicher Anspruch besteht, können mittels Beschwerde an die Regierung weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig. Beitragswesen

2. STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 23

¹ Wer ohne Bewilligung einen der bewilligungspflichtigen Berufe dieses Gesetzes oder der darauf beruhenden Erlasse ausübt oder sich hierfür empfiehlt, wird mit Haft oder Busse bestraft.³⁾ 1. Strafbarkeit
a) Verletzung der Bewilligungspflicht

² Einrichtungen, Geräte und Stoffe, die einer verbotenen Berufsausübung dienen, werden entschädigungslos eingezogen.

¹⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3328, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

²⁾ Einfügung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3328, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

³⁾ Zulässige Strafe richtet sich nach Art. 4 Abs. 1 StPO, BR 350.000, (nur noch Busse)

Art. 24

b) Weitere Widerhandlungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen des Kantons oder der Gemeinde verletzt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.¹⁾

Art. 25

c) Vorbehalt weiterer Strafbestimmungen

Die Straftatbestände des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 26

d) Juristische Personen und Gesellschaften

Wird eine Widerhandlung beim Besorgen der Angelegenheit einer juristischen Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit oder sonst in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtungen für einen anderen begangen, so sind die Strafbestimmungen auf die Personen anwendbar, die in deren Namen gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für Bussen und Kosten haftet die juristische Person, die Gesellschaft oder die Personengesamtheit solidarisch.

Art. 27

e) Verjährung

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verjähren innerhalb von zwei Jahren seit Beendigung der strafbaren Handlung. Die absolute Verjährung tritt nach fünf Jahren ein. Die Strafe einer Widerhandlung verjährt in fünf Jahren.

Art. 28

2. Zuständigkeit und Verfahren

¹⁾ Widerhandlungen gegen Erlasse und Verfügungen des Kantons werden von der zuständigen Behörde des Kantons, Widerhandlungen gegen solche der Gemeinde von dieser beurteilt.

²⁾ Die Zuständigkeit und das Verfahren im einzelnen richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Strafrechtspflege²⁾ betreffend das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.

¹⁾ Zulässige Strafe richtet sich nach Art. 4 Abs. 1 StPO, BR 350.000, (nur noch Busse)

²⁾ BR 350.000

IX. Zuständigkeit und Vollzug**Art. 29**

Der Grosse Rat erlässt, unter Vorbehalt einer ausdrücklichen Zuweisung entsprechender Kompetenzen an die Regierung, die Vollziehungsverordnungen zu diesem Gesetz. 1. Grosser Rat

Art. 30

¹ Die Regierung erlässt die Ausführungsbestimmungen. 2. Regierung

² Im übrigen obliegt der Regierung der Vollzug dieses Gesetzes, soweit nicht in diesem Gesetz oder der Vollziehungsverordnung¹⁾ anderweitige Vollzugskompetenzen festgelegt sind. Der Grosse Rat und die Regierung können Vollzugskompetenzen für einzelne Sachgebiete den Departementen oder diesen nachgeordneten Amtsstellen übertragen.

Art. 31

Zuständiges Departement im Sinne des vorliegenden Gesetzes sowie der Vollziehungs- und Ausführungsbestimmungen ist das Departement des Innern und der Volkswirtschaft, sofern die Regierung nicht ein anderes Departement bezeichnet. 3. Zuständiges Departement

Art. 32

¹ Der Grosse Rat und die Regierung können bestimmte Aufgaben und Befugnisse privaten Organisationen übertragen. 4. Private Organisationen

² Soweit private Organisationen mit amtlichen Aufgaben betraut werden, liegt die Zuständigkeit bei diesen. Diesbezüglich ist das Verantwortlichkeitsgesetz²⁾ auf sie und auf die für sie handelnden Personen sinngemäss anwendbar.

Art. 33

¹ Der Kanton kann interkantonalen Einrichtungen im Bereich des vorliegenden Gesetzes sowie diesbezüglichen interkantonalen Übereinkommen beitreten. 5. Konkordate

² Er leistet die mit der Mitgliedschaft verbundenen Beiträge.

³ Über den Beitritt befinden die Behörden gemäss Artikel 33 der Kantonsverfassung³⁾. Ist der Beitritt vom Volk beschlossen worden, entscheidet der Grosse Rat über spätere Änderungen.

¹⁾ BR 914.050

²⁾ BR 170.050

³⁾ BR 110.100

X. Schluss- und Übergangsbestimmungen**Art. 34**

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle diesem Gesetz widersprechenden kantonalen Erlasse und Vorschriften aufgehoben, insbesondere:

- a) Gesetz über den kantonalen Tierseuchenfonds vom 20. Oktober 1968 ¹⁾;
- b) Gesetz über die Tierkörperbeseitigung vom 28. Januar 1973 ²⁾.

Art. 35

Übergangsbestimmung

Die aufgehobenen Vorschriften bleiben auf alle während ihrer Geltungsdauer eingetretenen Tatsachen anwendbar.

Art. 36

Inkraftsetzung

Dieses Gesetz wird nach seiner Annahme durch das Volk von der Regierung in Kraft ³⁾ gesetzt.

¹⁾ AGS 1969, 67 und AGS 1981, 803

²⁾ AGS 1973, 302

³⁾ Mit RB vom 6. Dezember 1994 auf den 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt; im KA vom 16. Dezember 1994 publiziert.

Veterinärverordnung

Gestützt auf Art. 15 Abs. 3 und 4 der Kantonsverfassung¹⁾ und Art. 29 des Veterinärgesetzes²⁾

vom Grossen Rat erlassen am 3. März 1994³⁾

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Diese Vollziehungsverordnung regelt insbesondere den Vollzug folgender Erlasse oder von Teilen davon: Vollzug

- Kantonales Veterinärgesetz⁴⁾;
- Bundesgesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen vom 1. Juli 1966⁵⁾;
- Verordnung zum Bundesgesetz über die Tierseuchenbekämpfung vom 15. Dezember 1967⁶⁾;
- Verordnung des Bundesrates über die Entsorgung tierischer Abfälle vom 3. Februar 1993⁷⁾;
- Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905⁸⁾ bezüglich des Sektors Fleisch;
- Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel (Viehhandelskonkordat)⁹⁾.

¹⁾ Die Verordnung stützt sich teilweise auf Art. 32 Abs. 1 KV; Im Übrigen findet Art. 103 Abs. 1 und 2 KV Anwendung; BR 110.100

²⁾ BR 914.000

³⁾ B vom 23. November 1994, 419; GRP 1993/94, 846

⁴⁾ BR 914.000

⁵⁾ SR 916.40

⁶⁾ SR 916.401

⁷⁾ SR 916.441.22

⁸⁾ SR 817.0. Das neue Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände liegt mit Datum vom 9. Oktober 1992 vor. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist noch nicht bestimmt.

⁹⁾ BR 912.550

Art. 2Gleichstellung
der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verordnung beziehen sich auf beide Geschlechter.

II. Organisation und Zuständigkeit**1. KANTONALE BEHÖRDEN****Art. 3**

1. Regierung

¹ Die Regierung wählt:

- a) den Kantonstierarzt;
- b) die Bezirkstierärzte;
- c) den kantonalen Bienenseuchenkommissär;
- d) die Schätzungsexperten.

² Die Regierung regelt die Stellvertretung.

³ Die Regierung ist befugt, besondere Entschädigungen für Funktionäre, die mit dem Vollzug der veterinärrechtlichen Bestimmungen beauftragt sind, festzulegen.

Art. 42. Departement
des Innern und
der Volkswirtschaft

¹ Das Departement des Innern und der Volkswirtschaft wählt:

- a) die Amtstierärzte und teilt diesen die Gebiete der amtlichen Tätigkeit zu;
- b) die Bieneninspektoren sowie deren Stellvertreter und teilt diesen die Gebiete zu;
- c) Fleischinspektoren und teilt diesen die Gebiete zu.

² Es ist zuständig für:

- a) die Erteilung der Praxisbewilligung, der Bewilligung zur Übernahme amtlicher tierärztlicher Aufgaben und zur Führung einer tierärztlichen Privatapotheke an Inhaber des eidgenössischen Diploms für Tierärzte;
- b) die Erteilung der Bewilligung zur Berufsausübung an Tierheilpraktiker, Fortpflanzungstechniker oder weitere Berufe der Tiergesundheitspflege;
- c) die Einteilung des Kantons in Viehinspektionskreise;
- d) den Abschluss von Verträgen mit Transportfirmen, Schlachthanlagen und Entsorgungsbetrieben zur Sicherstellung von Transport und Entsorgung tierischer Abfälle.

³ Es entzieht Bewilligungen, wenn der Bewilligungsinhaber die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

Art. 5

¹ Das Veterinäramt vollzieht generell als Fachstelle die Bestimmungen über die Tierseuchenbekämpfung, über die Fleisch- und Milchproduktionshygiene (soweit nicht andere Gesetze zur Anwendung gelangen), den Tierschutz sowie des Viehhandelskonkordates. ¹⁾

3. Veterinäramt

² Insbesondere obliegen dem Veterinäramt:

- a) Anordnung der Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung oder zur Tilgung von Tierseuchen oder anderer Tierkrankheiten mit dem Ziel, die Gesundheit von Menschen und Tieren zu schützen, soweit nicht andere Instanzen des Bundes oder des Kantons zuständig sind;
- b) die Mitwirkung bei Tiergesundheitsdiensten;
- c) die Betreuung der Maultier- und Pferdezucht;
- d) die Beaufsichtigung und Überwachung aller Veterinärorgane und der anderen Berufe der Tiergesundheitspflege;
- e) Leitung der Instruktions- und Ergänzungskurse für Viehinspektoren, Fleischinspektoren, Fleischkontrolleure, Viehhändler sowie Organisation der Kurse für Bieneninspektoren;
- f) Mitwirkung bei der Erforschung von Tierkrankheiten, soweit dies im Interesse des Kantons liegt;
- g) Ausarbeitung amtlicher Gutachten auf dem Gebiet des Veterinärwesens;
- h) Erteilung und Entzug von Viehhandelspatenten.

³ Das Veterinäramt bezeichnet die Tierärzte, Fleischinspektoren, Fleischkontrolleure, Viehinspektoren, Bieneninspektoren und Wasenmeister, welche an Instruktions- oder Fortbildungskursen teilzunehmen haben.

Art. 6

¹ Dem Bezirkstierarzt obliegen:

- a) die Leitung der Seuchenbekämpfung, soweit diese nicht durch das Veterinäramt oder andere Organe ausgeübt wird;
- b) die Überwachung der amtlichen Tätigkeit der Fleischkontrolleure, Viehinspektoren und der Wasenmeister;
- c) die Aufsicht über die Tätigkeit der Besamungs- und Fortpflanzungstechniker;
- d) die Aufsicht über Schlachthanlagen, über die Entsorgung tierischer Abfälle und die Verwertung von Tierfutter.

4. Tierärzte

a)

Bezirkstierärzte

² Die Einteilung entspricht der Kantonseinteilung. Das zuständige Departement kann einzelne Gebiete einem andern Bezirk zuteilen oder Bezirke zusammenlegen.

¹⁾ BR 912.550

Art. 7

- b) Amtstierärzte ¹ Zur Ausübung von amtlichen tierärztlichen Funktionen ist eine Wahl durch das zuständige Departement notwendig.
- ² Das zuständige Departement wählt für jede Gemeinde einen Amtstierarzt. Es kann in begründeten Fällen eine davon abweichende Zuteilung vornehmen.
- ³ Gewählt werden können im Kanton niedergelassene Tierärzte. Die Amtstätigkeit endet mit dem erfüllten 65. Altersjahr. Das Departement kann befristete Ausnahmen bewilligen. Es kann beim Vorliegen wichtiger Gründe den Amtstierarzt vorzeitig aus seiner amtlichen Funktion entlassen.

Art. 8

- c) Aufgaben des Amtstierarztes ¹ Der Amtstierarzt wird vom Veterinäramt mit der Durchführung aller amtstierärztlichen Aufgaben wie Schutzimpfungen, Erheben von Blutproben etc. in den ihm zugewiesenen Gemeinden beauftragt.
- ² Er hat alle Anordnungen und Aufträge des Departementes und des Veterinäramtes sowie die ihm übertragenen weiteren amtlichen Funktionen in der Regel persönlich auszuführen.
- ³ Er sorgt in Zusammenarbeit mit den Gemeindevorständen für das genaue Befolgen der tierseuchenpolizeilichen Gesetze, Verordnungen, Verfügungen und Weisungen.

Art. 9

- d) Stellvertretung ¹ Bei längerer Abwesenheit oder bei sonstiger Verhinderung sorgt der Amtstierarzt nach Absprache mit dem Veterinäramt für die Stellvertretung.
- ² Die Einstellung von Assistenten ist dem Veterinäramt zu melden.

Art. 10

5. Bienenkommissär Der Bienenkommissär ist befugt, in Absprache mit dem Veterinäramt fachtechnische Weisungen für die Bekämpfung von anzeigepflichtigen Bienenkrankheiten zu erlassen.

Art. 11

6. Fleischkontrolleur Die Fleischkontrolleure sind in den ihnen zugeteilten Regionen mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung beauftragt. Einzelheiten regelt die kantonale Fleischschauverordnung ¹⁾.

¹⁾ BR 507.400

Art. 12

Entschädigungen für Tierverluste, die im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung geleistet werden, sind von den Schätzungsexperten gemäss den Entschädigungsrichtlinien des Bundes festzulegen.

7. Schätzungsexperten

2. GEMEINDEBEHÖRDEN**Art. 13**

¹ Für den Vollzug der tierseuchenpolizeilichen Vorschriften in den Gemeinden sind die Gemeindevorstände verantwortlich.

1. Aufgaben der Gemeindevorstände

² Die Gemeindevorstände haben die Amtstierärzte bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Art. 14

¹ Jede Gemeinde bildet einen Viehinspektionskreis.

2. Viehinspektion
a) Viehinspektionskreise

² Das zuständige Departement kann im Einvernehmen mit der Gemeinde das Gemeindegebiet weiter unterteilen, einzelne Teile einem benachbarten Viehinspektionskreis zuteilen oder mehrere Gemeinden zu einem Viehinspektionskreis zusammenfassen.

Art. 15

¹ Die Viehinspektoren sind Gemeindefunktionäre. Die Gemeinde wählt den Viehinspektor und seinen Stellvertreter. Als Stellvertreter können Viehinspektoren benachbarter Viehinspektionskreise amten.

b) Viehinspektoren

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Viehinspektoren sind wieder wählbar. Ersatzwahlen während der Amtsperiode sind nur in dringenden Fällen (Tod, Wegzug, Krankheit) zulässig.

³ Die Wahl bedarf der Genehmigung des Kantonstierarztes.

Art. 16

¹ Jede Gemeinde bestimmt für ihr Gebiet einen Wasenmeister (Beauftragter für die Entsorgung tierischer Abfälle) sowie einen oder mehrere Stellvertreter. Mehrere Gemeinden können gemeinsam einen Wasenmeister bezeichnen.

3. Wasenmeister

² Die Gemeinden können die Werkgruppen mit der Entsorgung tierischer Abfälle beauftragen.

Art. 17

4. Schlachtier-
und Fleischunter-
suchungskreise

¹ Jede Gemeinde bildet einen Schlachtier- und Fleischuntersuchungskreis.

² Die Regierung kann in Absprache mit den Gemeinden im Sinne von Artikel 3 des Veterinärgesetzes ¹⁾ mehrere Gemeinden zu einer Untersuchungsregion zusammenfassen und dafür einen Fleischkontrolleur ernennen.

Art. 18

5. Entsorgung
tierischer Abfälle

Jede Gemeinde hat die Entsorgung der auf ihrem Gebiet anfallenden tierischen Abfälle sicherzustellen, soweit sie nicht vom Inhaber entsorgt werden.

III. Berufe der Tiergesundheitspflege und Fortpflanzung**1. TIERÄRZTE****Art. 19**

1. Tierärzte ohne
amtlich zugewie-
senes
Praxisgebiet

¹ Jeder Inhaber des eidgenössischen Tierarzt diploms mit Domizil im Kanton ist berechtigt, mit Bewilligung des zuständigen Departementes den Tierarztberuf im ganzen Kanton auszuüben.

² In angrenzenden Kantonen und Ländern wohnhafte Tierärzte sind zur Berufsausübung zugelassen, sofern die Ausbildungsvoraussetzungen erfüllt sind und der Wohnsitzkanton oder der Nachbarstaat Gegenrecht hält.

Art. 20

2. Praxisführung

¹ Der Bewilligungsinhaber hat die Praxis persönlich zu führen.

² Sämtliche in einer Praxisgemeinschaft zusammengeschlossenen Tierärzte müssen zur Ausübung des tierärztlichen Berufs über eine Bewilligung des zuständigen Departementes verfügen.

Art. 21

3. Stellvertretung
und Assistenten

¹ Die Verpflichtung von Assistenten und Praxisvertretungen für mehr als vier Wochen sind dem Veterinäramt zu melden.

² Der Tierarzt ist für die Berufsausübung von Vertretern, Assistenten und anderen Hilfspersonen verantwortlich.

¹⁾ BR 914.000

Art. 22

¹ Der Tierarzt hat Aufzeichnungen zu machen über die Besitzesverhältnisse und das Signalement des Tieres, die Diagnose, die Behandlung und die verordneten Medikamente.

4. Besondere Pflichten

² Der Tierarzt hat bei der Feststellung oder bei Verdacht von Tierseuchen unverzüglich das Veterinäramt zu informieren und vorsorgliche Massnahmen anzuordnen.

³ Bei Seuchengefahr haben sich die Tierärzte auch ausserhalb ihres eigenen Praxisgebietes dem Veterinäramt für den Vollzug der Bekämpfungsmassnahmen zur Verfügung zu stellen.

Art. 23

Die Regierung ist befugt, Einrichtung und Betrieb der tierärztlichen Privatapotheken ordnungsweise zu regeln.

5. Privatapotheken

2. WEITERE BERUFE DER TIERGESUNDHEITSPFLEGE UND FORTPFLANZUNG

Art. 24

¹ Insbesondere folgende Berufe bedürfen zur selbständigen Ausübung einer Bewilligung:

1. Bewilligungspflichtige Berufe

- a) Tierheilpraktiker;
- b) Besamer und Fortpflanzungstechniker.

² Die Regierung kann weitere Berufe der Tiergesundheitspflege und der Fortpflanzung im einzelnen einer Bewilligungspflicht im Sinne von Artikel 5 des Gesetzes¹⁾ unterstellen und die dafür zuständige Behörde bezeichnen.

Art. 25

¹ Inhabern einer Berufsausübungsbewilligung für weitere Berufe der Tiergesundheitspflege und Fortpflanzung ist es ausdrücklich untersagt:

2. Befugnisse

- a) rezept- und apothekenpflichtige Medikamente anzuwenden oder abzugeben;
- b) Narkosen, narkosepflichtige chirurgische Verrichtungen vorzunehmen sowie ansteckende Krankheiten zu behandeln;
- c) Apparate, Heilmittel und Heilmethoden öffentlich anzupreisen;
- d) Blutentnahmen und Injektionen vorzunehmen;
- e) amtliche Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen auszustellen.

¹⁾ BR 914.000

² Der Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung für weitere Berufe der Tiergesundheitspflege und Fortpflanzung ist verpflichtet, einen Tierarzt beizuziehen, wenn offenkundig ist, dass der Zustand des Tieres tierärztliche Abklärung oder Behandlung erfordert.

Art. 26

3. Meldepflicht Der Inhaber der Berufsausübungsbewilligung hat in allen Fällen, in denen er Anzeichen einer anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit wahrnimmt, sofort den zuständigen Bezirkstierarzt zu benachrichtigen.

Art. 27

4. Kompetenzen der Regierung Die Regierung ist befugt, die Voraussetzungen der Bewilligungserteilung im Sinne von Artikel 28 im einzelnen zu umschreiben und ergänzende Voraussetzungen festzulegen. Überdies regelt die Regierung weitergehende Rechte und Pflichten der weiteren Berufe der Tiergesundheitspflege und Fortpflanzung.

3. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 28

1. Bewilligungserteilung Die Bewilligung wird erteilt, wenn:
- a) der Bewerber über die nötige Fachausbildung verfügt;
 - b) der Bewerber einen guten Leumund besitzt;
 - c) keine Gründe vorliegen, welche die Berufsausübung verunmöglichen.

Art. 29

2. Bewilligungsentzug ¹ Die Bewilligung ist zu entziehen, wenn:
- a) die Voraussetzungen gemäss Artikel 28 nicht mehr gegeben sind;
 - b) die Berufs- und Sorgfaltpflicht oder gesetzliche Bestimmungen schwer oder wiederholt verletzt werden.
- ² Verstösse gegen die einschlägigen Vorschriften der interkantonalen Kontrollstelle über die Heilmittel (IKS) und der darauf beruhenden Erlasse und Richtlinien gelten als Verletzung der Berufspflicht.
- ³ Der Entzug kann für die ganze oder einen Teil der Berufstätigkeit sowie auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erfolgen.

Art. 30

3. Aufsicht Das Veterinäramt ist berechtigt, alle der Berufsausübung dienenden Räume, Medikamente und Einrichtungen des Bewilligungsinhabers zu kontrollieren und in die Praxisaufzeichnungen Einblick zu nehmen.

IV. Verkehr mit Tieren, tierischen Stoffen und anderen Gegenständen

1. TIERVERKEHRSÜBERWACHUNG

Art. 31

Die Regierung ist befugt, die Gebühren für die Verkehrs- und Kollektivscheine sowie die Gebühren der Viehinspektoren für Kontrollen und Bescheinigungen festzusetzen.

1. Kompetenzen der Regierung

Art. 32

Die dem Viehinspektor abgegebenen Verkehrsscheine und dergleichen sind während drei Jahren geordnet aufzubewahren.

2. Übersicht über den Tierverkehr

Art. 33

Die Öffnungszeiten für das Viehinspektorat müssen den örtlichen Bedürfnissen genügen und sind öffentlich bekanntzugeben. Die Gemeindevorstände können bei Bedarf die Öffnungszeiten festlegen.

3. Öffnungszeiten

2. VIEHMÄRKTE UND AUSSTELLUNGEN

Art. 34

¹ Bei akuter Seuchengefahr oder der Gefahr der Verschleppung ansteckender Krankheiten ist das Veterinäramt befugt, die Nichtabhaltung oder die vorübergehende Einstellung von Viehmärkten, Ausmerzaktionen, Viehschauen und Viehausstellungen zu verfügen.

1. Zuständigkeit des Veterinäramtes

² Betreffend Viehannahmen und andere marktähnliche Veranstaltungen bestimmt das Veterinäramt, ob und wie weit die seuchenpolizeilichen Vorschriften für Märkte anwendbar sind. Es trifft die notwendigen Massnahmen für Ausstellungen anderer Tiere wie Hunde, Katzen, Kaninchen und Geflügel.

Art. 35

Die Auffuhr zu Markt- oder Ausstellungsveranstaltungen sind sanitärisch durch die Amtstierärzte, die Verkehrsscheinkontrolle oder Registrierung durch die Viehinspektoren oder durch die Polizeiorgane durchzuführen. Die daraus entstehenden Kosten sind durch die Gemeinden zu tragen, in welchen die Veranstaltungen stattfinden.

2. Auffuhrkontrollen

Art. 36

3. Viehschauen
ohne Verkehrs-
scheinpflicht

¹ Für die Auffuhr zu lokalen Viehausstellungen, wo nur Tiere aus den Ausstellungs- und Nachbargemeinden aufgeführt werden, sind keine Verkehrs-scheine und Auffuhrkontrollen erforderlich.

² Das Veterinäramt kann davon abweichende Vorschriften erlassen. Es ist befugt, auch regionale Ausstellungen unter sichernden Auflagen von der Verkehrsscheinpflicht zu befreien.

3. TIERVERKEHR**Art. 37**

1. Alpfahrtsvor-
schriften

Der Auftrieb von Tieren der Pferde-, Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegen-gattung auf Alpen und gemeinsame Weiden wird in besonderen, vom Departement erlassenen Vorschriften geregelt (Alpfahrtsvorschriften).

Art. 38

2. Tierverkehr mit
dem Ausland

Wer ausländische Tiere der Pferde-, Rindvieh-, Schaf-, Ziegen- oder Schweinegattung zur Sömmerung auf Bündner Alpen auftreiben will, hat die Gesuche spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Grenzüber-tritt an das kantonale Veterinäramt zu richten, welches die Gesuche mit der eigenen Stellungnahme an die dafür zuständige Bewilligungsbehörde weiterleitet (Bundesamt für Veterinärwesen).

4. VIEHHANDEL**Art. 39**

1. Patentrecht,
Voraussetzungen
für Erteilung und
Entzug

¹ Die Patentrechtspflicht sowie die Voraussetzungen zur Erteilung und zum Entzug richten sich nach der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung¹⁾ und nach der Interkantonalen Übereinkunft über den Viehhandel (Viehhandelskonkordat)²⁾.

² Für die Höhe der Kautionsversicherung sind insbesondere die jeweiligen Beschlüsse der Konkordatskonferenz massgebend. Die Kautionsversicherung kann durch Einzahlung an das Veterinäramt zuhanden der Vorortskasse oder durch den Nachweis der Mitgliedschaft bei der Kautionsversicherungsgenossen-schaft des Schweizerischen Viehhändlerverbandes geleistet werden.

³ Die Patente für Grossviehhandel sind auch für den Handel mit Kleinvieh gültig.

¹⁾ Insbesondere SR 916.40 und SR 916.401

²⁾ BR 912.550

Art. 40

Die Regierung ist befugt, die Viehhandelsgebühren entsprechend den Beschlüssen der Konkordatskonferenz festzulegen.

2. Viehhandelsgebühren

Art. 41

Gesuche um Erteilung des Viehhandelspatentes sind unter Beilage der Ausweise über die im Konkordat verlangten Voraussetzungen beim kantonalen Veterinäramt einzureichen.

3. Verfahren

Art. 42

Die Viehhandelskontrollen für das abgelaufene Jahr sind bis zum 31. Januar des folgenden Jahres dem kantonalen Veterinäramt einzureichen.

4. Viehhandelskontrolle

5. ENTSORGUNG TIERISCHER ABFÄLLE**Art. 43**

Die Entsorgung tierischer Abfälle, wie Sammeln, Befördern, Zwischenlagern, Behandeln, Verwerten, Verbrennen oder Vergraben hat entsprechend den Bestimmungen der Verordnung des Bundesrates vom 3. Februar 1993 über die Entsorgung tierischer Abfälle¹⁾ zu erfolgen.

1. Entsorgung, Grundsatz

Art. 44

- ¹ Wo eine Behandlung und Verwertung von tierischen Abfällen nicht möglich ist, sind sie zu vergraben.
- ² Die Gemeinden stellen dazu geeignete Wasenplätze zur Verfügung. Neue Wasenplätze bedürfen der Genehmigung der zuständigen kantonalen Behörden.
- ³ In Alpen und abgelegenen Berggütern sind Tierkörper in der Regel am Ort, wo sie anfallen, so zu vergraben, dass sie mindestens mit einer 1,2 m hohen Erdschicht überdeckt werden. Die Stelle darf nicht sumpfig sein und nicht in der Nähe von Wasserläufen oder Quelfassungen liegen.
- ⁴ Die Gemeinden können anordnen, dass auch in Alpen oder abgelegenen Berggütern anfallende Tierkörper in eine Sammelstelle oder an eine Haupt- oder Verbindungsstrasse abtransportiert werden zur anschliessenden vorschriftsgemässen Entsorgung. Die daraus entstehenden Mehrkosten können dann auf die Tierbesitzer überwält werden, wenn dazu von der Gemeinde ein Reglement und eine Gebührenordnung erlassen wurde.
- ⁵ Die Bewilligungen zur Entsorgung tierischer Abfälle, insbesondere zur Verfütterung oder zur Herstellung von Tierfutter, werden vom Veteri-

2. Ausnahmen, Verwerten und Plätze zum Vergraben von tierischen Abfällen (Wasenplätze)

¹⁾ SR 916.441.22

näramt erteilt. Es setzt die seuchenpolizeilich notwendigen Bedingungen fest.

Art. 45

3. Sammeldienst ¹ Die Gemeinden organisieren für ihr Gebiet das Einsammeln der anfallenden tierischen Abfälle und deren Transport in die zugewiesene regionale Sammelstelle.

² Erzeuger von tierischen Abfällen (Schlacht-, Metzgereibetriebe usw.) sind verpflichtet, sich einem kantonalen Sammeldienst anzuschliessen und ihre Abfälle zu bestimmten Zeiten selber der Sammelstelle zuzuführen, oder auf Gesuch hin diese von einer anerkannten, vertraglich gesicherten privaten Entsorgungsunternehmung entsorgen zu lassen.

Art. 46

4. Gemeindegemeinsamstellen Die Gemeinden können Gemeindegemeinsamstellen einrichten, in der die tierischen Abfälle bis zum Weitertransport einwandfrei gekühlt aufbewahrt werden können. Die Gemeinden sind für den Abtransport und die Endentsorgung verantwortlich.

Art. 47

5. Neu- und Umbauten von Sammelstellen ¹ Bei Neu- oder Umbauten von Sammelstellen sind die Pläne vor Baubeginn dem Veterinäramt zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

² Jede Sammelstelle oder jede andere der Beseitigung tierischer Abfälle dienende Anlage ist mit einer Einrichtung zur Reinigung und Desinfektion auszustatten. Sie muss ausgerüstet sein und ausreichend Platz bieten, um die nötige Anzahl 800-Liter-Container gekühlt zu lagern, zu manipulieren und auf Lastwagen zu entleeren oder umzuladen.

Art. 48

6. Reinigung, Desinfektion ¹ Räume, Einrichtungen, Gerätschaften, Behälter, Vorplätze von Sammelstellen und andere Anlagen der Entsorgung tierischer Abfälle sind täglich zu reinigen und mindestens einmal pro Woche zu desinfizieren.

² Verschmutzte Fahrzeuge sind nach jedem Einsatz zu reinigen und zu desinfizieren. Bei Verdacht oder Feststellung einer Tierseuche sind sie unverzüglich nach der Entleerung gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.

6. GEWERBSMÄSSIGES SAMMELN UND VERWERTEN VON TIERFUTTER

Art. 49

¹ Das gewerbsmässige Sammeln von Küchen- und Speiseabfällen zur Verwertung als Tierfutter sowie die Verwertung solcher Abfälle als Futter bedürfen einer Bewilligung des Veterinäramtes.

1. Bewilligung für das gewerbsmässige Sammeln und Verwerten von Tierfutter

² Erteilte Bewilligungen können jederzeit zurückgezogen oder eingeschränkt werden, wenn die Vorschriften nicht eingehalten werden oder wenn die Seuchenlage dies erfordert.

Art. 50

¹ Bewilligungen im Sinne der massgebenden eidgenössischen Bestimmungen werden nur an Schweinehaltebetriebe erteilt, welche über die notwendigen Einrichtungen für den gesicherten Transport, das sachgemässe Lagern und Sterilisieren des Sammelgutes verfügen und Gewähr bieten für eine hygienisch und seuchenpolizeilich einwandfreie Verwertung.

2. Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung an Schweinehaltungsbetriebe

² Durch das Verwerten von Sammelfutter dürfen keine Nachbarbetriebe gefährdet werden.

Art. 51

Beim Auftreten einer Seuche, die durch Milch verbreitet werden kann, schreibt das Veterinäramt vor, dass die Nebenprodukte aus der Milchverarbeitung vor der Abgabe als Tierfutter pasteurisiert werden müssen.

3. Verwertung von Milch in der Tiermast

V. Tierseuchenbekämpfung

1. TIERSEUCHENBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

Art. 52

¹ Tierbesitzer, wie auch alle anderen Personen, die sich beruflich mit Nutztieren beschäftigen, wie Besamer, Hirten, Klauenpfleger, Tierheilpraktiker, Viehinspektoren usw., haben bei Verdacht auf eine ansteckende Krankheit unverzüglich einen Tierarzt zu informieren.

1. Meldepflicht

² Der Tierarzt, der eine anzeigepflichtige Krankheit feststellt oder vermutet, trifft unverzüglich die nötigen vorsorglichen Anordnungen, orientiert den Gemeindevorstand und erstattet dem zuständigen Amtstierarzt Anzeige. Bei Verdacht auf eine hochansteckende Seuche ist unverzüglich der Kantonstierarzt zu orientieren.

Art. 53

2. Abklärung
durch den Amtstierarzt

¹ Nach Eingang von Meldungen oder Anzeigen über Verdacht oder Ausbruch von Tierseuchen begibt sich der Amtstierarzt sogleich an Ort und Stelle, nimmt die Untersuchungen der kranken oder verdächtigen Tiere vor und trifft die nötigen Vorkehrungen gegen die Verbreitung von Tierseuchen.

² Je nach Befund macht er unverzüglich dem kantonalen Veterinäramt Anzeige, orientiert den Bezirkstierarzt, den Gemeindevorstand und den Viehinspektor.

Art. 54

3. Laboratoriums-
untersuchungen

¹ Aufträge für amtliche Untersuchungen sind dem kantonalen veterinär-bakteriologischen Labor zuzuleiten. Das Veterinäramt entscheidet, welche Aufträge an bestimmte auswärtige Laboratorien zur Erledigung weitergeleitet werden.

² Untersuchungslaboratorien, die eine anzeigepflichtige Tierkrankheit festgestellt haben, melden dies dem Veterinäramt sowie dem auftraggebenden Tierarzt oder Bieneninspektor.

Art. 55

4. Vorsorge

Tierärzte und andere Berufsleute, die sich um die Tiergesundheit bemühen, sind verpflichtet, jederzeit die nötigen Desinfektionsmittel und zweckmässige Schutzanzüge zur Verfügung zu haben, um beim Auftreten eines Seuchenverdachtes erste vorsorgliche Massnahmen zur Verhinderung der Verschleppung einleiten zu können.

Art. 56

5. Sperrmass-
nahmen
a) Verfügung

¹ Sperrmassnahmen werden in der Regel vom Veterinäramt angeordnet. Nur die anordnende Behörde ist zur Aufhebung von Sperren berechtigt.

² Mit einer Sperre des Veterinäramtes können auch andere Massnahmen wie Schutzimpfungen, Abschlachtungen und Anordnungen für die Milchverwertung angeordnet werden.

Art. 57

b) Publikation

¹ Betreffen die Sperrmassnahmen nur Einzelbestände, erfolgt die schriftliche Mitteilung an den Inhaber unter Orientierung der seuchenpolizeilichen Organe der Gemeinde.

² Bei grösserer Ausdehnung einer Seuche oder bei grösserer Seuchengefahr werden die Verfügungen der Gemeinde mitgeteilt, die für deren Veröffentlichung und Einhaltung verantwortlich ist. In besonderen Fällen erfolgt die Publikation im Kantonsamtsblatt. Bei hochansteckenden Seu-

chen sind die Sperrverfügungen und Anordnungen mit allen dafür geeigneten Massnahmen bekanntzumachen.

Art. 58

Die Reinigung und Desinfektion von Strassen, Plätzen, Ställen und anderen Objekten steht unter Aufsicht des Veterinäramtes.

6. Reinigung und Desinfektion

Art. 59

Die Gemeinden sind verpflichtet, für die vom Veterinäramt angeordnete Reinigung und Desinfektionen sowie für die periodischen Bestandesuntersuchungen und Schutzimpfungen das nötige Hilfspersonal zur Verfügung zu stellen und zu entlönnen.

7. Mithilfe der Gemeinde

Art. 60

Der Tierhalter hat:

8. Pflichten des Tierhalters

1. dem Tierarzt bei den Untersuchungen und weiteren Verrichtungen behilflich zu sein und seine Anordnungen zu befolgen;
2. die erkrankten Tiere nach Weisung des Tierarztes zu behandeln;
3. die Reinigung und Desinfektion der eigenen Stallungen und ihrer Umgebung vorzunehmen oder auf eigene Kosten vornehmen zu lassen;
4. bei angeordneten Impfungen und Schafbädern die Tiere auf den bezeichneten Platz zu bringen und beim Impfen bzw. beim Baden der Tiere behilflich zu sein;
5. im Heimbetrieb anfallende Tierkörper gemäss den Anordnungen der Gemeinde für den Abtransport bereitzustellen, in eine von der Gemeinde bezeichnete Sammelstelle oder auf den Wasenplatz zu verbringen.

2. ENTSCHÄDIGUNGEN UND BEITRÄGE IN DER TIERSEUCHENBEKÄMPFUNG

Art. 61

¹ Der Tierseuchenfonds deckt die Bekämpfungskosten der in der eidgenössischen Gesetzgebung aufgeführten Tierkrankheiten. Die Regierung legt im Bereich des Ermessensspielraumes die Entschädigungsgrundsätze fest.

1. Tierseuchenfonds

² Die Regierung ist befugt, soweit es im öffentlichen Interesse liegt, für weitere Tierkrankheiten die Entschädigungsgrundsätze ganz oder teilweise anwendbar zu erklären.

Art. 62

2. Entschädigungen für Tierverluste
a) Im allgemeinen

Entschädigungen für Tierverluste werden geleistet für:

- a) Tiere, die wegen einer Seuche umstehen oder abgetan werden müssen;
- b) erkrankte Tiere, die wegen einer behördlich angeordneten Behandlung umstehen oder abgetan werden müssen;
- c) Tiere, die auf behördliche Anordnung hin geschlachtet oder abgetan und entsorgt werden müssen, um der Ausdehnung einer Seuche vorzubeugen;
- d) gesunde Tiere, die wegen eines zum zuständigen Organ der Tierseuchenpolizei angeordneten Eingriffs umstehen, geschlachtet oder abgetan und entsorgt werden müssen.

Art. 63

b) Höhe der Entschädigung, Grundsatz

Die Entschädigungen sind so zu bemessen, dass die Geschädigten unter Anrechnung des Verwertungserlöses bei Klautentieren und Pferden 90%, bei anderen Tieren 70% des Schätzungswertes erhalten.

Art. 64

b) Ausnahmen und Reduktion der Entschädigung

Die Entschädigungen werden neben den Gründen gemäss Artikel 34 des eidgenössischen Tierseuchengesetzes¹⁾ nach Ermessen verweigert oder herabgesetzt, wenn

- a) den kranken Tieren nicht die nötige Pflege und Behandlung zuteil wurde, insbesondere wenn kein Tierarzt zugezogen oder Haltevorschriften nicht beachtet wurden;
- b) durch fahrlässiges Verhalten der Verwertungsertrag beeinträchtigt ist;
- c) bei umgestandenen oder geschlachteten Tieren Unterlagen zur Sicherung der Diagnose, wie tierärztlicher Befund, Sektionsbericht, Laborbefunde, oder zur Schätzung nötige Unterlagen bezüglich der Abstammung, der Milchleistung, der Trächtigkeit etc. nicht oder nur teilweise vorliegen.

Art. 65

d) Verfahren

¹⁾ Sämtliche Tiere sind nach den Richtlinien des Bundesamtes für Veterinärwesen zu schätzen.

²⁾ Lebende Klautentiere sind in der Regel durch die von der Regierung eingesetzten Schätzungsexperten zu schätzen. In dringenden Fällen oder wenn nur einzelne, insbesondere auch umgestandene Tiere zu beurteilen sind, kann der Kantonstierarzt die Schätzung vornehmen. Bei umgestandenen Tieren sind Abstammungs-, Milchleistungsnachweise sowie die Versicherungsschätzung mitzubersichtigen.

¹⁾ SR 916.40

³ Über jede Schätzung ist ein Protokoll zu erstellen, das den Schätzungsexperten und dem Tierbesitzer zur Unterzeichnung vorzulegen ist.

Art. 66

¹ Tierbesitzer, welche mit der Schätzung nicht einverstanden sind, können unter Beilage des Schätzungsprotokolls und weiterer für die Beurteilung relevanter Unterlagen beim zuständigen Departement Beschwerde erheben. e) Überprüfen und Berichtigen der Schätzungen

² Das Veterinäramt hat, wenn Schätzungen auf unrichtigen Angaben beruhen oder nicht dem Verkehrswert angepasst sind, diese zur Neubeurteilung an die Schätzungsexperten zurückzugeben, notfalls dem zuständigen Departement zur Überprüfung und Berichtigung weiterzuleiten.

Art. 67

Die Regierung erlässt die Ausführungsbestimmungen für die Beiträge im Sinne von Artikel 15 des Gesetzes¹⁾ und legt deren Höhen sowie die Bedingungen und Auflagen fest. 3. Beiträge

3. AUFTEILUNG DER KOSTEN DER TIERSEUCHENBEKÄMPFUNG

Art. 68

Zu Lasten des Tierhalters gehen: 1. Tierhalter

1. die Kosten der Impfstoffe, der Medikamente sowie deren Verabreichung, soweit sie nicht vom Tierseuchenfonds übernommen werden;
2. Erwerbseinbussen mit Einschluss des Nutzungsausfalls;
3. Material- und Futtermittelverluste infolge angeordneter Reinigungen und Desinfektion;
4. Selbstbehalt bei Tierverlusten;
5. die Entschädigungen des Amtstierarztes für Untersuchungen oder Behandlungen von Tieren und Beständen und für das Ausfertigen der nötigen Zeugnisse, welche für Ausstellungen, besondere Märkte oder den Export verlangt sind.

Art. 69

¹ Die Gemeinden haben zu tragen: 2. Gemeinden

1. die mit der Bekanntgabe von angeordneten Massnahmen und mit der Überwachung ihres Vollzuges, eingeschlossen die von der Gemeinde aufgestellten Seuchenwachen und Absperrposten, in Zusammenhang stehenden Kosten;

¹⁾ BR 914.000

2. die Kosten des Hilfspersonals bei allen Bekämpfungsmassnahmen einschliesslich der Reinigung und Desinfektion, soweit diese nicht dem Tierhalter obliegen;
3. die Kosten der Begleiter bei den periodischen Bestandesuntersuchungen und Schutzimpfungen;
4. die Kosten für die Entsorgung tierischer Abfälle, eingeschlossen die Beteiligung an Bau und Betrieb der regionalen Sammelstellen, soweit sie nicht vom Kanton und den Betrieben, die gewerbsmässig Tiere schlachten oder Fleisch verarbeiten, übernommen werden;
5. die Kosten der periodischen Viehzählung, des Einzugs der Tierbesitzerbeiträge und der Gebühren für ausserkantonale Sömmerungstiere zuhanden des Tierseuchenfonds;
6. die Kosten für den Bau und das Bereitstellen der Schafbäder.

² Die Viehinspektoren haben Anspruch auf die Gebühren gemäss kantonalem Tarif. Die Zahlung von weiteren Entschädigungen an die Viehinspektoren und das Entlönnen der Wasenmeister ist Sache der Gemeinde.

³ Für den Besuch obligatorischer Instruktions- und Ergänzungskurse haben die Gemeinden ihren Organen der Seuchenpolizei angemessene Tagelder und Spesenentschädigungen auszurichten.

Art. 70

3. Tierseuchenfonds

¹ Alle Kosten der Vorbeuge- und Bekämpfungsmassnahmen sowie die Tierentschädigungen gehen, soweit sie nicht vom Tierhalter, der Gemeinde oder vom Bund zu tragen sind, zu Lasten des Tierseuchenfonds.

² Es sind dies insbesondere folgende Kosten:

1. die Tierarzkosten für Verrichtungen im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung;
2. die Laborkosten für Untersuchungen, die vom Veterinäramt angeordnet oder mit dessen Zustimmung erfolgten;
3. die Kosten für Impfstoffe bei angeordneten Impfungen der Nutztierbestände;
4. die Kosten für die Desinfektionsmittel in der Tierseuchenbekämpfung;
5. die Transport-, Schatzungs- und Verwertungskosten;
6. die Kosten für die vom Kanton aufgestellten Seuchenwachen, Absperr- und Desinfektionsposten;
7. die Entschädigung des vom Veterinäramt engagierten Hilfspersonals bei Untersuchungen und Schutzimpfungen im Anschluss an Seuchenausbrüche unter Beachtung der Artikel 59 und 69 der Veterinärverordnung;
8. die Entsorgung tierischer Abfälle bei Seuchenfällen;
9. die Entschädigung der Bieneninspektoren für Verrichtungen bei der Bekämpfung anzeigepflichtiger Bienenkrankheiten;

10. das Verbrauchsmaterial bei angeordneter Behandlung von Bienenvölkern;
11. im Veterinärgesetz ¹⁾ vorgesehene andere Entschädigungen und Beiträge.

4. EINNAHMEN DES TIERSEUCHENFONDS

Art. 71

Die Beitragsleistungen des Kantons, der Gemeinden, der Tierbesitzer und der Benützer des Tierkörper sammeldienstes richten sich nach Artikel 9, 12 und 13 des Veterinärgesetzes ²⁾.

1. Beiträge

Art. 72

¹ Für die Berechnung der Beiträge der Gemeinden ist die im Staatskalender angegebene Bevölkerungszahl massgebend.

2. Berechnungsgrundlage für die Beiträge an den Tierkörper sammeldienst

² Für die Berechnung der Beiträge der Schlachtbetriebe sind die Schlachtzahlen und die dem Sammeldienst übergebenen anderen tierischen Abfälle massgebend.

³ Für die Berechnung der Anteile der fleischverarbeitenden Betriebe ohne Eigenschlachtungen hat der mit der Entsorgung beauftragte Transporteur auf den 31. Dezember abgeschlossene Listen der Sammeldienstbenützer mit Angabe der transportierten Tonnage dem Veterinäramt abzuliefern.

Art. 73

¹ Die Gemeinde hat nach Anordnung des zuständigen Departementes alljährlich eine Zählung der Tiere durchzuführen, welche die Grundlage bildet für das Erheben der Beiträge.

3. Verantwortlichkeit der Gemeinde

² Die Gemeinde ist für die richtige Ermittlung der Anzahl Tiere, für welche Beiträge zu entrichten sind, verantwortlich.

Art. 74

¹ Die Gemeinde hat die Beiträge der Tierhalter an den Tierseuchenfonds sowie die Sömmerungstaxen für ausserkantonale Tiere einzuziehen. Sie liefert dem Veterinäramt bis spätestens Ende Juli auf offiziellen Formularen Zähllisten ab.

4. Einzug und Ablieferung

² Die geschuldeten Beiträge der Tierhalter und der Gemeinde sowie die Taxen für ausserkantonales Sömmerungsvieh werden der Gemeinde im Kontokorrent bei der Standesbuchhaltung belastet.

¹⁾ BR 914.000

²⁾ BR 914.000

VI. Verschiedene Bestimmungen**Art. 75**

Entlöhnung der
amtlichen Funk-
tionäre

Die Regierung ist befugt, einen Tarif zur Entlöhnung der Amtstierärzte, Vieh- und Bieneninspektoren für amtliche Tätigkeiten und Aufgaben zu erlassen.

VII. Schlussbestimmungen**Art. 76**

Aufhebung bis-
herigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden aufgehoben:

- a) Kantonale Tierseuchenverordnung vom 25. November 1968¹⁾;
- b) Regierungsbeschluss über die Gebühren für die Vermittlung und Erteilung von Einfuhrbewilligungen für Tiere, Fleisch und Fleischwaren aus dem Auslande, für die Erteilung der Bewilligung zum Verbringen von Fleisch in andere Gemeinden und Hausieren mit Geflügel vom 19. Dezember 1936²⁾.

Art. 77

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Veterinärgesetz³⁾ in Kraft⁴⁾.

¹⁾ BR 914.100; AGS 1969, 73 und AGS 1985, 1508

²⁾ BR 914.300; aRB 1571

³⁾ BR 914.000

⁴⁾ Mit RB vom 6. Dezember 1994 auf den 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt; im KA vom 16. Dezember 1994 publiziert.

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Tierschutz¹⁾

Gestützt auf Art. 36 des Tierschutzgesetzes vom 9. März 1978 und Art. 15 Abs. 3 der Kantonsverfassung²⁾

vom Grossen Rat erlassen am 30. September 1982³⁾

I. Zuständige Behörden

Art. 1

Für den Vollzug der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung sind zu- Zuständige
Behörden
ständig:

- a) die Regierung
- b) das Departement des Innern und der Volkswirtschaft;
- c) das kantonale Veterinäramt.

Art. 2⁴⁾

Der Regierung obliegen:

a) Regierung

1. die Oberaufsicht über den Vollzug;
2. die Wahl der Tierversuchskommission;
3. die Genehmigung des Jahresberichtes der Tierversuchskommission;
4. der Erlass einer Gebührenordnung.

Art. 3

^{1 5)}Das Departement des Innern und der Volkswirtschaft übt die unmittelbare Aufsicht über das kantonale Veterinäramt und über die Tierversuchskommission aus. b) Departement

² Dem Departement obliegen ferner:

1. die Anerkennung von Ausbildungsbetrieben und -kursen für Tierpfleger;

¹⁾ SR 455

²⁾ BR 110.100

³⁾ B vom 1. März 1982, 179; GRP 1982/83, 387

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 26. Mai 1994; B vom 1. Februar 1994, 1; GRP 1994/95, 116

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 26. Mai 1994; B vom 1. Februar 1994, 1; GRP 1994/95, 116

2. die Erteilung von Fähigkeitsausweisen für Tierpfleger und von Ausnahmebewilligungen an Personen, deren Beruf vergleichbare Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzt;
3. die Anerkennung von zoologischen Gärten und Tierparks für den Handel mit Affen, Halbaffen und Raubkatzen.

Art. 4

c) Veterinäramt

¹ Das kantonale Veterinäramt vollzieht als zuständige kantonale Behörde im Sinne der Erlasse des Bundes die eidgenössische Tierschutzgesetzgebung und erteilt unter Vorbehalt von Artikel 3 die Bewilligungen.

² Das kantonale Veterinäramt kann Sachverständige beiziehen.

II. Aufsicht über die Tierversuche

Art. 5

Zusammensetzung der Tierversuchskommission

¹ ¹⁾ Die Tierversuchskommission besteht aus fünf fachkundigen Mitgliedern; zwei sind im Einvernehmen mit dem Graubündner Tierschutzverein als seine Vertreter zu wählen.

² ²⁾ Die Regierung bezeichnet den Präsidenten.

³ Das kantonale Veterinäramt führt das Sekretariat.

Art. 6³⁾

Befugnisse und Aufgaben der Tierversuchskommission

¹ Die Tierversuchskommission berät das kantonale Veterinäramt in allen mit Tierversuchen zusammenhängenden Fragen.

² Die Tierversuchskommission prüft die Gesuche und stellt Antrag an das Veterinäramt. Sie wird für die Kontrolle der Versuchstierhaltung und die Durchführung der Tierversuche beigezogen. Das Veterinäramt kann ihr weitere Aufgaben übertragen.

Art. 7⁴⁾

Kontrolle

¹ Das Veterinäramt überprüft das Halten von Versuchstieren und die Durchführung von Tierversuchen. Hiefür wird die Tierversuchskommission beigezogen. Das Veterinäramt und die Tierversuchskommission oder ihre vom Präsidenten bestimmten Mitglieder haben das Recht, Betriebe, Institute und Laboratorien, die Versuchstiere halten oder in denen Tierversuche durchgeführt werden, zu besuchen und der Durchführung von Tierversuchen beizuwohnen.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 26. Mai 1994; siehe FN zu Art. 2

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 26. Mai 1994; siehe FN zu Art. 2

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 26. Mai 1994; siehe FN zu Art. 2

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 26. Mai 1994; siehe FN zu Art. 2

² Sie überprüfen mindestens einmal im Jahr Institute und Laboratorien, die bewilligte Tierversuche durchführen. Sie überprüfen insbesondere, ob:

1. Versuchstiere gemäss den massgeblichen Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung gehalten werden;
2. Tierversuche entsprechend der Bewilligung durchgeführt werden;
3. Tierversuche vom Versuchsleiter vorschriftsgemäss beaufsichtigt werden;
4. Tierbestandeskontrollen und das Protokoll über den Tierversuch vorschriftsgemäss geführt werden.

Art. 8¹⁾

¹ Die Tierversuchskommission erstellt über jede Kontrolle zuhanden des kantonalen Veterinäramtes ein kurzes Protokoll. Beanstandungen, die Massnahmen oder den Widerruf von Bewilligungen nach sich ziehen könnten, werden dem Betrieb, Institut oder Laboratorium durch das kantonale Veterinäramt mitgeteilt.

c) Kontrollprotokoll und Bericht

² Die Tierversuchskommission erstattet der Regierung jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

III. Bewilligungsverfahren für Tierversuche

Art. 9

Wer Versuche mit Tieren durchführen will, hat dies dem kantonalen Veterinäramt unter Angabe des Versuchszwecks und einer Darstellung des Versuchsablaufs schriftlich mitzuteilen. Das Veterinäramt entscheidet, ob eine Bewilligung erforderlich ist.

Gesuche

Art. 10²⁾

¹ Das kantonale Veterinäramt entscheidet aufgrund des Antrages der Tierversuchskommission über die Erteilung der Bewilligung.

Bewilligung
a) Anforderungen

² Vom Antrag der Kommission abweichende Entscheide müssen ihr gegenüber begründet werden.

Art. 11³⁾

¹ In der Bewilligung sind die besonderen Bedingungen des Versuches festzulegen sowie allfällige Abweichungen von den Vorschriften über die Haltung und Herkunft der Tiere festzuhalten.

b) Inhalt und Frist

² Die Bewilligung wird auf höchstens zwei Jahre befristet.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 26. Mai 1994; siehe FN zu Art. 2

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 26. Mai 1994; siehe FN zu Art. 2

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 26. Mai 1994; siehe FN zu Art. 2

Art. 12¹⁾
 c) Meldung Das kantonale Veterinäramt eröffnet seine Entscheide sofort dem Bundesamt für Veterinärwesen.

Art. 13
 d) Abschluss Der Bewilligungsinhaber hat den Abschluss von Tierversuchen auf besonderem Formular spätestens innert zwei Monaten nach Versuchsende dem kantonalen Veterinäramt zu melden. Auf Verlangen hat der Bewilligungsinhaber dem kantonalen Veterinäramt einen Kurzbericht über den Versuchsverlauf zu erstatten.

IV. Mithilfe beim Vollzug und interkantonale Koordination; Beiträge

Art. 14
 Mithilfe
 a) Gemeinden ^{1 2)}Die Gemeinden sind verpflichtet, Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung auf ihrem Gebiet den kantonalen Vollzugsorganen zu melden.

² Die Gemeindevorstände sind in ihrem Bereich zur Mithilfe beim Vollzug der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung verpflichtet.

Art. 15³⁾
 b) Amtsstellen
 und Polizei ¹ Die Tierärzte, die Fleischkontrolleure, die Kantons- und Gemeindepolizei, die Organe der Viehversicherungsgenossenschaften, die Viehinspektoren sowie die Jagdaufsichtsorgane unterstützen die Vollzugsorgane. Sie melden dem kantonalen Veterinäramt Widerhandlungen gegen die eidgenössische Tierschutzgesetzgebung.

² Das kantonale Veterinäramt führt bei Widerhandlungen gegen die eidgenössische Tierschutzgesetzgebung Nachkontrollen durch.

Art. 16
 Tierschutz-
 organisationen Das kantonale Veterinäramt kann für die Beratung auch Organe bündnerischer Tierschutzorganisationen beiziehen.

Art. 17
 Interkantonale
 Koordination Die Regierung ist ermächtigt, mit anderen Kantonen Vereinbarungen zu treffen, die der Durchführung von Tierversuchen und der einheitlichen Haltung von Versuchstieren dienen.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 26. Mai 1994; siehe FN zu Art. 2

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 26. Mai 1994; siehe FN zu Art. 2

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 26. Mai 1994; siehe FN zu Art. 2

Art. 18¹⁾

¹ Die Mitglieder der Tierversuchskommission werden gemäss Verordnung über die Entschädigung der nichtständigen kantonalen Funktionäre entschädigt. Entschädigungen

² Für die Mitwirkung bei der Beurteilung von Sachverhalten erhalten die Experten eine Entschädigung gemäss dem Tarif für Amtstierärzte. ²⁾

Art. 18bis³⁾

Die Regierung entscheidet über Beitragsleistungen im Sinne des Veterinärgesetzes⁴⁾ und legt Bedingungen und Auflagen fest. Beiträge

V. Rechtsschutz**Art. 19⁵⁾**

.

VI. Strafverfahren**Art. 20**

¹ Die Strafverfolgung richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Strafrechtspflege. ⁶⁾ Strafverfolgung

² Fällt bei Übertretungen zum vornherein nur Busse in Betracht, obliegt die Beurteilung der Regierung nach der Verordnung über das Verwaltungsstrafverfahren. ⁷⁾

VII. Schlussbestimmungen**Art. 21**

Diese Vollziehungsverordnung wird nach der Genehmigung durch den Bundesrat von der Regierung in Kraft gesetzt. ¹⁾ Inkrafttreten

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 26. Mai 1994; siehe FN zu Art. 2

²⁾ BR 914.350

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 26. Mai 1994; siehe FN zu Art. 2

⁴⁾ BR 914.000

⁵⁾ Aufgehoben gemäss Verordnung über die Aufhebung und Änderung grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des Verwaltungsrechtspflegegesetzes; AGS 2006, KA 2006_517; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

⁶⁾ BR 350.000

⁷⁾ BR 350.490

Ausführungs-
bestimmungen**Art. 22**

Die Regierung erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

¹⁾ Vom Bundesrat am 18. November 1982 genehmigt und von der Regierung auf den 1. Januar 1983 in Kraft gesetzt; Teilrevision vom 26. Mai 1994 vom EVD am 22. August 1994 genehmigt und mit RB vom 6. Dezember 1994 auf den 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt.